

Propositions de la commission.

Art. 6, al. 1. Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 2. Biffer.

Art. 7. Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen. — *Adoptés.*

Gesamtabstimmung. — *Vote sur l'ensemble.*

Für Annahme des Beschlusses
entwurfes Einstimmigkeit

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

3143. Militärorganisation. Abänderung des Bundesgesetzes. Organisation militaire. Modification de la loi.

Botschaft und Gesetzentwurf vom 11. Juni 1934 (Bundesblatt II, 475). — Message et projet de loi du 11 juin 1934 (Feuille fédérale II, 489).

Beschluss des Ständerats vom 18. September 1934.
Décision du Conseil des Etats du 18 septembre 1934.

Antrag der Kommission.

Eintreten.

Proposition de la commission.

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung. — *Rapports généraux.*

Walther-Luzern, Berichterstatter: Die Frage, die wir mit der Vorlage des Bundesrates vom 11. Juni 1934 zu behandeln haben, scheint auf den ersten Blick sehr wenig kompliziert zu sein. Sie kann mit den Worten umschrieben werden: Liegt eine Vermehrung und eine Vertiefung unserer Truppenausbildung im dringenden Interesse unserer Armee und unseres Landes, oder kann man ohne eine solche es bei den Vorschriften der Militärorganisation von 1907 bewenden lassen?

Tritt man jedoch an die Lösung dieses Problems heran, so ergibt sich sofort, dass sie nicht einfach, sondern recht schwierig ist. Unwillkürlich drängen sich eine ganze Reihe anderer grosser, tief einschneidender Probleme auf. Das ist eine Erscheinung, wie sie sich bisanhin noch bei jeder Entscheidung über die Gestaltung unseres Wehrwesens konstatieren liess. Das schweizerische Wehrwesen, aufgebaut auf der Basis der demokratischen Armee, hängt nicht bloss mit der gesamten Innen- und aussenpolitischen Lage unseres Landes, sondern auch mit seiner finanziellen und materiellen Belastungsfähigkeit eng zusammen. Dazu kommt dann, dass bei jeder Gesetzesrevision die taktische Möglichkeit eines Referendumskampfes mit hineinspielt. Und gerade bei der Frage des Wehrwesens, bei dem das Fühlen und das Denken, die politische Einstellung eines jeden Referendumsbürgers eine wichtige Rolle spielt und sich in besonderem Masse auswirkt, kommt den referen-

dumpolitischen Erwägungen eine ausserordentliche Bedeutung zu. Es mögen die militärtechnischen Auffassungen und Anschauungen der verantwortlichen militärischen Instanzen noch so wenig Anfechtung erfahren — man bringt ja diesen technischen Arbeiten und Weisungen der militärischen Organe in weitesten Kreisen des Volkes das grösste Vertrauen entgegen — im Augenblick, wo die Arbeiten dieser technischen Organe dem Parlament und dem Volke zur Entscheidung unterstellt sind, geht es fast immer um das Ganze. Das Wehrwesen, seine Bedeutung und Notwendigkeit muss in jedem einzelnen Gesetzesrevisionsfalle aufs Neue wieder erstritten und bejaht werden. Die Verumständungen, unter denen dieses geschieht, mögen noch so verschieden sein, immer geht es im Parlament und im Volke Hand in Hand mit der Einzelrevision um die Grundauffassung über die Stellung der Schweiz mit ihrem Neutralitätsprinzip im Kreise der Völker und um die Bedeutung der Armee zum Schutze dieser Neutralität und der daraus resultierenden Unabhängigkeit.

Es kann daher auch nicht wundern, dass im Schosse unserer vorberatenden Kommission vor der Behandlung der positiven Vorschläge über die Ausbildungszeit, Unterricht usw. eine eingehende Aussprache über die grundlegenden Fragen stattgefunden hat.

Ist eine militärische Landesverteidigung überhaupt notwendig und hat sich deren Verstärkung als Bedürfnis erwiesen? Das war der Gegenstand eingehender Erörterungen in unserer Kommission. Es wird wohl hier im Rate, wie es bereits im Ständerate der Fall gewesen ist, wahrscheinlich ebenfalls eine Aussprache stattfinden.

Sie haben von mir als Berichterstatter nicht zu fürchten, dass ich Ihnen ein geschichtliches Exposé über die Entwicklung der Landesverteidigung gebe oder dass ich den Versuch machen werde, mit der Begeisterung eines Festredners an Ihren Patriotismus zu appellieren. Ich erachte es vielmehr als meine Aufgabe, in trockener Sachlichkeit alle jene Gesichtspunkte hervorzuheben, welche für unsere heutigen Beratungen grundlegend sein sollen.

Im ersten Jahrzehnt des gegenwärtigen Jahrhunderts hatte die Auffassung, dass die Neutralität unseres Landes kaum je mehr einer starken Gefährdung ausgesetzt sein dürfte, ungemein an Boden gewonnen. Ich habe nach dieser Richtung eine etwas peinliche persönliche Erinnerung. Noch bei der Beratung des Militärversicherungsgesetzes im Nationalrat gab ich in der Eintretensdebatte — das geschah im Jahre 1913 — dem Gedanken Ausdruck, dass die bundesrätliche Vorlage zu stark auf den Aktivdienst und zu wenig auf die Friedenszeit eingestellt sei. Ich sagte damals, der wachsende Pazifismus, die zunehmende Macht der Internationalen, werden einen die schweizerische Unabhängigkeit gefährdenden Kampf, der nur ein Weltkrieg sein könne, kaum wohl in absehbarer Zeit als möglich erscheinen lassen. Das war eine ungeschickte Prophezeiung. Diese utopistische Einstellung, der dann im Jahre 1914 die grausamste Enttäuschung auf dem Fusse folgte, hatte allerdings damals in weiten Kreisen des Volkes Boden gefasst und hat übersehen lassen, wie mangelhaft in jenen Zeiten unser Kriegsgenügen bestellt war.

Als am 3. August 1914 hier in Bern in der tags zuvor vom Bundesrat bestellten und telegraphisch einberufenen Neutralitätskommission Herr Bundesrat Dr. Hoffmann über die seitens Deutschlands in Aussicht genommene Neutralitätsverletzung Mitteilung machte und in den ersten Sätzen seiner Ausführungen mit einer fast dramatischen Geste die Frage offen liess, wem diese Verletzung zugebracht sei, da ging ein Aufatmen durch die Reihen der Kommissionsmitglieder, als der Name Belgien fiel. In der ersten Zusammensetzung der Neutralitätskommission, die nachher in der Kriegsmobilmachung eine so grosse Rolle spielte, waren eine Reihe höherer Offiziere Mitglieder und mehrere kantonale Militärdirektoren. Alle wussten, wie es mit unserm Kriegsgenügen bestellt war; sie wussten, dass die Abwehr eines Einbruches in unser Land für unser Land mit den verhängnisvollsten Folgen verbunden sein könnte und eventuell verbunden sein müsste. Im Ausland war man über die Verhältnisse in der Schweiz nach dieser Richtung ziemlich genau orientiert. Die fremden Staaten unterhalten in Bern nicht umsonst ihre Militärattachés. Dann war auch Kaiser Wilhelm im Jahre 1912 bekanntlich zu Informationszwecken als „Spektator“ nach der Schweiz gekommen. Man hatte aber im Ausland trotzdem einen grossen Respekt vor unserer Armee, weil man der Ueberzeugung war, dass der ausgeprägte Wehrwille des Schweizervolkes so gross sei, um trotz der vorhandenen Mängel einem Angriff auf unsere Neutralität mit Erfolg begegnen zu können. Und so wählte man dann seitens Deutschland den Weg ins das Herz von Frankreich nicht durch die Schweiz, sondern nach dem Plane Schlieffen, über Belgien. Was der Wehrwille und der Mut eines Volkes vermögen, hat das heldenmütige Belgien bewiesen, das durch seinen unerwarteten, opferfreudigen Widerstand für den Ausgang des Weltkrieges in hohem Masse ausschlaggebend geworden ist. Es darf heute als eine historisch feststehende Tatsache betrachtet werden, dass die Achtung vor unserer Armee, die Achtung vor dem Wehrwillen des Schweizervolkes nicht bloss eine Neutralitätsverletzung seitens der kriegführenden Grossestaaten verhinderte, sondern Deutschland und Frankreich veranlasst hat, bei ihren Kriegsoperationen darauf abzustellen, dass die Schweiz die nötige Stärke für die Aufrechterhaltung ihrer Neutralität besitze.

Aus jenen Erfahrungen der Kriegsjahre hätte man im Sinne des Mobilmachungs-Berichtes des Generals Wille die nötigen Konsequenzen ziehen sollen. Das geschah aber nur zum Teil. Die lange Mobilisationszeit brachte unserer Armee, unseren Truppen, eine fühlbar starke Schulung. Viele Ausbildungsmängel sind in jener langen Dienstzeit mehr oder weniger behoben worden. Ein neuer Geist des Könnens, ein neuer Geist der Manneszucht hatte in unserer Armee Einzug gehalten. Dass man damals nicht sofort weiter baute, war ein grosser Fehler. Dieser Fehler ist aus zwei Verumständlungen zu erklären. Nach Beendigung der Kriegsmobilmachung trat eine gewisse Ermüdungsaktion ein. Dann war eben, wie ich bereits bemerkte, der Gedanke an einen künftigen Krieg in den Hintergrund getreten. Ferner machte sich die Sorge um unsere finanzielle Situation in stärkerem

Masse geltend. Die Schulden des Landes waren gewaltig gestiegen; die Schwierigkeiten, sie zu tilgen, waren immer grösser geworden. So wurde auch, bekanntlich mit unser aller Hilfe, das Militärbudget ebenfalls in den Kreis der Ersparnisbestrebungen einbezogen. Und so kam es, wie es nicht hätte kommen sollen und nicht hätte kommen dürfen. Die Ausbildung der Truppe machte keine Fortschritte mehr und mit unserer materiellen Kriegsbereitschaft ging es stark rückwärts. Bis vor kurzem waren unsere Ausrüstungsreservebestände hinter jene von 1914 zurückgegangen. Man hatte an diesen Beständen, wie ich von dieser Stelle aus vor zwei Jahren schon einmal erklärte, einen wahren Raubbau getrieben. Seit einiger Zeit sind allerdings in unserem Volke wieder andere Anschauungen zur Geltung gekommen; es hat sich wieder eine andere Einstellung vollzogen. Die revolutionären Vorgänge in einzelnen Nachbarstaaten haben die Situation der Schweiz fast blitzlichtartig erleuchtet. Die Vertrauensseligkeit ist bei uns auch im Volke verschwunden; der Glaube an die ungefährdete „Friedensinsel“ ist aufgegeben worden und die Zahl der gläubigen Insulaner, wenn ich sie so nennen darf, ist ganz klein geworden. Wir müssen es dem Chef des Militärdepartementes, Herrn Bundesrat Minger, zum Verdienste anrechnen, dass er aus der neuen Einstellung die Konsequenzen zog und mit jugendlichem Wagemut mit der entsprechenden Kreditforderung ein zur Stärkung des Kriegsgenügens notwendig gewordenes neues Ausrüstungs- und Bewaffnungsprogramm vorgelegt hat. Wir dürfen es aber auch als einen Aktivposten der eidgenössischen Räte, speziell des Nationalrates — wir haben ja solche Aktivposten gegenwärtig bitter nötig — buchen, dass wir dem Vorschlag des Militärdepartementes rückhaltlos Folge geleistet und fast einhellig die verlangten Kredite bewilligt haben. Heute geht es um die Ausbildung der Armee; auch sie wird wieder neue Opfer erfordern. Diese Opfer hat nicht nur der Fiskus zu tragen, sie müssen von jedem einzelnen Wehrpflichtigen übernommen werden. In vermehrtem Masse tritt daher an uns alle die Frage und die Aufgabe heran, sorgfältig zu prüfen, ob die allgemeine Weltlage mit ihren Zukunftsmöglichkeiten diese Opfer des Staates und des Einzelnen als dringend notwendig erscheinen lassen.

Auch diese Frage ist in unserer Kommission eingehend beraten worden. Jeder denkende Schweizerbürger macht wohl seine Ueberlegungen über den nächsten Krieg. Kriegsgespräche, Kriegsüberlegungen sind ja bekanntlich seit Jahrhunderten immer eine besondere Spezialität des Schweizerbürgers gewesen: ein künftiger Krieg, seine mögliche Nähe, seine Natur, seine Varianten, je nach der Gegnerschaft der in Betracht kommenden Grossmächte, alles das wird im Volke durchgesprochen. Es liegt in der Verantwortlichkeit der zuständigen Instanzen, die für unsere Landesverteidigung haftbar sind, sich über die Möglichkeit kriegerischer Verwicklungen klar zu werden und aus den daherigen Ueberlegungen bestimmte Schlussfolgerungen zu ziehen. Herr Bundesrat Minger hat in unserer Kommission und auch im Ständerat sehr interessante Exposés gegeben über die mitteleuropäische Situation, wie sie von ihm

und von seinen militärischen Mitarbeitern eingeschätzt wird. Er wird wohl auch hier wie im Ständerat, soweit er es für notwendig findet, Orientierungen geben, so dass sich für mich spezielle Ausführungen nach dieser Richtung erübrigen. Ich entgehe dabei auch der Gefahr, aus mangelnder diplomatischer Einstellung etwas aussenpolitisch Ungeschicktes zu sagen. Mit Herrn Bundesrat Minger möchte ich nur das eine feststellen, dass nach der allgemeinen Lage, wie sie sich uns heute präsentiert, mit einem neuen europäischen Krieg gerechnet werden muss und dass der Zeitpunkt eines solchen Krieges leider Gottes näher sein könnte, als man einfach glaubt annehmen zu dürfen. Wir müssen die Hoffnung auf eine glücklichere Gestaltung der nächsten Zukunft kräftig festzuhalten suchen. Kurzfristig aber wäre es, die uns noch gewährte Gnadenfrist auf eine lange Reihe von Jahren hinaus berechnen zu wollen, um dementsprechend für alles weitere ruhig die Hände in den Schoss zu legen.

Angesichts der schlimmen Aussichten und Gefahren muss uns der Gedanke bedrücken, dass durch die ungenügende Ausbildung des einzelnen Mannes in unserem Wehrwesen eine Lücke neuerdings entstanden ist. Seit dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Militärorganisation machen sich in der Bewaffnung und im ganzen Kampfverfahren andere Methoden geltend als dies früher der Fall gewesen war. Man verlangt heute von jedem einzelnen Wehrpflichtigen unter Umständen ein selbständiges Handeln. Das gilt namentlich auch für die Infanterie, die bei der Militärorganisation des Jahres 1907 zu kurz gekommen ist. Sozusagen jeder einzelne Infanterist braucht heute sein leichtes Maschinengewehr. Die veränderte Kriegsführung hat zur Folge, dass nicht mehr alles auf das Kommando ankommt. Bei der heutigen aufgelösetheit der Formationen muss ein jeder einzelne Soldat ein gewisses eigenes Urteil haben. Er muss selbst für den Zusammenhang mit den übrigen Sorge tragen. Die Ausbildung für diese neue Art des Kampfes beansprucht sehr viel Zeit. Auch die Führerausbildung muss in vermehrtem Masse die Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Man verlangt heute vom einzelnen Unteroffizier so viel, ja vielleicht unter gewissen Umständen noch mehr als man früher vom Offizier verlangt hat. Die Führerausbildung muss schon in der Rekrutenschule und nicht erst in den Kaderkursen beginnen. Die praktische Ausbildung ist das erste Erfordernis für den kommenden Führer. An einer solchen ausgleichenden praktischen Ausbildung, namentlich im Gefechtsdienst, fehlt es heute speziell bei den Kompagnie- und den Bataillonskommandanten. Das macht sich bei den Manövern in starkem Masse geltend. Weil, wie ich bereits bemerkte, gerade für die Ausbildung der kommenden Führer schon in der Rekrutenschule der Grund gelegt werden muss, wird die Verlängerung dieser Schule um einige Wochen der Ausbildung der Kommandanten sehr fühlbare und gute Dienste leisten.

Die Einzeldebatte in unserer Kommission bezog sich so ziemlich auf alle für unser Wehrwesen grundlegenden Fragen. Diese Debatte war spe-

ziell bezüglich der Hauptfrage: Bejahung oder Verneinung der Landesverteidigung, von besonderem Interesse. Man darf sagen, dass dieser Debatte eine fast historische Bedeutung zukommt. Der alte Satz: «Tempora mutantur et nos mutantur in illis» kommt namentlich auch zur Anwendung bei unserer äussersten Linken. Man hatte die Stellungnahme der sechs sozialistischen Mitglieder unserer Kommission mit einer gewissen Spannung erwartet. Mit Recht. Sie ist nicht nur interessant, sondern geradezu dramatisch geworden. Sie war ein Erlebnis für jene Ratsmitglieder, welche alle die schweren und scheinbar geschlossenen Attacken der sozialistischen Partei auf die Landesverteidigung miterlebt haben. Die Art und Weise aber, wie vor unseren bürgerlichen Zeugen die Aussprache unter den sozialistischen Kollegen sich vollzog, musste jede unfreundliche und spitzige Kritik ohne weiteres ausschalten. Wir bürgerlichen Kommissionsmitglieder konnten uns dem Gefühl des Respektes vor den offenen und ernsten Auseinandersetzungen unter diesen Kollegen nicht entziehen. Es war ein Stück schweizerischer, speziell sozialdemokratischer Geschichte, die sich damals vor unsern Augen abspielte. Der Mut, mit dem einzelne sozialistische Kollegen auf dem von der Partei eingeschlagenen falschen Weg nicht bloss stillstanden, sondern sich zur Umkehr entschlossen, lässt für mich und alle andern bürgerlichen Kommissionsmitglieder die Hoffnung erwachsen, dass bei einem grossen Teil unserer sozialistischen Mitbürger die Liebe zur Heimat nicht erloschen ist und in der Mitübernahme der Verantwortlichkeit für den Schutz dieser Heimat ihre Auswirkung finden werde.

Partei- und Fraktionszwang mögen dieser Auswirkung unter Umständen noch gewisse Hemmungen in den Weg legen. Bei unserem verehrten Kollegen Dr. Müller in Biel, dessen offenes Geständnis speziell imponieren muss, scheint sich sogar das Drama von Zermatt in eine Tragödie von Biel umgestalten zu wollen. Ich hege aber die Hoffnung, dass kein Terror mehr gross genug sein werde, den neu erglimmenden Funken der Liebe zur Heimat neuerdings zum Ersticken zu bringen.

Noch einige Ausführungen über die Hauptfrage betreffend die Verlängerung der Rekrutenschule. Richtigerweise gehörten eigentlich diese Ausführungen zu Art. 1. Wir haben aber diese Frage in Zermatt auch während der Eintretensdebatte besprochen. Ich will das hier ebenfalls so machen. Wir werden uns dann bei der Detailberatung um so kürzer fassen können.

Der Streit über die Dauer der Rekrutenausbildung geht sehr weit zurück, viel weiter als viele von Ihnen wissen. Gestatten Sie mir, hier einige persönliche Erinnerungen einzuflechten. Je älter man wird, desto leichter unterliegt man der Versuchung, sich in Erinnerungen zu ergehen. Vor einigen Wochen standen wir hier in Bern vor der offenen Gruft von Herrn Oberstkorpskommandant Biberstein, eines unserer besten und tüchtigsten Truppenführer, dem das ganze Schweizervolk das grösste Vertrauen entgegenbrachte, und dessen Hinschied auch vom ganzen Volke

tief bedauert wurde. Im Jahre 1887 habe ich als neuernannter Infanterieleutnant die Rekrutenschule bestanden. Biberstein war als Absolvent der Kriegstechnischen Abteilung der eidgenössischen Technischen Hochschule bereits Oberleutnant geworden und fand Verwendung als provisorischer Instruktions-Aspirant. Wie in seinem späteren Leben war Freund Biberstein schon damals ein offener, gerader Mensch, der aus seinem Herzen keine Mördergrube zu machen pflegte. Kreisinstruktor der 4. Division war damals Oberst Bindschedler, ein tüchtiger, feingebildeter, edler Offizier, dem aber ein gewisses Stück Pedanterie, namentlich eine gewisse Aengstlichkeit in bezug auf die Beobachtung der Dienstvorschriften anhaftete. In einer Theoriestunde ermunterte Oberst Bindschedler die jungen Leutnants, ja die Rekrutenschule gut auszunützen; sie sei — sie dauerte damals 45 Tage — so lange bemessen, dass man aus den Rekruten schon etwas Rechtes machen könne, und auch noch für die eigene Ausbildung viel zu profitieren vermöge. Diese Aeusserung ging dem damaligen Oberleutnant Biberstein stark auf die Nerven. Nach der Theoriestunde legte er los: „Unser Alter hat kein Verständnis für das Notwendige. Es ist eine Schande — er fügte dann noch ein Epitheton speziell luzernerischer Art bei — dass man überhaupt von genügender Ausbildung sprechen kann. Unsere Infanterierekrutenschulen sollten mindestens drei Monate dauern; auch dann hätten wir es noch schwer genug, richtige Soldaten heranzubilden.“ So äusserte sich der damalige Oberleutnant Biberstein. Dieser Ausspruch kam dann dem Kreisinstruktor zu Ohren. Das hätte bei einem weniger edlen Menschen, als es Bindschedler war, für den jungen Instruktionsaspiranten sehr verhängnisvoll sein können. Es kam dann zur Einvernahme und Aussprache. Biberstein nahm das Wort „Schande“ zurück, aber um so intensiver hielt er daran fest, dass die Ausbildungszeit zu kurz sei. Er sagte: drei Monate sei das Minimum dessen, was für die Rekrutenausbildung unbedingt nötig sei. Das war also die Ueberzeugung des nachmaligen Oberstkorpskommandanten und damaligen Oberleutnants Biberstein, dieses hochverdienten Offiziers, schon im Jahre 1887, eine Ueberzeugung, die er bis zu seinem Tode nicht aufgegeben hat.

Eine weitere Erinnerung. Im Jahre 1904 hielt Oberstdivisionär Ulrich Wille in der Luzernerischen Offiziersgesellschaft unter dem Vorsitz des Herrn Generalstabshauptmanns L.-F. Meyer, unseres heutigen verehrten Ratskollegen Oberstbrigadier Meyer, einen Vortrag über die Forderungen, denen ein neues Wehrgesetz Rechnung zu tragen habe. In diesem damals viel beachteten Vortrag stellte sich Oberstdivisionär Wille auf den Standpunkt, dass man sich auch im Wehrwesen namentlich davor hüten müsse, Utopien nachzujagen. Man müsse volle Klarheit haben über das, was wir nötig haben und was wir leisten können. Es fehle jetzt den Truppen an der nötigen Sicherheit. Als Hauptforderung habe zu gelten eine vermehrte und vertiefte Ausbildung. Diese werde nur dadurch erreicht, dass man eine genügende Ausbildungszeit vorsehe. Das mache es notwendig, dass die gegenwärtige Aus-

bildungszeit bedeutend verlängert werden müsse. Drei Monate Rekrutenschule sei das Minimum dessen, was man verlangen müsse. Dieser Vortrag von Oberstdivisionär Ulrich Wille damals gab dem Sprechenden Veranlassung, in einer Reihe von Artikeln im Luzerner „Vaterland“ über die Fragen, die Ulrich Wille aufgeworfen hatte, sich zu äussern und namentlich vom Standpunkte der kantonalen Militärdirektoren aus gewisse Bedenken gegen allzugrosse Ausdehnung der Ausbildungszeit geltend zu machen. Oberstdivisionär Ulrich Wille antwortete dann wieder in zwei Artikeln im „Vaterland“ und verfocht die Auffassung, eine starke Verlängerung der Rekrutenschulen sei notwendig; dafür könnten aber die alljährlichen Wiederholungskurse gekürzt werden. Seine Ausführungen erfolgten in der ihm, wie Sie alle wissen, eigenen glänzenden Art. Ganz besonders nachhaltig wies er darauf hin, dass die militärische Ausbildung nicht in der Erwerbung von Fertigkeiten bestehe, die von Zeit zu Zeit wieder aufzufrischen seien, um die Kriegstüchtigkeit zu erhalten, sondern in der Erwerbung des militärischen Wesens. Der Wehrmann muss einmal während seiner Ausbildung in erster Linie zum Soldaten erzogen werden, d. h. er muss sich in das militärische Wesen so eingewöhnen, dass ihm dieser Zustand nicht mehr ungewohnt vorkommt, dass ihm die Erfüllung der daraus erwachsenden Pflichten leicht fällt. Ist das einmal erworben, so hält es für das ganze Leben an und es bedarf nur einer Wiederhineinversetzung in diese Beziehungen, um sich sofort wieder im militärischen Leben zu Hause zu fühlen. Um eine solche Eingewöhnung herbeizuführen, bedarf es einer gewissen Zeit. Wenn sie nicht einmal richtig erworben worden ist, kann man später mit kleinen Repetitionen nichts ändern; das allgemeine Ungenügen bleibt bestehen. Diese Darlegungen machten nicht nur in den Offizierskreisen, sondern ganz allgemein grossen Eindruck. Mich persönlich führte das zu einer Umstellung. In weiteren Zeitungsartikeln bezeichnete ich es als Utopie, wenn man Infanteristen nach Beendigung der Rekrutenschule „Soldaten“ nenne. In Wirklichkeit würden sie die Schule verlassen in dem Moment, in dem die eigentlich soldatische Ausbildung erst ihren Anfang nehme. So komme es, argumentierte ich dann weiter, dass es ungezählte Milizen nie dazu bringen, wirklich Soldaten zu werden, dass es selbst Offiziere gebe, die während ihrer ganzen Dienstzeit es nie dazu gebracht haben, tatsächlich Soldaten zu sein. Mein Schluss ging dann dahin, dass es bei 3 Monaten Rekrutenschule nicht sein Bewenden haben dürfe, sondern dass man es dazu bringen sollte, eine Rekrutenzeit auch für die Infanterie von 5—6 Monaten einzuführen. Oberst Wille schrieb mir daraufhin einen längeren Brief, er liegt hier bei meinen Akten, worin er sich mit grösster Wärme für meinen Vorschlag, 5—6 Monate, aussprach, im militärischen wie wirtschaftlichen Interesse, dabei aber hinzufügte, ganz nach Wille'scher Art: „Das zu verlangen, was Sie, mein verehrter Herr, vorgeschlagen, hätte ich, Wille, niemals unternehmen dürfen. Da wäre gleich das Schlagwort gegen mich geschleudert worden: Jetzt entpuppt er sich; er will eine permanente Armee

haben. Mit Schlagwörtern kann man in einer Demokratie so viel Böses anrichten.“ So sprach sich Ulrich Wille im Jahre 1904 aus. Sie sehen daraus, wie schon damals der Gedanke einer längeren Rekrutenschule Wurzel geschlagen hatte. Inzwischen war die Frage der Revision der Militärorganisation reif geworden. Die parlamentarische Behandlung war auf die Junisession der eidgenössischen Räte angesetzt worden. Das gab damals dem Sprechenden Veranlassung, in einer grösseren Serie von Artikeln alle Revisionspunkte im Luzerner „Vaterland“ zu behandeln. Damals wehte die aussenpolitische Luft auch recht schwül. Die bekannte Marokko-Konferenz bot keine grossen Aussichten auf Friedensbefestigung. Der erste Artikel, den der Sprechende damals schrieb, könnte eigentlich, mutatis mutandis, auf die heutige äussenpolitische Situation angewendet werden. Es gilt dies namentlich auch vom Schlusssatz, worin ich mich dahin aussprach, dass der Zeitpunkt, der für die Behandlung der Militärfrage gewählt worden sei, psychologisch als der denkbar günstigste bezeichnet werden dürfe.

Auch in jenen Artikeln hielt ich an dem Standpunkt fest, dass die Vermehrung der Rekrutenschultage vor allem aus anzustreben sei, dass aber die vom Bundesrat für die Infanterie vorgeschlagene Erhöhung von 45 auf 70 Tage ungenügend sei. Ich verlangte, man müsse auf 90 Tage gehen, wobei ich allerdings einen falschen Nebenvorschlag gemacht habe. Ich schlug vor, dass die erste Ausbildung nicht den Truppenoffizieren zu übertragen sei, sondern den Instruktoren und eventuell speziell Berufsoffizieren überlassen werden sollte. Zu diesem Vorschlag führte mich damals das Bedenken, dass für Offiziere und Unteroffiziere eine wiederholte Rekrutenschule von 90 Tagen vielleicht doch wirtschaftlich etwas schwer tragbar sei. Dabei hatte ich nicht in Betracht gezogen, was eigentlich erst durch den Aktivdienst festgestellt worden ist, dass auch für die Heranbildung tüchtiger Offiziere und Unteroffiziere die verlängerte Rekrutenschule ein unbedingtes Bedürfnis ist.

Ich bitte um Entschuldigung, dass ich Ihnen diese Erinnerungen unterbreite habe. Ich verfolgte dabei den einen Zweck, Ihnen zu sagen, wie schon seit Jahrzehnten der Ruf nach verlängerter Ausbildung ergangen ist. Was General Wille in seinem bekannten Mobilmachungsbericht hinsichtlich ungenügender Ausbildung betonte, ist eigentlich nur eine Bestätigung dessen, was er schon in den Jahren 1904 und 1906 mit aller Deutlichkeit ausgeführt hat, wofür aber auch schon unser jüngst verstorbener Oberstkörpskommandant Biberstein als junger Instruktionsoffizier 1887 mit Wärme eingetreten ist. Dieser Hinweis soll das Verdienst des Chefs unseres Militärdepartementes in keiner Weise schmälern. Bei seinem mutigen, zielsicheren Eintreten für die als notwendig erkannte Reform kann ihn ja gerade das Bewusstsein stärken, dass er für die Verwirklichung eines alten Problems die psychologisch richtige Stunde gewählt hat.

Auch Herr Bundesrat Minger ist mit uns der Ansicht, dass die Entwicklung der Technik für die Organisation und Ausbildung der Armee wohl von grosser Bedeutung ist, dass aber auch in Zukunft trotz der Technik der Wert der Armee von der

Erziehung und der militärischen Tugenden der Truppen abhängen werde.

Ich möchte mir gestatten, dem verehrten Herrn Departementschef zwei Wünsche zu besonderer Prüfung zu empfehlen. Die Verlängerung der Rekrutenschule soll auch wirklich zur soldatischen Erziehung und Ausbildung verwendet werden. Um einen gewissen Drill wird man nie herumkommen, er wird immer notwendig sein. Man wird aber von Seiten des Departementes Richtlinien aufstellen müssen, die verhindern, dass man die Ausbildung nach der Richtung der Dressur gestaltet. Ich glaube, der langsame Taktschritt soll auch in der Zukunft nicht ein besonderer Zielpunkt dieser Ausbildung sein. Noch ein anderer Wunsch. In Anbetracht des grossen Einflusses der Technik spielt die richtige Rekrutierung zu den verschiedenen Waffen eine grosse Rolle, eine grössere als früher. Speziell bei der Infanterie, bei der die Technik verhältnismässig die grösste Umgestaltung verursacht, muss die Auswahl der Leute nach ihrer speziellen Eignung mit der allergrössten Sorgfalt betrieben werden. Die Ausbildung neuer Rekruten zu Spezialisten ist leichter in der zur Verfügung stehenden Zeit möglich, wenn die Leute sich für die beabsichtigte Verwendung auch tatsächlich ausreichend eignen. Diese Eignung rechtzeitig zu erkennen, wird nicht schwer sein. Es würde sich sehr wohl lohnen, jeweils bei Eltern und Lehrern hinsichtlich der praktischen Eignung der jungen Leute sich zu erkundigen. Bei der vorzüglichen Organisation unserer Volksschule dürfte es auch möglich sein, diese jungen Leute erzieherisch und auch turnerisch noch etwas mehr auf den Militärdienst vorzubereiten. Bei der Ausbildung in der Rekrutenschule sollte aber noch eine weitere Klippe vermieden werden. Die Technik bringt bekanntlich von Tag zu Tag neue Materialien, mit denen man sich vertraut machen muss. Das Kapitel „Materialkunde“ wird in der verlängerten Rekrutenschule viel Zeit beanspruchen und manchem Rekruten viele Schweisstropfen abnötigen. Es wird gewiss eine vermehrte Ausbildung nötig sein. Ich möchte aber doch dem Wunsche Ausdruck geben, dass die Pflege der Materialkenntnis nicht übertrieben werde. Die Leute sollen nicht allzusehr mit kleinen Details behelligt werden, man soll es dabei bewenden lassen, dass sie das Nötigste lernen. Das Hauptgewicht soll immer auf die praktische Schulung und Handhabung gelegt werden. Der Eifer der Rekruten dürfte leicht leiden, wenn man sie mit allzuvielen Kleinigkeiten abplagt, und sie den Verleider bekommen. Es gibt ja auch viele gute Autofahrer, die ebenfalls nicht in alle Details des Wagens und in alle Feinheiten der Zündung, des Vergasers usw. eingeweiht sind.

Ich wiederhole, dass die Vorschläge, über die wir uns heute zu entscheiden haben, in ihrer Durchführung neue Opfer verlangen werden. In erster Linie werden es Opfer des Fiskus sein. Der Fiskus wird eine jährliche Mehrbelastung zu tragen haben, die in der Botschaft auf 2 Millionen bemessen wird, eine Summe, die bei den heutigen schweren finanziellen Verhältnissen des Landes nicht zu unterschätzen ist. Aber gleichwohl glaube ich, dass wir vor dieser Ausgabe nicht zurückschrecken dürfen und dass wir sie bewilligen sollten, selbst wenn es

nicht möglich sein sollte, durch Einsparungen auf andern Gebieten einen Ersatz zu schaffen. Unsere Armee muss so auf der Höhe gehalten werden, dass im Auslande der Eindruck feststeht, es lohne sich nicht, die Neutralität der Schweiz zu verletzen.

Nicht unwesentlich wird auch das Opfer sein, das jeder einzelne Wehrpflichtige auf sich zu nehmen hat. Manchem jungen Mann wird die verlängerte Rekrutenschule eine gewisse Erschwerung seiner wirtschaftlichen Lage bringen. Dabei darf aber doch wohl in Betracht gezogen werden, dass gerade beim Rekruten, der in der Regel ja noch keine Familie hat, das wirtschaftliche Moment nicht so stark sein wird und nicht so schwer in die Wagschale fällt wie für den Soldaten der ältern Jahrgänge. Wenn der 20jährige Jüngling zur Bestehung der Rekrutenschule sein geschäftliches Milieu verlassen muss, wird der Umfang der Verlängerung sich nicht in unerträglicher Weise geltend machen.

Der Vorschlag des Bundesrates beschränkt sich klugerweise auf das Notwendige. In einer Reihe von Eingaben aus Offizierskreisen wurden weitergehende Postulate gestellt. In zwei Punkten hat der Ständerat diesen Postulaten Rechnung getragen; ich werde bei der Detailberatung kurz auf diese Eingaben zu sprechen kommen. Aber als Leitsatz muss auch für uns wie für den Bundesrat gelten: Beschränkung auf das Notwendige und Verzicht auf manches Wünschenswerte.

Mit dem Bundesrat müssen wir uns immer wieder das eine vor Augen halten: dass das ganze Schweizervolk ohne Unterschied der Parteien und wirtschaftlicher Stellungen in gleicher Weise an der Erhaltung unseres Vaterlandes, seiner Freiheit und Unabhängigkeit interessiert ist. Diese Erhaltung wird nur dann möglich sein, wenn die Armee auch künftig derart kraftvoll bleibt, dass sie wirklich jeden Angriff auf unsere Demokratie und unsere Neutralität wirksam abzuwehren imstande ist. Ich zweifle auch heute nicht daran, dass im Augenblicke wirklich ernsthafter Gefahr Heimatgefühl und Vaterlandsliebe bei jedem wehrpflichtigen Schweizerbürger wieder wach werden. In Zeiten der Gefahr ist das Heimatgefühl eine Kraft, der sich kein Schweizer dauernd entziehen kann. Wenn wir aber nicht heute unsere Pflicht erkennen, für jene Tage der Gefahr eine starke Armee bereitzubehalten, werden auch Heimatgefühl und Liebe zum Vaterland das Land nicht vor dem Zerfall und Untergang retten können. Da liegt Gefahr im Verzuge. Heute müssen wir handeln und kraftvoll handeln, das ist das Gebot der Stunde. Ich empfehle Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

M. Roulet, rapporteur: Depuis plusieurs années on parle dans cette salle d'une revision de notre organisation militaire.

Certains réclament à grands cris des économies. Quelques-unes ont été réalisés jusqu'ici: suppression des chevaux à la ration pour les officiers supérieurs, diminution de la solde, etc. On a cependant dû très vite se rendre compte, ainsi que la commission dite des économies, qu'il n'était pas possible, avec la loi de 1907, de diminuer sensiblement le budget militaire.

Il faudra donc procéder bientôt à la transformation complète de notre organisation militaire. Les études à ce sujet sont en cours; mais la réorganisation de l'instruction, ou si vous voulez, la prolongation des écoles de recrues ne pourrait être différée plus longtemps.

Sur le plan international, les événements politiques de ces derniers mois sont là, ainsi que nous l'a dit tout à l'heure, le président de la commission, pour nous rappeler nos devoirs envers notre armée, si nous les avions oubliés. La Société des Nations n'a pas justifié jusqu'ici les espoirs que l'on avait mis dans les conférences de Genève. Le meilleur moyen de défendre notre pays est d'avoir une armée assez forte afin d'ôter à l'un ou l'autre de nos voisins, toute envie de passer chez nous pour tourner la ligne des fortifications que les Etats qui nous entourent ont élevées à leurs frontières. Pour atteindre ce but, notre armée doit donc être équipée et instruite conformément aux exigences d'une guerre moderne.

En décembre de l'année dernière, vous avez voté les crédits nécessaires pour parfaire l'armement de nos troupes. Il reste maintenant à compléter leur instruction. Il est impossible de l'ajourner jusqu'au moment où toutes les autres questions comprises dans l'étude de la réorganisation seront éclaircies.

Pour avoir une armée apte à défendre notre pays, il faut de bons soldats, bien équipés et bien instruits.

Nos soldats sont excellents: ils sont pleins de bonne volonté, de zèle et, s'il le fallait, d'esprit de sacrifice.

Nous sommes, il est vrai, assez pauvres en artillerie, surtout en artillerie lourde; mais cependant nous sommes certains que nous peu nous aurons l'armement nécessaire à la défense du pays. Par contre, la formation et l'instruction individuelle du soldat et des cadres subalternes nous font défaut. C'est, dit le message du Conseil fédéral, le point faible de notre armée. Nos sous-officiers, par exemple, doivent actuellement résoudre des tâches qui étaient autrefois confiées uniquement aux officiers. L'exercice du commandement aux échelons inférieurs et moyens de la hiérarchie est devenu beaucoup plus difficile.

Actuellement déjà, on n'arrive plus dans nos cours d'instruction à former nos soldats comme il faudrait le faire. En voulez-vous un exemple typique? Le voici. Depuis plusieurs années notre armée a reçu le fusil-mitrailleur. L'arme automatique constitue, si je puis dire, actuellement, la cellule du combat moderne. Les hommes des compagnies de fusiliers devraient tous connaître le maniement de cette arme. La brièveté de nos écoles de recrues ne le permet pas. Il faudra combler au plus tôt cette lacune.

Le bataillon d'infanterie constitue à lui seul une petite armée, dont la conduite exige du savoir faire et de la pratique. Ce qui manque à notre troupe, c'est la base de l'instruction nécessaire et cette instruction doit être donnée au soldat dans son école de recrues. La brièveté de nos cours de répétition ne permet pas de combler ce déficit. Le seul moyen à notre disposition est de prolonger la durée des écoles de recrues. Le développement des

armes automatiques, fusil-mitrailleur, mitrailleuse, canon d'infanterie lance-mines, nous en fait une dure obligation.

Dans son rapport sur le service actif, le général Wille préconisait une école de recrues de 4 mois. Dans notre commission, notre collègue M. Meyer de Lucerne, a repris cette idée et demandé dans la séance de Zermatt la formation d'adjudants sous-officiers instructeurs d'infanterie pour décharger les officiers et sous-officiers d'une partie de leur tâche dans les écoles de recrues.

Dans le projet qui est soumis à nos délibérations, le Conseil fédéral s'est arrêté à une école de recrues de 3 mois pour l'infanterie. Le message estime que, pour donner aux cadres subalternes l'instruction qui leur manque, les jeunes officiers et sous-officiers, ainsi que les futurs commandants de compagnie, doivent faire dans le commandement qui leur sera attribué plus tard, une école de recrues complète. Avec l'école de recrues de 4 mois, on ne pourrait plus exiger des cadres un nombre de jours de service aussi considérable. Votre commission s'est ralliée à cette manière de voir. Cependant le Conseil fédéral estime que ses propositions représentent le minimum au-dessous duquel il est impossible de descendre sans mettre en péril la valeur de notre armée.

La prolongation des écoles de recrues serait ainsi de 23 jours pour l'infanterie, de 14 jours pour la cavalerie, de 13 jours pour l'artillerie et de 9 jours pour le génie. Les écoles de sous-officiers auraient, par contre, une durée un peu plus courte. Elles deviendraient un cours préparatoire de cadres, l'instruction pratique du sous-officier se faisant à l'école de recrues. Ces écoles ont donc été amenées dans l'infanterie de 21 à 14 jours, dans la cavalerie de 37 à 21 jours et dans le génie de 37 à 34 jours.

Pour les autres armes, elles seront quelque peu prolongées puisque l'école de recrues ne subit pas de changement.

Pour l'école d'officiers, il est prévu également une diminution du nombre des jours de service dans l'infanterie (55 jours au lieu de 82). Pour les autres armes, la durée sera à peu près la même. Le jeune officier devrait, par contre, faire 3 écoles de recrues consécutives, la première comme recrue, la seconde comme caporal, la troisième enfin comme lieutenant. De ce fait, l'augmentation des jours de service à accomplir par un lieutenant sera de 23 jours dans l'infanterie, de 73 jours dans la cavalerie et de 14 jours dans l'artillerie. Le message relève avec raison la nécessité pour les futurs élèves-officiers de faire une école de recrues complète comme sous-officiers.

Pour les cours de répétition, le projet actuel ne prévoit pas de changement notable.

Une proposition a bien été faite à notre commission de diminuer le nombre des cours de répétition exigé du soldat, d'un même ou de deux, pour permettre des économies. Nous n'avons pu nous y rallier, pour les raisons suivantes:

1. Les 7 classes d'âge que nous avons actuellement dans les cours de l'élite représentent pour nos unités un minimum. Si nous leur enlevons encore une, voire deux classes d'âge, nous n'aurons plus que des unités squelettiques.

Ainsi, notre collègue M. Stadler a déclaré que, dans son régiment, les unités avec 7 classes, avaient à peine le nombre d'hommes nécessaire pour desservir convenablement une batterie.

2. En second lieu, il faut considérer qu'avec la prolongation des écoles de recrues, ce sont surtout les officiers de carrière, les instructeurs, qui voient leur influence augmentée auprès de la troupe; il serait injuste d'enlever aux commandants de troupe une ou deux classes d'âge dont ils ont besoin pour avoir dans les cours de répétition des effectifs à peu près normal.

3. Enfin, en diminuant d'un le nombre des cours de répétition, on est forcément amené à supprimer l'un des cours de l'élite, puisque le seul cours de landwehr prévu est absolument nécessaire. Il faut, en effet, que les hommes apprennent à connaître leurs chefs et leur unité lors du seul service qu'il leur sera donné de faire dans cette classe de l'armée.

En supprimant donc le dernier cours de répétition de l'élite, on aurait de nouveau un temps assez prolongé pendant lequel l'homme perdrait une partie des connaissances militaires acquises, ce que l'on veut justement éviter.

Les caporaux, les appointés et soldats feront donc, si vous admettez le projet du Conseil fédéral, leurs cinq premiers cours de répétition dans les cinq années qui suivent celles de l'école de recrues, puis les deux autres cours, en règle générale, avec un intervalle d'une année. On charge ainsi moins les classes plus âgées.

Les cavaliers continueront, comme jusqu'ici, à faire leurs huit cours de répétition dans l'élite.

Une autre innovation consiste à inscrire dans la loi les cours préparatoires de cadres. Ces derniers, introduits simplement par voie budgétaire sur la base de l'art. 135 de la loi d'organisation militaire, ont donné de bons résultats. Les cadres ont ainsi l'occasion de se retremper dans la vie militaire avant l'arrivée de la troupe. Mais, ce qui est juste pour les officiers l'est aussi pour les sous-officiers.

Le projet prévoit donc 2 jours de service préalable pour les officiers (au lieu de 3) et un jour pour les sous-officiers.

Voilà, M. le président et Messieurs, dans leurs grandes lignes, les principales modifications apportées à l'instruction des troupes par le projet du Conseil fédéral.

Cette réforme entraînera un surcroît de dépenses de 1½ à 2 millions de francs par année.

Il est évidemment regrettable de devoir proposer des dépenses nouvelles au moment où les finances fédérales sont en mauvaise posture.

Mais la réforme envisagée est absolument nécessaire et urgente.

Continuer à instruire et à former d'une manière insuffisante et superficielle nos soldats, serait à notre avis un gaspillage d'argent et de temps et un leurre.

C'est pour ces raisons que, par 15 voix contre 3, votre commission vous propose d'accepter le projet du Conseil fédéral modifiant la loi du 12 avril 1907 sur l'organisation militaire et de passer à la discussion des articles de ce projet.

Allgemeine Beratung. — *Discussion générale.*

Müller-Zürich: Der Bundesversammlung liegt die Botschaft des Bundesrates über die Aenderung der Militärorganisation vom 11. Juni 1934 vor. In dieser Botschaft wird die Vorlage mit dem Hinweis auf die wachsende internationale Kriegsgefahr und auf die Möglichkeit, dass die Schweiz in einem kommenden Kriege als Durchmarschgebiet für eines unserer Nachbarländer benutzt werden könnte, begründet. Es ist nicht unwichtig, schon bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat, der hier das bisherige Versagen der Bestrebungen der Abrüstungskonferenz und des Völkerbundes auf dem Gebiete der Totalabrüstung sowie in Einzelfragen, wie z. B. dem Verbot nicht nur der Anwendung, sondern auch der Herstellung von Giftgasen bedauert und zur Begründung seiner Vorlagen anführt, eben erst in der Völkerbundsversammlung in Genf durch den Mund des Herrn Motta bis zuletzt den Beitritt der Sovietunion zum Völkerbund bekämpft hat. Die Sovietunion ist aber der einzige Staat, dessen Delegierte in der Abrüstungskonferenz bis heute den konsequenten Standpunkt der Totalabrüstung aller Staaten als der einzigen wirklichen Grundlage für die Verhinderung kriegerischer Auseinandersetzungen verteidigt hat. Der hartnäckige Kampf der Vertreter des Bundesrates gegen die Aufnahme des einzigen Staates in den Völkerbund, der eine konsequente Friedenspolitik führt, steht im krassen Widerspruch zu seinen angeblich friedlichen Absichten und seinen bedauernden Aeusserungen über das Scheitern der Friedensbestrebungen im Völkerbund und auf der Abrüstungskonferenz.

Wir benützen diese Gelegenheit, um im Namen der ganzen werktätigen Bevölkerung der Schweiz gegen diese friedensfeindliche Haltung des Bundesrates im Völkerbund und insbesondere gegen die Rede des Herrn Motta gegen die Sovietunion zu protestieren.

Wie enge Beziehungen zwischen der militärpolitischen Vorlage des Bundesrates und seiner aussenpolitischen Orientierung in der letzten Zeit bestehen und wie wenig diese Haltung übereinstimmt mit der so gern betonten „prinzipiellen Neutralität“ der Schweiz, dafür gibt es auch noch andere Beweise als die jüngste Rede Mottas in Genf.

Ich habe in der Freitagssitzung der vorigen Woche eine Anfrage an den Bundesrat dahingehend gerichtet, ob es wahr sei, dass im Laufe dieses Jahres Oberstkorpskommandant Wille vertrauliche Besprechungen mit Hitler in Deutschland geführt hat, ob diese Besprechungen im Auftrage des Bundesrates geführt wurden und welchen Inhalt sie hatten. Wir warten noch auf die Beantwortung dieser Anfrage, die für die gesamte Bevölkerung von grösstem Interesse ist. Sie haben geglaubt, diese Anfrage so aufnehmen zu können, als sei sie nicht ernst zu nehmen. Aber wir erklären hier, dass wir die Antwort abwarten und dass wir, falls sie ausweichend ausfallen sollte, in der Lage sind, sehr konkrete Einzelheiten anzuführen, deren Bekanntgabe den Herren wahrscheinlich doch etwas ernster vorkommen dürfte.

Wie gefährlich diese Art Geheimpolitik ist — die starken Sympathien im Offizierskorps der schweizerischen Armee für den Nationalsozialismus sind

ja in der letzten Zeit auch durch die bürgerliche Presse, z. B. durch die Basler „Nationalzeitung“ betont worden — und wie sehr der Bundesrat selbst in den militärischen Fragen diese Geheimpolitik verteidigt, das geht aus dem Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung im Postulat Huber über Finanzgebarung des Militärwesens hervor, der hier am 11. Oktober 1932 erstattet wurde. Ich zitiere aus diesem Bericht:

„Es gibt aber doch Dinge, die man besser nicht von allem Anfang an, durch Botschaften, Ratsverhandlungen usw. jedermann bekannt gibt. Hier in der Stille das Richtige zu tun, ist oft eine unbedingte Notwendigkeit und wird uns eben durch das Separatkonto ermöglicht. Es handelt sich dabei... hauptsächlich um die Durchführung von Versuchen kleinen und grösseren Umfangs, die unbedingt notwendig sind, über die aber vorläufig der unangeklärten Sachlage wegen besser nicht in der Öffentlichkeit gesprochen wird.“

Wir bekämpfen diese Geheimpolitik des Militärdepartementes mit aller Entschiedenheit, weil wir wissen, welche gefährlichen Bestrebungen sich dahinter verbergen und wie leicht sie unser Land in kriegerische Verwicklungen hineintreiben können. Das Ausmass des internationalen Waffenhandels, der heute von der Schweiz getrieben wird, die offene Aufrüstung, die deutsche Waffenfirmen auf Schweizergebiet heute betreiben, worüber dieser Tage die kommunistische Presse aufsehenerregende Enthüllungen machte, die aber auch von anderer Seite, bestätigt wurden, sind alarmierende Zeichen dafür wie konsequent unter dem Einfluss der Rüstungsindustrie und der faschistisch-reaktionären Kreise die schweizerische Bourgeoisie eine Kriegspolitik betreibt, für die die Phrasen von der angeblichen Neutralität nur ein Deckmantel sind.

Unsere prinzipielle Haltung gegenüber der Militärvorlage und die Haltung der sozialdemokratischen Partei ist die:

Prinzipiell lehnen wir in konsequenter Befolgung des grundsätzlichen Kampfes gegen jeden imperialistischen Krieg die bundesrätliche Vorlage ab. Wir wollen uns nicht mitschuldig machen an einer Politik, die kein anderes Resultat als die Einbeziehung der Schweiz in ein kommendes Völkergemetzel haben kann. Dies um so mehr, als die aussenpolitische Haltung des Bundesrates gerade in der letzten Zeit in offenem Widerspruch zum erklärten Willen der Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung, geradezu zu einer Hilfsstellung für die den Frieden Europas bedrohende Haltung des Dritten Reiches und gegen die Friedenspolitik der Sovietunion geworden ist. Die Vorlage sieht eine neue ungeheure Belastung für die werktätigen Massen vor, die die Kosten der gesteigerten Aufrüstung allein zu tragen hätten. Die vorgeschlagenen Mehrausgaben von 1½ bis 2 Millionen für die Reorganisation des Militärwesens bedeuten eine unerträgliche Belastung des durch die Krise ständig mehr leidenden werktätigen Volkes.

Dazu kommt, dass die Verlängerung der Rekrutenschulen nicht nur einen verstärkten militärischen Drill für die werktätige Jugend unseres Landes, sondern durch das lange Herausreissen des Einzelnen aus seiner wirtschaftlichen Tätigkeit über-

dies eine weitere Verschlechterung in wirtschaftlicher Hinsicht bedeutet.

Prinzipiell erklären wir, dass wir diesem Bundesrat; wie jeder kapitalistischen Regierung der Schweiz, keinen Rappen für militärische Zwecke bewilligen werden. Diese Regierung der Millionäre, der Bankiers, der Industriellen und der Herrenbauern ist nicht die Regierung der schweizerischen Arbeiterschaft. Sie im Falle eines Krieges zu verteidigen und dafür Gut und Blut der werktätigen Bevölkerung zu opfern, das heisst die Geldschränke der Kapitalisten, die Profite der Ausbeuter, also des Klassenfeindes der Arbeiterklasse verteidigen.

Wir wissen uns mit dieser unserer Haltung eins mit der klassenbewussten Arbeiterschaft unseres Landes und der ganzen Welt. Die internationalen Verflechtungen des Monopolkapitals und die daraus entspringende ungeheure Gefahr der Einbeziehung vieler, womöglich aller Länder in einen kriegerischen Konflikt zwischen zwei Staaten lässt nur ein wirksames Mittel gegen den imperialistischen Krieg übrig, den internationalen solidarischen Kampf der Arbeiter aller Länder gegen die Kriegspläne der Bourgeoisie.

Aus dieser unserer prinzipiellen marxistischen Anschauung heraus führen wir den Kampf in erster Linie gegen die Bourgeoisie unseres eigenen Landes und gegen alle ihre direkten oder indirekten Kriegsvorbereitungen. Ich appelliere von dieser Stelle an die werktätige Bevölkerung der Schweiz, uns in diesem Kampf zu unterstützen.

Bei dieser Gelegenheit halten wir es für unsere Pflicht, auf die grosse Bedeutung der Haltung der sozialdemokratischen Vertreter gegenüber den Vorlagen des Bundesrates hinzuweisen. Seit langem tobt innerhalb der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz ein Kampf, indem eine einflussreiche Gruppe die Revidierung der bisher im Programm der Sozialdemokratischen Partei festgelegten Ablehnung aller Militärkredite zugunsten einer Bewilligung dieser Kredite fordert. Bei der Abstimmung in der nationalrätlichen Kommission für die Reorganisation des Militärwesens in Zermatt hat sich die sozialdemokratische Fraktion gespalten. Drei ihrer Vertreter haben entgegen den Parteitagbeschlüssen ihrer eigenen Partei für die Militärvorlage des Bundesrates gestimmt. Diese Haltung hat grösste Empörung bei den Massen der sozialdemokratischen Arbeiter ausgelöst. Die Arbeiterschaft der Schweiz verfolgt mit gespannter Aufmerksamkeit die Abstimmung über die heute hier zu behandelnde Vorlage.

Dabei ist es nur die andere Seite unserer prinzipiellen Haltung gegenüber der Vorlage des Bundesrates, wenn wir erklären, dass wir in dem Augenblick, wo die Arbeiter und Bauern der Schweiz im revolutionären Kampf die Macht erobert haben und die Herrschaft des Kapitalismus beseitigt haben werden, unser Land, das dann in Wahrheit unser Vaterland sein wird, mit unserem letzten Tropfen Blut und mit der gleichen Zähigkeit und Begeisterung gegen jeden Angriff eines kapitalistischen Staates verteidigen werden, mit dem heute die 170 Millionen befreiter Arbeiter und Bauern der Sowjetunion hinter der Friedenspolitik ihrer Regierung stehen, aber zugleich bereit sind, ihr sozialistisches Vaterland mit Leib und Seele zu schützen.

Zu den Einzelheiten der Botschaft. Im Ein-

zeln bedeutet die vorgeschlagene Reorganisation des Militärwesens nach den eigenen Worten des Bundesrats „das unerlässliche Mindestmass, unter das man schlechterdings nicht gehen kann, ohne die Kriegsbrauchbarkeit der Armee in Frage zu stellen“. Schon daraus geht hervor, dass es bei diesen Vorschlägen nicht bleiben wird, und dass weitere, die werktätigen Massen noch schwerer belastet werden, wenn diese Vorschläge vom Nationalrat genehmigt werden.

Die Kriegsindustrie, deren Unersättlichkeit auch in der für ihren Patriotismus kennzeichnenden Tatsache der wahllosen Lieferung von Kriegsmaterial an fremde Staaten, darunter in besonderem Masse in der letzten Zeit an das den Frieden Europas bedrohende 3. Reich keine Grenzen kennt, wird schon nach wenigen Monaten auf Grund neuer technischer Errungenschaften in der Fabrikation von Mordwerkzeugen in andern Ländern dem Bundesrat die Notwendigkeit weiterer Rüstungen beweisen.

Die Bemerkung schliesslich „wir halten es für unbedingt notwendig, dass im Frühjahr 1935 die erwähnten Grundlagen tatsächlich vorhanden sind“, ist ein Alarmsignal für die werktätige Bevölkerung der Schweiz, denn sie verrät mit zynischer Offenheit, in welcher kurzer Frist der Bundesrat selbst mit kriegerischen Verwicklungen und der Einbeziehung der Schweiz in solche Verwicklungen rechnet.

Wir können schliesslich nicht unterlassen, auf die gefährliche chauvinistische Verhetzung der Bevölkerung hinzuweisen, die jetzt bereits mit wohlwollender Unterstützung des Bundesrates durch die Propaganda für den passiven Luftschutz getrieben wird. Vor mir liegt eine Schrift des Berner Universitätsprofessors Dr. L. Rosenthaler und des Chefs der chemisch-technischen Sektion der eidgenössischen Alkoholverwaltung, die den Titel: „Die Schweizer Bevölkerung in einem Luftkrieg“ führt. Ich will daraus nur einen Satz zitieren, der die ganze angebliche Neutralitätspolitik der Schweiz unfreiwillig entlarvt. Es heisst dort auf Seite 73:

„Die durch einen Luftangriff entstehenden Schäden sind, da Kriegsschäden, prinzipiell zu nächst vom Bunde zu ersetzen. Es darf aber angenommen werden, dass sich die Schweiz auf Seiten des Siegers befindet und durch die dem Besiegten aufzuerlegenden Reparationen voll entschädigt wird.“

Diese wenigen Ausführungen mögen genügen, um die wirklichen politischen Hintergründe der durch die beiden Botschaften des Bundesrats zur Reorganisation des Militärwesens gekennzeichneten Politik aufzuzeigen.

Die kommunistischen Vertreter werden sich bei ihrer Abstimmung ausschliesslich von den Interessen des Proletariats leiten lassen.

Furrer: Ich werde nicht auf Einzelheiten eintreten, sondern ich begnüge mich damit, im Namen unserer Fraktion folgende Erklärung abzugeben:

„Die sozialdemokratische Fraktion der Bundesversammlung betrachtet die Vorlage über die Verlängerung der Rekrutenschule als nicht entscheidend für die grundsätzliche Stellungnahme zur Frage der Landesverteidigung. Es handelt sich hier um ein Gesetz militärtechnischen Charakters, über dessen Zweckmässigkeit auch die Anhänger

der Landesverteidigung verschiedener Meinung sein können. In Uebereinstimmung mit den bisherigen Parteibeschlüssen stimmt die sozialdemokratische Fraktion gegen Eintreten auf die Vorlage. Sie wird sich ihrerseits mit Rücksicht auf die zur Zeit waltende Parteidiskussion und der bevorstehenden Entscheidung des Parteitages einer Erörterung der Militärfrage in diesem Zusammenhange enthalten.“

M. Rochat: Après les rapports très intéressants et très complets de MM. Walther et Roulet, il reste peu de chose à dire sur les principes qui ont présidé à l'élaboration du projet que nous discutons en ce moment. Si, cependant, je prends la parole dans ce débat général, c'est afin de préciser certains points et de formuler certaines observations au bénéfice desquelles, en ce qui me concerne, je voterai ce projet de loi.

Dans son message, le Conseil fédéral indique un certain nombre d'autres questions militaires qui seront résolues, au fur et à mesure que les études préalables seront achevées. Et parmi les modifications qu'on envisage pour réformer, comme dit le gouvernement, nos institutions militaires, le Conseil fédéral cite, en tout premier lieu, l'organisation du Département militaire. Je voudrais souligner ici l'importance primordiale que l'on attache, dans de très nombreux milieux où l'on se préoccupe de la défense nationale, à cette question de l'organisation ou, plus exactement, de la réorganisation du Département militaire. Je n'ai pas — je crois — à souligner ici à quoi l'on pense, et à quoi l'on tend lorsqu'on parle de cette réorganisation. Il me suffit de constater qu'elle figure, dans l'énumération donnée par le Conseil fédéral, en tête de la liste des réalisations à entreprendre, et de former le vœu que cette réorganisation ne tarde pas plus longtemps.

En ce qui concerne le projet lui-même, beaucoup de ses partisans auraient souhaité que, du moment que l'on demandait aux soldats et aux cadres de consentir un sacrifice de temps plus considérable que celui qu'ils font aujourd'hui, on trouvât pour eux une certaine compensation dans la diminution du nombre des cours de répétition. Je sais que ce problème a été évoqué devant la commission et que, pour diverses raisons, il n'a pas été possible au représentant du Conseil fédéral de suivre les suggestions faites en vue de réduire de 8 à 7, ou, si l'on pense simplement aux cours de l'élite, de 7 à 6, le nombre des cours de répétition auxquels sont astreints caporaux, appointés et soldats.

Il me paraît que nous aurions eu là tout de même une possibilité de réduire la durée du temps de service, ou tout au moins de ne pas l'augmenter par rapport aux obligations militaires actuelles, sans pour autant porter la moindre atteinte à la préparation militaire si nécessaire et, aujourd'hui, certainement plus compliquée que jadis. J'espère que l'on pourra reprendre par la suite cette question et c'est, je crois, le sens dans lequel M. le conseiller fédéral Minger s'est prononcé au sein de la commission: on pourra la reprendre notamment lorsque les hommes qui auront accompli l'école de recrues dans sa durée nouvelle arriveront au moment de leur sixième cours de répétition et où

l'on devra se demander s'il y a lieu vraiment de leur imposer encore un septième cours de répétition en élite, ou si leurs six cours ne pourraient pas suffire. A ce moment-là, dans quelques années, on verra mieux quels sont, au point de vue de la préparation de la troupe pour le combat, les avantages et les bénéfices retirés de la nouvelle organisation.

D'ailleurs, le jour où l'on voudra vraiment se préoccuper de faire rendre le maximum de résultats pratiques aux 13 jours de nos cours de répétition actuels (je parle de l'infanterie), on arrivera à de bien meilleurs résultats qu'aujourd'hui. J'ai toujours été étonné de constater que l'on s'obstine à consacrer, dans nos cours de répétition, un temps important, pour ne pas dire exagéré, aux opérations de mobilisation et de démobilisation et à certaines marches au début du service, qui n'apportent pas grand'chose au point de vue de l'instruction militaire, et qui ont, en outre, le gros désavantage de fatiguer la troupe dès le début du service, sans aucun bénéfice pour sa véritable préparation au combat. Si l'on décidait un jour d'envisager une décentralisation de nos troupes pour le début des cours de répétition, et que l'on convoquât directement les unités sur les places de cantonnement où elles feront soit leur première semaine, soit même les deux semaines du cours de répétition, on ne dépenserait pas beaucoup d'argent de plus — puisque les soldats sont actuellement déjà indemnisés dans une certaine mesure pour leur mobilisation — et l'on gagnerait pour l'instruction de la troupe un à deux jours sur 13, ce qui serait certes fort avantageux. Vous me direz: Il faut que la troupe touche du matériel, des chevaux. Je réponds qu'il y a des détachements de réception et de reddition du matériel, des détachements de réception et de reddition des chevaux, détachements qui évidemment devraient se rendre sur les places officielles de mobilisation. Mais en ce début, malgré l'absence de certains détachements qui d'ailleurs ne comptent pas beaucoup dans l'unité, il y aurait un temps considérable de gagné pour la reprise en mains de la troupe et le commencement de l'instruction, ainsi que pour la fin de l'instruction, dans les derniers jours des cours de répétition, avec le septième que je préconise. On m'objectera sans doute que le cérémonial de mobilisation et de démobilisation y perdrait en prestige et en solennité; mais je pense que les avantages d'une semblable décentralisation seraient des plus heureux et qu'il y aurait lieu de passer sur les quelques petits inconvénients que cela pourrait voir. J'ajoute qu'il y aurait là une instruction très utile pour la troupe. En effet, il saute aux yeux qu'à l'heure actuelle il n'est plus question de mobiliser, en cas de guerre, de nombreuses et fortes unités sur nos places d'armes. La mobilisation décentralisée est prévue en cas de guerre; il serait tout de même utile qu'on veuille bien l'essayer aussi en temps de paix.

Une seconde question, qui n'est pas une question très importante, mais que je me permets tout de même de souligner ici, parce qu'elle constitue une petite déféction du projet: c'est le temps imposé à certains cadres pour les services dits d'avancement. On a très justement relevé, dans le message du Conseil fédéral, qu'on peut, sans trop d'hésitation, demander aux jeunes soldats, même

aux sous-officiers, de consacrer un grand nombre de jours à leur instruction militaire et cela ne joue pas un grand rôle pour eux, parce que, neuf fois sur dix, les jeunes gens dont il s'agit n'ont pas beaucoup d'obligations personnelles ou professionnelles, ni de charges de famille, et qu'une plus longue durée du service ne tire pas pour eux à conséquence. Et l'on a eu raison de souligner cet argument.

Mais en ce qui concerne, par contre, les officiers qui sont prévus pour certains services d'avancement, on a désiré, à juste titre, réduire, dans la mesure possible, la durée des périodes d'instruction, afin de tenir compte des charges de famille et des obligations personnelles et professionnelles qui incombent aux intéressés. Ce qui me surprend, c'est que dans cette révision on a, me semble-t-il, omis de calculer le nombre de jours de service imposés dorénavant aux premiers-lieutenants promus capitaines. On leur a évidemment, comme à tous les autres, réduit la durée de l'école d'officiers, mais si l'on se place au moment où ils se préparent à obtenir le certificat de capacité au grade de capitaine — ils sont alors dans la trentaine — ces premiers-lieutenants devront faire, d'après le nouveau système, une école de sous-officiers de 14 jours et une école de recrues de 90 jours, soit au total, 104 jours pour obtenir leur promotion.

Or, à l'heure actuelle, ce service représente 88 jours — un peu moins de trois mois —; c'est déjà une obligation de service assez étendue pour faire hésiter à beaucoup de premiers-lieutenants, appartenant aux carrières libérales et n'ayant pas la possibilité de gagner quoi que ce soit pendant leur service militaire. Si, au lieu de 88 jours, on leur en demande 104 — soit 3 mois et demi — je crois que les arguments qu'ils invoquent déjà aujourd'hui dans le sens d'une décision négative prendront encore plus de force. J'entrevois là un sérieux inconvénient dont je voudrais qu'on envisageât au plus tôt la suppression, par certaines atténuations des obligations de service imposées aux premiers lieutenants proposés pour l'avancement.

Mais ce sont là, je le répète, des points secondaires et qui ne sauraient motiver, cela va sans dire, un rejet du projet.

Un autre argument, en revanche, m'a paru plus important et doit être relevé. Je voudrais l'exposer aussi brièvement que possible et je serais très heureux que M. le représentant du Conseil fédéral voulût, sur ce point, me donner quelques précisions quant à l'application du nouveau système.

Nous sommes d'accord avec l'augmentation de la durée du service militaire en ce qui concerne l'école de recrues. Nous admettons que la préparation au combat, pour les troupes modernes, exige un plus grand nombre de jours, à cause des armes nouvelles et de la tactique d'aujourd'hui. Mais nous sommes tous également d'accord — je parle des partisans du projet — pour souhaiter que le temps ainsi accordé aux cadres et à la troupe, en vue d'une meilleure préparation militaire, soit véritablement employé pour la préparation de la troupe au combat. Je ne fais à ce propos que rappeler ce que dit le message du Conseil fédéral. D'après le message, il faut à l'école de recrues 7 semaines environ pour l'instruction individuelle et technique de la recrue, pour lui apprendre à

tirer, pour l'exercice de groupe et de la section et les tirs de combat; il faut ensuite, pour la préparation au combat, des exercices de combat de compagnie, qui doivent prendre environ 3 semaines, et après, il faudra également 3 semaines environ pour l'instruction du bataillon.

Comment et où se fera cette instruction de la compagnie et du bataillon? Tel est le point capital à nos yeux. Si la troupe demeure en caserne, si elle reste sur la place d'armes où dès le début de l'école elle a été instruite et exercée, il ne semble guère possible d'arriver à une judicieuse et complète préparation au combat, parce que — et c'est humain — les cadres, les instructeurs chargés de diriger et de préparer les exercices, auront fatalement la tentation de toujours recommencer et de reprendre les mêmes exercices. Je fais appel ici au souvenir de ceux d'entre vous, mes chers collègues, qui avez passé par différents services d'instruction en caserne. On y constate, n'est-il pas vrai, cette tendance naturelle de toujours reprendre, parce que c'est le même terrain que l'on a sous les yeux, les mêmes exercices; et c'est ainsi que peu à peu on s'achemine vers une dangereuse schématisation des exercices de combats, qui est bien le plus grand danger, pour la troupe, comme pour ses chefs.

Permettez-moi d'insister sur cette opinion, qui est celle de beaucoup de nos grands chefs: si l'on veut véritablement instruire soit la compagnie, soit le bataillon, pour le combat, si l'on veut éviter de tomber, dès l'école de recrues et plus tard, aussi bien pour la troupe que pour ses chefs, dans le schéma de l'exercice de combat, si l'on veut éviter de toujours reprendre à satiété exactement les mêmes formules et les mêmes exercices, il n'y a qu'une solution: sitôt que la troupe a été instruite, à l'école de recrues, pendant les 7 semaines indiquées dans le message, il faut immédiatement se libérer de la place d'exercices, de la place d'armes dont on connaît déjà tous les moindres petits replis de terrain, et partir pour faire du service en campagne. C'est le seul et vrai moyen de préparer notre armée à remplir parfaitement sa mission. Et je ne parle pas seulement de l'infanterie, mais de toutes les armes. Il est indispensable que l'on puisse faire durer plus longtemps ce qu'on appelle dans le langage courant, la „grande course“ de l'école de recrues, si l'on veut véritablement que la prolongation de l'école de recrues donne, au point de vue tactique, au point de vue de l'instruction de la troupe, et de son instruction pour le combat, les résultats escomptés. J'ai été très heureux d'entendre M. Walther, dans son beau rapport, insister lui aussi sur cette importante question. Lorsqu'on parle de l'instruction de la troupe pour le combat, ils'agit, à côté de la technique proprement dite du combat moderne pour l'unité, de la collaboration des armes, de plus en plus indispensable à l'heure actuelle.

Je voudrais ici à la fois formuler un regret et émettre un vœu. Le regret est que l'on n'ait pas encore compris qu'il serait extrêmement utile, qu'il est même indispensable de profiter de toutes les occasions — déjà à l'école de recrues — pour organiser des exercices de combat en collaboration entre les diverses armes. Il y a — je parle de la Suisse

romande et de la première division — des écoles de recrues d'infanterie pendant presque toute l'année à Lausanne. Il y a aussi souvent des écoles de recrues d'artillerie à Bière. Je ne sache pas qu'on ait jamais essayé, entre ces deux localités, qui ne sont pourtant pas très éloignées l'une de l'autre, d'organiser des exercices de collaboration entre les armes pour l'infanterie et l'artillerie. Le vœu que je formule est qu'avec la nouvelle organisation et surtout étant donné les armes lourdes d'infanterie qu'on instruira dorénavant, on cherche de plus en plus à assurer dès l'école de recrues cette collaboration des armes, sans laquelle il n'y a pas de combat possible pour l'armée moderne. Je pense aussi à l'étude des plans de feu, étude si importante et souvent négligée, soit pour l'attaque, soit pour la défensive. Je pense au service de sûreté en marche et au stationnement. Tout cela ne peut être véritablement exercé que dans des terrains variés. Une fois, donc, les premiers exercices accomplis sur la place d'armes, sur la place d'exercices de l'école de recrues, il faut, je le répète, s'en libérer au plus tôt, partir en campagne, instruire et exercer «dans le terrain», comme on dit couramment.

Parmi les autres exercices imposés à la troupe dans le terrain, il en est un aussi auquel à l'heure actuelle on ne voue peut être pas encore tout le soin voulu. Ce sont les travaux de fortification de campagne. Je me permets de rappeler ici que nous avons sur ce point un excellent règlement qui date, hélas, de 1912, et qui est encore intéressant et utile. Je sais que sa révision est à l'étude. Sauf erreur, un nouveau projet est déjà déposé. Je voudrais, là aussi, émettre le vœu que le nouveau règlement sur les travaux de fortifications de campagne ne tarde pas trop à voir le jour. La troupe et ses chefs y puiseront de précieuses notions pour le combat moderne.

Permettez-moi d'ajouter encore, au nombre des exercices du service en campagne auxquels il importe également que l'on voue de plus en plus de soin, les travaux de camouflage, notamment pour l'artillerie comme pour l'infanterie. J'ai voulu faire à ce propos une expérience, lors de mon dernier cours de répétition. Désireux, avec l'approbation de mes chefs, de faire le plus possible d'exercices de combat préparés par des travaux de camouflage et de fortifications de campagne, j'avais demandé à l'intendance du matériel de guerre si je ne pourrais pas avoir en prêt, pour ma compagnie, un certain nombre de filets de camouflage. Nous possédons, en effet, des instructions pour le camouflage, instructions fort bien faites, avec d'excellentes photographies. Elles datent de 1933. Elles prévoient l'emploi de filets de camouflage, filets parfaitement adaptés à leur rôle.

Or, j'ai eu la surprise d'apprendre, par la réponse de l'intendance du matériel de guerre, qu'il n'existait, à l'heure actuelle, que 20 filets de camouflage, lesquels étaient réservés à la place de Wallenstadt. Il est possible que jusqu'ici les crédits aient manqué pour fabriquer ces filets de camouflage. Mais puisque je formule beaucoup de vœux aujourd'hui, je me permets d'en formuler un encore: c'est qu'on ne tarde pas trop non plus à compléter à cet égard le matériel — un matériel indispensable pour la troupe.

Je ne parle pas ici de la fortification permanente, me réservant de déposer tout à l'heure un postulat à ce propos.

J'ai retenu votre attention trop longtemps sans doute, par un exposé sur des questions qui paraîtront peut-être des questions de détail à beaucoup d'entre vous; mais, au moment de sanctionner, par notre vote, une révision de l'organisation militaire qui exige du soldat de nouveaux sacrifices de temps, qui exigera du pays de nouveaux sacrifices d'argent pour notre défense nationale, il m'a paru nécessaire de préciser sur certains points comment il importe de concevoir l'application de cette nouvelle organisation. Nul, je pense, ne regrettera le temps, ni l'argent dépensé pour cette nouvelle et meilleure organisation militaire, si véritablement l'esprit dans lequel cette réforme est réalisée permet d'obtenir que ce principe primordial de l'instruction militaire soit enfin réalisé: que tous nos chefs vouent leurs efforts essentiels à la véritable préparation de la troupe au combat.

Hoppeler: Ich kann mein Erstaunen über die Haltung der sozialdemokratischen Fraktion nicht unterdrücken. Es wäre doch Pflicht unserer sozialistischen Ratskollegen gewesen, ihre Partei vorher sprechen zu lassen. In unserer Bundesverfassung steht, dass die Mitglieder ohne Instruktion zu stimmen haben. Was wir soeben hier vernahmen, kommt also einem Verstoß gegen die Bundesverfassung gleich. Man darf sich tatsächlich wundern, dass die Parteipolitik in einem solchen Masse hier zum Ausdruck kommt.

Gegen den Schluss seiner Ausführungen hat der Herr Kommissionsreferent Walther zwei Wünsche geäußert: Der erste ging dahin, die Verlängerung der Rekrutenschule solle auch wirklich zur soldatischen Erziehung und nicht nur zum Drill dienen. Ich möchte mir gestatten, kurz auf einen wunden Punkt hinzuweisen, wo sehr oft die wahre soldatische Erziehung beeinträchtigt wird, ich meine die Gefahren, die in der Lockerung sittlicher Begriffe liegen. Uns allen ist bekannt, dass es junge Männer gibt, die sich in ihrem zivilen Leben in durchaus korrekter Weise gegenüber jungen Mädchen benehmen, die aber grössere und oft bedenkliche Freiheiten sich herausnehmen, sobald sie das Militärkleid angezogen haben. In manchen militärischen Einheiten herrscht hinsichtlich guter Sitten, soweit sie sich auf das geschlechtliche Gebiet beziehen, eine Einstellung, die sehr bedauerlich ist und die es erklärlich macht, dass manche Väter und Mütter nur mit grosser Sorge ihren Sohn in die Rekrutenschule einrücken lassen. Diese Tatsache ist erst vor wenigen Tagen in einem Blatt von einem bekannten patriotischen Mann als schwere Gefahr gekennzeichnet worden, mit der herzlichen Bitte um Abhilfe. Dieser Uebelstand ist da und dort so ausgeprägt, dass die gute erzieherische Wirkung, welche sonst der Militärdienst durch Gewöhnung auf die Pflicht und Manneszucht ausübt, in Frage gestellt oder geradezu aufgehoben wird, so dass am Ende der Rekrutenschule mancher junge Mann in erzieherischer Hinsicht mehr verloren als gewonnen hat. Was hilft alle soldatische Manneszucht, wenn dabei die Manneszucht auf dem zentralen Gebiet des sittlichen Lebens

Schaden leidet? Diese Gefahr wird durch die Verlängerung der Rekrutenschule um mehrere Wochen naturgemäss entsprechend erhöht. Ich bin mir wohl bewusst, dass wir eine ganze Reihe von Einheits- und Schulkommandanten haben, die mit allem Ernste zum Rechten sehen. Ich weiss auch, dass vor allem das ernste Streben unseres Vorstehers des Militärdepartements und der Spitzen unserer Armee dahin geht, in dieser Hinsicht ihre Pflicht zu tun und gegen die erwähnten Schäden anzukämpfen. Ich nehme aber an, dass es für den Vorsteher unseres Militärdepartementes und die Spitzen der Armee nur eine Rückenstärkung bedeuten kann, wenn auch aus dem Parlament bei dieser Gelegenheit der dringende Wunsch ertönt, dass man in diesem Kampfe nicht möge müde werden, damit nicht nur die militärische Erziehung, sondern auch die sittliche Erziehung zur Manneszucht eine Stätte in unseren militärischen Schulen haben möchte. Wenn das von jeher wichtig war, so ganz besonders heute, wo gegenüber den grossen Gefahren unser Land nur bestehen kann, wenn sittlich gesunde und charaktervolle Männer gewillt sind, Heim und Herd zu schützen. Wir bitten daher unseren verehrten, energischen Chef unseres Militärdepartementes, in seinem Bestreben auf diesem Gebiete fortzufahren, denn alle politische und militärische Erneuerung kann uns nicht helfen, wenn in diese Erneuerung nicht auch dasjenige Gebiet mit einbezogen wird, welches für das Wohl des Einzelnen, für das Wohl der Ehe, der Familie und dadurch für das Wohl des ganzen Landes von allererster Wichtigkeit ist.

Bundesrat Minger: Wir stehen heute vor der bedenklichen Tatsache, dass in der ganzen Welt ein neues Wettrüsten eingesetzt hat. Wenn wir auch annehmen dürfen, dass in der nächsten Zeit kein neuer Weltkrieg ausbrechen wird, so lastet doch auf uns das Gefühl der Ungewissheit bezüglich der politischen Entwicklung auf internationalem Gebiet. Heute ist die Erkenntnis in unserem Volke fest verankert, dass die Armee es ist, die uns für die Erhaltung unserer Freiheit und politischen Unabhängigkeit die einzig sichere Gewähr bietet. An der Aufrechterhaltung unserer Demokratie und unseres politischen Selbstbestimmungsrechtes sind alle politischen und wirtschaftlichen Gruppen unseres Landes in genau gleichem Masse interessiert. Wenn wir deshalb kommenden Gefahren gewachsen sein wollen, dann muss sich unser Volk geschlossen hinter seine Armee stellen. Je lückenloser diese Geschlossenheit ist, um so grösser ist die Widerstandskraft der Armee. Hier müssen parteipolitische und wirtschaftliche Wünsche in den Hintergrund treten. Wenn sich die kommunistische Partei der Schweiz dieser Volksbewegung noch nicht anschliessen will, so bin ich deshalb nicht unglücklich. Ich bin aber sicher, dass wenn die kommunistische Partei am Ruder wäre, das Schweizervolk Blut schwitzen müsste, um die nötigen Mittel für die Erhaltung einer starken sovietistischen Armee zu beschaffen. Aber glücklicherweise ist die Gefahr, dass die Kommunisten ans Ruder kommen, nicht gross, sagen wir: nicht vorhanden.

Vorerst müssen wir darüber im klaren sein, worauf es bei unserer Armee ankommt. Beim Ausbruch eines künftigen Weltkrieges wird das Moment der

Ueberraschung in der Luft und auf der Erde eine wichtige Rolle spielen. Wenn von irgend einer Seite her ein Angriff auf unser Land geplant sein sollte, dann wird ein solcher Angreifer die nötigen Flugzeuge für den Luftkampf und die nötigen Panzer- und Kraftwagen für den Erdangriff bereitstellen, um dann handstreichartig wichtige Uebergänge und Stellungen in Besitz zu nehmen. Diese Besitzergreifung rechtzeitig zu verhindern, ist die Aufgabe unserer Armee. Die allgemeine Mobilmachung dauert bekanntlich 2, 3 oder mehr Tage, aber nicht nur wir, sondern alle andern Staaten benötigen für die Mobilmachung mindestens so viel Zeit. Wenn einmal die allgemeine Mobilmachung begonnen hat, kann sie selbstverständlich nicht mehr geheimgehalten werden. Die handstreichartigen Ueberfälle auf ein Land werden deshalb der allgemeinen Mobilmachung vorausgehen. Sie werden nicht durch eine grosse Armee, sondern nur durch kleine Bruchstücke einer Armee durchgeführt werden können, mit der Aufgabe, später nachkommenden Divisionen den Platz offen zu halten für das weitere Vorgehen. Um solche Ueberrumpelungen zu verunmöglichen, brauchen auch wir nicht die ganze Armee, sondern nur gut organisierte Grenzbewachungstruppen. Dieser erste Grenzschutz setzt sich zusammen aus allen Wehrmännern des Auszuges, der Landwehr und des Landsturms in den betreffenden Grenzgebieten. Die Mobilmachung dieser Grenzbewachungstruppen muss blitzartig erfolgen. Nach ein bis zwei Stunden nach erfolgtem Aufgebot müssen die ersten Teile dieser Grenzbewachungstruppen schon in ihren Stellungen sein. Diese Organisation — sie hat eigentlich schon im Jahr 1914 eine Rolle gespielt, aber damals umfasste sie nur den Landsturm — genügt für die heutigen Verhältnisse nicht mehr. Die Grenzbewachungstruppen müssen stärker und beweglicher sein, als das früher der Fall war. Diese Organisation ist heute im Gange. Für einzelne Fronten steht sie schon fix und fertig da.

Nun sind wir bekanntlich in der glücklichen Lage, in unseren topographischen Verhältnissen einen ausgezeichneten Bundesgenossen zu besitzen. Rings um unser Land haben wir treffliche Verteidigungsstellungen. Diese sind genau rekognosziert und können mit verhältnismässig bescheidenen Kräften lange Zeit wirksam verteidigt werden. Wir möchten aber einen Schritt weiter gehen. Wir sind einig darüber, dass unsere natürlichen Verteidigungslinien an der Grenze — ich sage ausdrücklich, an der Grenze — durch den Einbau von kleineren Befestigungsanlagen ganz gewaltig verstärkt werden können. Wenn diese Verstärkung da ist und unsere Grenzbewachungstruppen rechtzeitig diese Werke besetzen, sind wir gegen feindliche Ueberfälle sicher gefeit. Wir erachten die Erstellung solcher Befestigungsanlagen als dringlich. Sie haben zudem den Vorteil, dass sie Arbeitsmöglichkeiten schaffen und somit auch noch eine wichtige Funktion erfüllen auf dem Gebiete der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Unsere Grenzbewachungstruppen müssen befähigt sein, die Verteidigungslinien an der Grenze so lange zu halten, bis die Armee mobilisiert, aufmarschiert und aktionsbereit dasteht. Wenn wir diese Verteidigungslinien durch Befestigungen verstärken, haben wir nach meiner Ueberzeugung die grösste Wahrscheinlichkeit, dass uns das gelingen wird.

Was sodann die feindlichen Fliegerangriffe anlangt, so sind wir schon heute imstande, ihnen einen ganz ernsthaften Widerstand entgegenzusetzen. Durch die Vermehrung der Flugzeuge — die Räte haben ja bereits einen Kredit hierfür bewilligt — und durch die Vervollkommnung und Verbesserung unserer Fliegerabwehrwaffen werden wir in den nächsten Jahren diesen Widerstand noch wesentlich verstärken können. Bis in ungefähr drei Jahren ist anzunehmen, dass auch unsere Armee mit Gasmasken ausgerüstet sein wird und bis zu diesem Zeitpunkt dürfte auch der Luftschutz der Zivilbevölkerung weitgehend vorbereitet sein, so dass wir einem künftigen chemischen Kriege nicht mehr schutzlos ausgeliefert sind.

Der erste Grenzschutz, Fliegerabwehr, Schutz gegen den chemischen Krieg, das sind alles wichtige Vorbereitungsmaßnahmen, die dazu dienen, den Aufmarsch unserer Armee sicherzustellen. Ist dieser Aufmarsch einmal vollzogen, ist unter dem Schutz dieser Grenzbeobachtungstruppen die Armee aktionsbereit, dann wird der weitere entscheidende Verlauf nachher abhängig sein von den Führerfähigkeiten des Generals und der Kriegstüchtigkeit, Zuverlässigkeit und dem guten Geiste, die unsere Kaders und Mannschaft beherrschen. Eine wichtige Voraussetzung dieser Kriegstüchtigkeit ist die zeitgemässe Ausrüstung und Bewaffnung unserer Truppen. Letztes Jahr haben die eidg. Räte hierfür die notwendigen Kredite bewilligt. Bis aber solche weittragende Beschlüsse in die Tat umgesetzt sind, dauert es jeweils mehrere Jahre. Wir hoffen, dass es ungefähr innerhalb dreier Jahre gelingen wird, die schweren Waffen in der ganzen Armee einzuführen.

Was uns schon längst mit grösster Sorge erfüllt hat, das ist die ungenügende Ausbildung unserer Rekruten. Unsere Militärorganisation stammt aus dem Jahre 1907. Damals kannte man weder leichte noch schwere Maschinengewehre, weder Bataillonskanonen, noch Minenwerfer, weder Flieger- noch Motorwagentruppen. All das war vollständig unbekannt. Dementsprechend war das Verfahren verhältnismässig einfach. So konnte beispielsweise der damalige Infanteriezugführer seinen Zug auch noch auf dem Gefechtsfelde selbst dirigieren. Heute ist das alles ganz anders und viel komplizierter geworden. Die moderne Kriegsführung stellt an unsere Truppen, vor allem an die Kaders, unendlich viel höhere Anforderungen. Um diesen Anforderungen gewachsen zu sein, ist es unbedingt notwendig, die Ausbildungszeit zu verlängern. Die Grundlagen für die Ausbildung werden bekanntlich in der Rekrutenschule gelegt. Was man in der Rekrutenschule nicht lernt, lässt sich in den spätern Diensten nicht mehr nachholen. Die Wiederholungskurse dienen vornehmlich dazu, das einmal Erlernte immer wieder zu festigen und zu erhalten. Infolgedessen ist vor allem die Verlängerung der Rekrutenschule zu einer unumgänglichen Notwendigkeit geworden.

Sie wissen, dass daneben auch noch die Frage der Armeereform hängig ist. Herr Rochat hat heute diese Frage angeschnitten. Wir werden das Reorganisationsprojekt nicht vernachlässigen. Es hat sich aber gezeigt, dass die ganze Materie eine so komplizierte ist, dass wir, für deren Bereinigung

noch recht viel Zeit brauchen werden. Im Hinblick auf die unsichere internationale Lage können wir jedoch mit der Verwirklichung der dringlichsten Postulate nicht so lange zuwarten. Darum haben wir letztes Jahr die Bewaffnungsfrage vorweggenommen. Jetzt handelt es sich darum, die Ausbildung neu zu regeln.

Wie diese Ausbildung gedacht ist, darüber sind Sie durch die bundesrätliche Botschaft und die ausgezeichneten Referate der Herren Kommissionsreferenten, die ich ihnen bei dieser Gelegenheit bestens verdanken möchte, eingehend orientiert worden. Das Schwergewicht haben wir auf die Verlängerung der Rekrutenschule gelegt. An weitgespannten Wünschen hat es dabei nicht gefehlt. Man hat beispielsweise, was die Infanterie anbelangt, sehr energisch eine Rekrutenschuldauer von 120 Tagen befürwortet. Das hätte aber eine Vermehrung sowohl des Instruktionspersonals wie auch der Waffenplätze zur Folge gehabt. Die Kosten hierfür wären ganz gewaltig vermehrt worden. So weit konnten wir nicht gehen, denn wir müssen uns im Rahmen des Möglichen halten. Nach unsern Vorschlägen genügen die vorhandenen Waffenplätze, und eine wesentliche Vermehrung des Instruktionspersonals ist nicht zu erwarten. Vom finanziellen Standpunkte aus betrachtet, ist es eigentlich schon sehr viel.

Wir haben die verschiedenen Waffengattungen in drei Kategorien eingeteilt: Gefechtstruppen, technische Truppen und nicht kämpfende Truppen.

Zu den Gefechtstruppen gehören die Infanterie (Radfahrer inbegriffen), die Artillerie und die Kavallerie. Einstimmigkeit herrscht darüber, dass die Verlängerung der Infanterierekrutenschule weit aus am notwendigsten ist, denn bei keiner andern Waffe haben sich die Anforderungen dermassen gesteigert wie gerade bei der Infanterie. Deshalb beträgt die Verlängerung der Rekrutenschule bei der Infanterie 23 Tage, bei der Artillerie dagegen 13 und bei der Kavallerie 12 Tage.

Es sind heute verschiedene Wünsche von Herrn Walther und von Herrn Rochat geäussert worden, die dahin gehen, man möchte dafür besorgt sein, dass diese Verlängerung der Rekrutenschule auch zweckmässig und richtig ausgenützt werde. Das ist ganz sicher ein wichtiger Punkt, der auch mir nicht entgangen ist. Es kann sich nicht darum handeln, die Verlängerung der Rekrutenschule zu einer vermehrten Einzelausbildung und zu ähnlichen Dingen zu verwenden, sondern diese Mehrzeit muss ausschliesslich für die Gefechtsausbildung zur Verfügung gestellt werden. Das ist der Grundsatz, den wir befolgen wollen. Eine vermehrte Gefechtsausbildung ist vor allem für die Rekruten und die untern Kaders, aber ganz besonders auch für die Zugführer-, Kompanie- und Bataillonskommandanten notwendig. Wo sollen wir Gefechtsausbildung betreiben? Wir haben bis jetzt die Rekrutenschulen während der zweiten Hälfte verlegt. Man wird das auch in der Zukunft in vermehrter Masse tun müssen. Man kann selbstverständlich die Gefechtsausbildung nicht ausschliesslich auf dem Kasernenplatze betreiben. Man hat übrigens jetzt schon gewisse Massnahmen ergriffen, um die Gefechtsausbildung zu erleichtern. So wurde z. B. am Schwarzsee eine Baracke gebaut. Wir werden

mit allen Mitteln darnach trachten, die Mehrzeit, die uns zur Verfügung gestellt wird, rationell auszunützen. In diesem Sinne nehme ich die Anregungen von Herrn Walther gerne entgegen.

Inbezug auf das, was Herr Hoppeler gesagt hat, kann ich erwidern, dass wir uns der Gefahren, die den Soldaten in moralischer Beziehung da und dort drohen, bewusst sind. Diese Gefahren lassen sich nicht in Abrede stellen. Wir haben deshalb schon vor 2 bis 3 Jahren gewisse Richtlinien und Mahnungen an die Offiziere herausgegeben. Ich habe den Eindruck, dass Verschiedenes besser geworden ist. Trotzdem bin ich mit Herrn Hoppeler der Meinung, dass der Kampf in dieser Richtung weiterzuführen ist. Ich bin ihm dankbar dafür, dass er diese Frage aufgegriffen hat. Seine Mahnung bedeutet tatsächlich, wie er andeutete, für uns eine gewisse Rückenstärkung.

Zu den technischen Truppen gehören die Fliegertruppen, die Genietruppen und die Motorwagentruppen. Für alle diese Truppen haben wir die Rekrutenschule einheitlich auf 74 Tage festgesetzt.

Das bedeutet für die Genietruppen eine Verlängerung um 9 Tage, für die Flieger- und die Motorwagentruppen dagegen eine Verkürzung um einen Tag. Aus der Botschaft ist zu ersehen, dass für die Genietruppen eigentlich eine Verlängerung auf 88 Tage notwendig wäre. Wenn wir uns auf 74 Tage beschränkt haben, so taten wir es tatsächlich nur schweren Herzens und hauptsächlich, um weitergehenden Begehrlichkeiten wirksam entgegenzutreten zu können. Nun hat der Ständerat hier eine Korrektur angebracht und die Rekrutenschule der Genietruppen auf 88 Tage verlängert. Ihre Kommission hat diesem Beschluss des Ständerates zugestimmt und seither hat sich auch der Bundesrat damit beschäftigt und seine Zustimmung zum Beschluss des Ständerates gegeben, so dass in diesem Punkte eine Differenz nicht mehr besteht.

Zu den nicht kämpfenden Truppen gehören die Sanitäts-, die Verpflegungs- und die Traintruppen. Obwohl man auch aus diesen Kreisen sehr energisch für eine Verlängerung der Rekrutenschule um mindestens eine Woche eingetreten ist, glaubten wir doch, die Beibehaltung der bisherigen Dauer von 60 Tagen verantworten zu können. Deshalb muss ich Sie bitten, der Eingabe der Divisionsärzte, die für die Sanität eine Verlängerung der Rekrutenschule von einer Woche wünschen, keine weitere Folge zu geben.

Die verlängerte Rekrutenschule verschafft nun sowohl den Rekruten wie ganz besonders dem Kader eine vermehrte Gelegenheit, sich vor allem aus in felddienstlicher Beziehung ganz anders ausbilden zu können als das bisanhin der Fall war. Das hat uns eine Verkürzung der Unteroffizierschulen ermöglicht, und bei der Infanterie auch eine Verkürzung der Aspirantenschule. Diese Verkürzung erschien uns auch erwünscht, speziell um bei der Infanterie den Kaderersatz nicht durch eine allzustark vermehrte Dienstleistung zu erschweren, besonders auch in den Kreisen der Freierwerbenden. Man hat allerdings die Verkürzung der Infanterieaspirantenschule sehr scharf angefochten, aber dazu ist zu bemerken, dass für die jungen Infanterieoffiziere ein dreiwöchiger Schiesskurs geplant ist, um diese jungen Herren mit den neuen vermehrten

Waffen und mit ihrer Wirkung vertraut zu machen. Dadurch wird ein Teil der Verkürzung der Aspirantenschule wiederum wettgemacht. Einer Gesetzesänderung bedarf es hierfür nicht. Es ist so, wie Herr Rochat gesagt hat: Für die Offiziere bedeutet die Neuordnung der Ausbildung vermehrte Opfer, um die wir nicht herumkommen. Ich weiss schon, wir muten unsern Offizieren schon heute sehr viel zu, sie haben diese Opfer bis jetzt willig gebracht und ich bin überzeugt, dass sie das auch in Zukunft tun werden, trotzdem wir sie noch wesentlich stärker belasten.

Nun die Wiederholungskurse: An Zahl und Dauer dieser Wiederholungskurse haben wir nichts geändert. Herr Rochat hat die Frage aufgeworfen, ob es nicht möglich gewesen wäre, einen Wiederholungskurs zu streichen, um die Verlängerung der Rekrutenschule damit etwas zu kompensieren. Ich kann Herrn Rochat sagen, dass wir diese Frage auch geprüft haben, dass wir aber hier auf den geschlossenen Widerstand der Truppenoffiziere gestossen sind. Ich war deshalb etwas verwundert, dass heute Herr Rochat eine andere Stellung eingenommen hat. Warum dieser Widerstand? Die Truppenoffiziere sagen: Wir sind diejenigen, die im Kriegsfall mit der Truppe ins Feld rücken müssen. Wir haben deshalb ein gewisses Anrecht darauf, diese Truppe auch in Friedenszeiten zu führen. Zudem, das möchte ich Herrn Rochat ganz besonders zu bedenken geben, ist es sicher nicht wünschbar, dass der Einfluss der Truppenoffiziere zugunsten des Einflusses der Instruktionsoffiziere geschmälert werde. Darüber wachen unsere Truppenoffiziere. Wir wollen dieses gute Verhältnis, wie es heute existiert, nicht stören. Es gab ja eine Zeit, da die Truppenoffiziere um ihre Vollmachten und Kompetenzen einen ganz gewaltigen Kampf führen mussten. Wir glauben also, es sei weitaus am besten, wenn an Zahl und Dauer der Wiederholungskurse nicht weiter gerüttelt wird. Bei den Wiederholungskursen ist als Neuerung vorgesehen, dass der Wehrmann seine beiden letzten Kurse im Auszug mit einer Unterbrechung von einem Jahr zu bestehen hat. Statt dass er wie bisher seinen letzten Wiederholungskurs im Auszug mit dem 27. Jahr absolviert, macht er ihn erst mit dem 29. Jahre. Im Kriegsmobilmachungsfalle müssen wir nicht nur mit kriegsstarken, sondern auch mit kriegstüchtigen Kompagnien ausrücken können. Wenn diese Kriegstüchtigkeit vorhanden sein soll, ist es notwendig, dass der Wehrmann bis zum Schluss seines Auszugalters, also bis und mit 32 Jahren in der Dienstgewohnheit bleibt. Dann bleibt er gleichzeitig auch kriegstüchtig. Wenn man ihm diese Kriegsgewohnheit bis zum 29. Altersjahr geben kann, so ist das meines Erachtens ein ganz gewaltiger Vorteil. Durch die Einführung eines eintägigen Kadervorkurses für Unteroffiziere hat man eine alte wichtige Forderung erfüllt. Die Verwirklichung des Postulates bringt den grossen Vorteil, dass bevor die Truppe einrückt, das gesamte Kader, Offiziere und Unteroffiziere mit der ganzen Arbeitsmethode, mit dem Arbeitsplan und Programm vertraut gemacht werden kann, so dass im Moment, wo die Truppe einrückt, sofort planmässig und zielbewusst gearbeitet werden kann. Um dadurch keine Mehrkosten zu verursachen, haben wir beim

dreitägigen Kadervorkurs der Offiziere einen Tag streichen müssen. Wir glauben aber, es werde auch so gehen.

Im Hinblick auf die schwierige Finanzlage unseres Staates haben wir uns bei der Ausarbeitung unserer Vorlage der grössten Einschränkung beflissen und die vielen weitgespannten Forderungen entsprechend zurückgeschnitten. Nach unserem Vorschlag betragen die jährlichen Mehrkosten $1\frac{1}{2}$ —2 Millionen Franken. Ich weiss, das ist schon eine recht hohe Summe, aber mit Rücksicht auf die gewaltigen Vorteile, die durch diese vermehrte Ausbildung unserer Armee zugute kommen, glauben wir, dieses Opfer sei erträglich und sehr wohl angebracht. Ich darf Sie versichern, dass unser Vorschlag nach allen Seiten gewissenhaft und sorgfältig abgewogen wurde und dass das, was wir verlangen, ein striktes Minimum dessen ist, was wir haben müssen, wenn das Schweizervolk wehrfähig bleiben soll. Deshalb bitte ich um Ihre Zustimmung zu der Vorlage.

Abstimmung. — *Vote.*

Für Eintreten

Mehrheit

Präsident: Zwischen den Anträgen der Kommission und den Beschlüssen des Ständerates besteht auf der ganzen Linie Uebereinstimmung. Aus der Mitte des Rates sind nur zwei Abänderungsanträge gestellt worden, zu Art. 2, von Herrn Pfister, die sich auf die Art. 129 und 134 der Militärorganisation beziehen. Sodann ist ein Postulat Rochat eingereicht worden, dessen Wortlaut Ihnen ausgeteilt werden wird. Herr Rochat erklärt, er werde es in zwei Minuten begründet haben. Herr Bundesrat Minger hat sich einverstanden erklärt. Wir werden also die ganze Vorlage in globo behandeln, die Referenten werden dazu sprechen; Herr Pfister wird seine Abänderungsanträge begründen und nachher wird Herr Rochat sein Postulat begründen.

Artikelweise Beratung. — *Discussion des articles.*

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Anträge Pfister-St. Gallen.

Art. 129.

Abs. 2. Streichen.

Art. 134.

Ziffer 5, Abs. 2. ... Traintruppe sowie die neuernannten Abteilungscommandanten dieser Truppengattungen bestehen...

Propositions Pfister-St-Gall.

Art. 129.

Biffer le 2^e alinéa.

Art. 134.

Chiffre 5, 2^e alinéa. ... et du train signalés pour l'avancement à la charge de chefs de service dans un

état-major supérieur, ainsi que les nouveaux commandants de groupe dans ces troupes. suivent...

Walther-Luzern, Berichterstatter: In unserer Kommission hat Herr Grünfelder gegenüber der bundesrätlichen Vorlage eine Reihe von redaktionellen Abänderungsvorschlägen gemacht; sie sind an die Redaktionskommission gewiesen worden und brauchen hier nicht weiter erörtert zu werden. In gleicher Weise werden auch die redaktionellen Aenderungen des Ständerates der Redaktionskommission überwiesen. Es erübrigt sich, auf die Sache hier näher einzutreten.

Zu Titel und Ingress ist nichts zu bemerken, zu Art. 1 ebenfalls nichts.

Bezüglich Art. 2 hat Herr Bundesrat Minger bereits eingehend darauf hingewiesen, welche Neuerungen bei den verschiedenen Waffengattungen gebracht werden. Ich wiederhole nur darum, dass bezüglich der Genietruppen in Abänderung des Vorschlages des Bundesrates vom Ständerat eine Verlängerung zugestanden worden ist und dass auch unsere Kommission der Verlängerung zustimmt. Ich verzichte darauf, hierzu weitere Bemerkungen zu machen.

Bezüglich Art. 119 sei mir eine kurze Bemerkung zuhanden des Herrn Departementschefs gestattet. Sie betrifft die Spezialausbildung der Spielleute. Es ist vorgesehen, dass die Ausbildung der Spielleute künftighin ebenfalls durch einen Spezialkurs geschehen soll, und zwar einen Kurs, der ausserhalb der Rekrutenschule stattfinden soll. Ich habe mir sagen lassen, dass die Erfahrungen mit den Spezialkursen nicht gerade besonders günstig gewesen seien; man möchte doch darauf zurückkommen und die Leute wieder in den Rekrutenschulen ausbilden lassen. Jeder Waffenplatz hätte dann in seinen Rekrutenschulen wieder ein Spiel, und jede Rekrutenschule hätte auch wieder die Freude an einem Spiel. Ich möchte also den Herrn Bundesrat bitten, die Sache nochmals zu prüfen.

Art. 120: Redaktionelle Abänderung; an die Redaktionskommission.

Art. 121: Ebenfalls redaktionelle Abänderung; an die Redaktionskommission.

Art. 122: Hier hat der Ständerat eine materielle Abänderung bezüglich der Fliegertruppen getroffen. Ich glaube, Herr Bundesrat Minger hat bereits darauf aufmerksam gemacht, dass es mehr ein Versehen gewesen sei, dass die Sache nicht in seiner Vorlage aufgenommen wurde.

Ich beantrage auch hier, die Sünde des Bundesrates wieder gutzumachen und dem Ständerat zuzustimmen.

Art. 123: Nichts zu bemerken.

Art. 127: Bezüglich der Unteroffiziersschulen hat der Ständerat ebenfalls, wie schon Herr Bundesrat Minger ausgeführt hat, eine Aenderung beschlossen im Sinne der aus dem Kreise der Genieoffiziere gemachten Anregung, weil aus der Eingabe hervorging, dass eine Verkürzung der Unteroffiziersschule nicht am Platze sei. Wir empfehlen Zustimmung zum Ständerat.

Art. 128: Wir empfehlen Zustimmung zum Ständerat.

Art. 129: Hier wird eine materielle Aenderung durch den Antrag Dr. Pfister vorgeschlagen. Dieser Artikel 129 soll die Ausbildung der Fouriere regeln. Die Sache gab bereits im Ständerat Anlass zu einer längeren Diskussion. Der gleiche Abänderungsvorschlag, wie ihn im Ständerat Herr Dr. Wettstein gemacht hat, ist auch hier von Herrn Kollega Dr. Pfister eingereicht worden. Die Sache liegt so: Heute rücken die nach absolvierter Fourierschule neu ernannten Fouriere als solche in die Rekrutenschule ein. Nach dem Vorschlag des Bundesrates soll künftig die Beförderung zum Fourier erst nach der Rekrutenschule erfolgen. Die Verlängerung der Fourierschule beträgt zwei Tage. Der Verband der schweizerischen Verpflegungsoffiziere hat am 19. September nun eine Eingabe eingereicht, in der er behauptet, dass der Bundesrat bei seinem Vorschlag von einer unrichtigen Beurteilung der Sachlage ausgehe; die Beförderung sollte in der Regel sofort nach Schluss der Fourierschule erfolgen, auf alle Fälle sollte der Bundesrat wenigstens eine Erklärung abgeben, dahingehend, dass die Beförderungsordnung so gehandhabt werde, dass die als Fouriere diensttuenden Korporale schon in der Rekrutenschule möglichst frühzeitig zum Wachtmeister ernannt werden sollen. Das sei nötig, damit den Fourieren, die doch eigentlich Dienstchefs seien, die nötige autoritäre Stellung zugute werde. Man verlangt also eine Art Promesse. Das wäre die erste Promesse Minger. Wir haben ja schon verschiedentlich mit bundesrätlichen Promessen zu tun gehabt; sie stehen bekanntlich nicht allzu hoch im Kurse — das darf bei allem Respekt vor den Herren Bundesräten gesagt werden. Ob Herr Minger bei dieser Gelegenheit, eine Promesse zu kreieren gewillt ist, das ist seine Sache. Wir reden ihm nicht hinein.

Herr Dr. Pfister wird seinen Antrag begründen, der verlangt, dass die Beförderung der Fouriere nicht erst nach Absolvierung der Rekrutenschule sondern sofort beim Eintritt in diese erfolgen soll. Es würde das der heutigen Usance, die sich praktisch durchaus bewährt haben soll, entsprechen. Der neue Vorschlag bedeute gleichsam, so sagt man, eine Herabsetzung des Fouriers, eine *capitis diminutio*. Die Qualifikation des künftigen Fouriers werde in der Fourierschule festgestellt; darum sollte man gleich im Anschlusse daran die Anerkennung aussprechen, dass der Mann befähigt sei, Fourierdienst zu leisten. Als Korporal fehle ihm in der Rekrutenschule, in der er doch Fourierdienst zu leisten hat, die nötige Autorität, und er sei nach unten und oben in einer durchaus unbefriedigenden Stellung. Herr Bundesrat Minger hat im Ständerat den Antrag abgelehnt und wird es auch hier tun. Er ging von der Erwägung aus, dass der Abschluss der Fourierschule nur den theoretischen Befähigungsausweis erbringe; die praktischen Befähigungserweise hole sich der Fourier erst in der Rekrutenschule. Deshalb habe sich das bisherige System nicht bewährt. Der Sprechende ist nicht in der Lage, alle diese Erwägungen eingehend zu beurteilen. Es ist wegen dieser Sache in den Kreisen der Fouriere eine gewisse Erregung

entstanden — es entstehen heute ja so leicht Erregungen — die Leute fühlen sich zurückgesetzt. Es ist das zu bedauern, da deren Stellung nicht zu unterschätzen ist, weder im aktiven noch im Instruktionsdienst. Wenn man ihnen entgegenkommen könnte, würde es beruhigend wirken. Die Kommission hat aber dem Ständerat zugestimmt, indessen würde wohl auch von ihr niemand unglücklich sein, wenn der Bundesrat seine Auffassung ändern wollte. Indessen beantragen wir Ihnen Zustimmung zum Ständerat.

Auch bei Art. 130 haben wir eine kleine Aenderung gegenüber dem Ständerate zu verzeichnen. Es handelt sich um die Trainoffiziers-Bildungsschule. Auch hier hat Herr Bundesrat Minger schon das Nötige gesagt, so dass ich mich darüber nicht mehr auslassen will. Wir beantragen auch hier Zustimmung zum Ständerate.

Art. 134: Dazu hat Herr Dr. Pfister einen Antrag gestellt. Wenn ich ihn recht verstanden habe, wäre die Aenderung nur die, dass auch die neuernannten Abteilungskommandanten noch einen Spezialkurs zu bestehen haben. Die Kommission hatte keine Gelegenheit, zu diesem Antrage Stellung zu nehmen. Wir überlassen die Entscheidung dem Rate. Herr Bundesrat Minger wird sich erst später äussern.

Art. 137, 138, 140 und 141: Alles nur redaktionelle Aenderungen. Antrag: Zustimmung zum Ständerat.

Bezüglich des Art. 3 bemerke ich, dass wir auch hier dem Ständerat zustimmen.

In Art. 4 soll nach den Erklärungen des Bundesrates der Zeitpunkt zum Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. Januar festgelegt werden, weil hierfür militärtechnische und militäradministrative Gründe massgebend sind. Als Vollziehungsvorschrift kommt event. in Betracht die Abänderung der bundesrätlichen Verordnung betr. Beförderung im Heere, sowie die Revision des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1911, betreffend Schulen und Kurse zur Ausbildung der Offiziere. Antrag auf Zustimmung zum Ständerat.

M. Roulet, rapporteur: Vous avez reçu les décisions de votre commission au sujet des divergences qui existent depuis Zermatt, avec le Conseil des Etats.

Ces divergences portent d'abord sur l'art. 118. Le Conseil des Etats a décidé de prolonger l'école de recrues non seulement pour l'infanterie, l'artillerie, mais aussi pour le génie, et de prévoir pour cette arme une école de recrues de 88 jours. Tout à l'heure, M. le conseiller fédéral Minger a exposé les raisons qui militent en faveur du génie. Le message dit à la page 10: « Il est également indiqué d'augmenter la durée de l'école de recrues du génie. Nous sommes aujourd'hui contraints de négliger certaines branches de l'instruction, etc. ».

Vous avez sans doute tous lu attentivement ce message et vous êtes au courant de la question.

Votre commission vous propose d'adhérer à la décision du Conseil des Etats.

De même, aux art. 120 et 121. Là, il s'agit uniquement d'une différence rédactionnelle. La loi de 1907 disait: « Les soldats, appointés et

caporaux...», peut-être était-ce plus démocratique. Le Conseil des Etats, lui, propose de dire: ... les caporaux, appointés et soldats...». Vous voyez la différence. Nous sommes donc d'accord avec le Conseil des Etats.

A l'art. 129, toutes les propositions du Conseil des Etats sont, au fond, d'ordre rédactionnel. Notre collègue, M. Pfister, propose de biffer le 2^e alinéa. Nous avons estimé que les fourriers ne devaient pas être traités différemment des sergents-majors et c'est pourquoi, d'accord en cela avec le message du Conseil fédéral, nous avons demandé qu'ils fussent nommés seulement après avoir accompli leur école de recrues comme fourriers. M. Pfister vous dira les raisons qu'il a de vouloir biffer cet alinéa. Quant à nous, nous croyons plus juste de procéder à la nomination des fourriers dans les mêmes conditions que pour les sergents-majors, c'est-à-dire après l'accomplissement de l'école de recrues dans le nouveau grade.

A l'art. 134, M. Pfister également propose un changement en ce qui concerne les troupes du train. Comme l'a dit tout à l'heure le président de la commission, celle-ci n'a pas pu prendre de décision à ce sujet: elle ne s'est pas réunie depuis lors. M. Pfister développera, dans un instant, ses propositions; mais, M. le Président et Messieurs, nous vous demandons d'adhérer en bloc aux propositions qui vous sont faites par le Conseil des Etats.

Pfister-St. Gallen: Nach den Ausführungen des Kommissionsreferenten stehe ich nicht gerade unter dem Eindruck, dass die Aussichten für meinen Antrag besonders gute wären. Trotzdem möchte ich mit ein paar kurzen Worten den Antrag zu Art. 129, den ich mir erlaubt habe, zu stellen, begründen.

Ich stelle ganz einfach die Frage, warum ausgerechnet der Fourier nach bestandener Spezialschule nicht befördert werden soll, während sonst alle anderen Teilnehmer an irgendwelchen Spezialschulen nach bestandener Schule befördert werden. Es ist ganz richtig, was der Herr Kommissionspräsident gesagt hat und ich verstehe es, wenn in den Kreisen der Fouriere das als Herabsetzung, in einem gewissen Sinne vielleicht als eine Herabwürdigung angesehen wird.

Wie ist es mit der Rekrutenschule? Man hat eingewendet, der Feldweibel, der die Rekrutenschule zu bestehen habe, sei auch nur im Wachtmeistergrad. Gewiss, aber er besteht zur Erreichung des Feldweibelgrades keine Spezialschule, sondern er erwirbt sich die Möglichkeit, ausgezogen zu werden, durch Dienst im regulären Wiederholungskurs, bis er zum Wachtmeister befördert wird. Also wird hier in ungleicher Elle gemessen.

Nun etwas anderes. Der Fourier ist in der Rekrutenschule, ohne dass man das zu übertreiben braucht, in einem gewissen Sinne doch Dienstchef. Er hat zu sorgen für die Verpflegung der Kompagnie und in dieser Eigenschaft mit den Gruppenführern und mit den Lieferanten zu verhandeln. Ich sehe nicht ein, warum man,

speziell im Hinblick auf diese Dienstfunktionen, ihm seinen Grad nicht geben soll. Es ist eingewendet worden, nach fünfwöchiger theoretischer Ausbildung sei es noch nicht möglich, den Entscheid darüber zu fällen, ob ein Fourieranwärter sich für diesen Dienst und damit zur Beförderung auch tatsächlich eigne. Gestatten Sie, dass ich genau das Gegenteil dieser Auffassung vertrete. Es würde, damit ich das vorwegnehme, dem Instruktionkorps im grünen Dienstzweig ein wahrhaft schlechtes Zeugnis ausstellen, wenn man sagte, nach 5 Wochen sei ein Instruktor noch nicht in der Lage, zu beurteilen, ob ein Fourieranwärter sich für diesen Grad eigne. Die praktische Ausbildung bekommt ein Fourier auch in der Rekrutenschule nicht. Aus langjährigen Erfahrungen behaupte ich, dass er sich diese Erfahrungen erst bei der Truppe erwirbt. Die Rekrutenschule vermittelt die eigentliche praktische Ausbildung nicht; denn dort wird ja alles nach dem Schema F behandelt. Aber wenn der Fourier draussen an der Front für die Verpflegung seiner Kompagnie zu sorgen hat, auch dann, wenn z. B. ein Befehl nicht durchgegangen ist, zeigt sich, ob der Fourier seiner Aufgabe gewachsen ist oder nicht.

Ich bin also der Auffassung, die theoretische Ausbildungszeit genüge vollkommen zur Beurteilung des Fouriers. Ich möchte noch weiter folgendes feststellen: Es ist richtig, dass in früheren Jahren bei der Truppe mit jungen Fourieren schlechte Erfahrungen gemacht worden sind. Ich kann auch da wieder aus langjähriger Erfahrung sprechen. Aber ich konstatiere, dass gerade in den letzten Jahren in der Ausbildung der Fouriere und Quartiermeister eine ganz wesentliche Besserung eingetreten ist. Das wird mir ein jeder bestätigen, der Gelegenheit gehabt hat, bei der Truppe sowohl die Fouriere wie die Quartiermeister bei der Arbeit zu sehen. Deshalb bin ich der Auffassung, das Risiko, dass nach einer fünfwöchigen Fourierschule gelegentlich ein Kandidat darunter ist, der sich nachher nicht bewährt, ausserordentlich gering ist. Das rechtfertigt aber nicht, dass man all die andern, zuverlässigen Leute zurücksetzt. Noch einmal sage ich: Warum wird hier die Beförderung nicht vorgesehen, während bei allen andern Graden die Beförderung nach bestandener Spezialschule eintritt? Ich bin der Auffassung, dass die bisherigen Beförderungsvorschriften belassen werden sollten. Ich bin damit einverstanden, dass man unter Umständen auch eine Zwischenlösung eintreten lässt, indem man, wie der Herr Kommissionsreferent bereits ausgeführt hat, während der Rekrutenschule die Beförderung eintreten lässt. Aber befriedigend ist diese Lösung nicht. Darum bin ich für eine klare Lösung, die dahin geht: Wenn nach fünfwöchiger Fourierschule der Fourier sich seine Qualifikationen erworben hat, so gehört ihm auch der Grad.

Das sind die Argumente, die meines Erachtens für die Streichung dieses Satzes sprechen. Zum Schluss möchte ich noch sagen: Ich verstehe, dass die Angelegenheit zu einer gewissen Erregung unter den Fourieren geführt hat. Man hat den Schweizerischen Fourier-Verband nicht um

seine Meinung gefragt. Wir fragen doch sonst bei allen möglichen Gelegenheiten die Verbände um ihre Meinung. Ich konstatiere, und das hat auch Herr Bundesrat Minger zugegeben, dass gerade der Fourierverband in dieser Frage nicht um seine Meinung gefragt worden ist. Ich verstehe das nicht. Ich bitte Sie, meinen Antrag anzunehmen.

Zu Art. 134, Ziff. 5, habe ich einen Ergänzungsantrag eingegeben. Ich schlage vor, dass in den Kurs für Dienste hinter der Front auch die neu ernannten Abteilungskommandanten einzuberufen sind.

Ich habe hier speziell die Kommandanten der Verpflegungsabteilungen im Auge und kann Ihnen diesbezüglich aus einer reichen Erfahrung einiges mitteilen. Ich halte es nicht für nötig, über die Bedeutung eines zuverlässigen Funktionierens des Dienstes hinter der Front grosse Erörterungen anzustellen. Wenn der Dienst hinter der Front, der Vor- und Rückschub des für die Truppen notwendigen Materials nicht spielt, wird die Schlagfertigkeit der Fronttruppen empfindlich getroffen.

Ich habe aus eigener Erfahrung die Zweckmässigkeit des Kurses für die Dienste hinter der Front miterleben können; ich habe ferner in jahrelanger Praxis im Militärdienst gesehen, dass heute der Kommandant der Verpflegungsabteilung nicht mehr nur ein rein technischer Dienstchef ist, der nach irgendwelchen Weisungen des Generalstabsoffiziers für den Dienst hinter der Front oder des Kriegskommissärs arbeitet, sondern der selber aktiv in diesen Dispositionen mitarbeiten muss. Ich würde es daher als einen ausserordentlichen Vorteil betrachten, wenn man diesem Abteilungskommandanten Gelegenheit geben wollte, den Spezialkurs für die Dienste hinter der Front zu absolvieren. Es dürfte sich bei der Truppe ausserordentlich lohnend zeigen, wenn er nicht nur seinen eigenen Fachdienst beherrscht, sondern wenn er auch vor allen Dingen das Zusammenspiel zwischen Verpflegung, Train, Sanität, überhaupt zwischen allen Fachdiensten hinter der Front, die am Vor- und Rückschub interessiert sind, überblicken kann.

Ich habe gelegentlich gehört, dass die Einberufung der Abteilungskommandanten in diesen Spezialkurs zu einer Belastung des Kurses führen würde. Dieses Argument ist meines Erachtens nicht stichhaltig, denn in der ganzen Armee gibt es nur 6 Abteilungskommandanten und der Nachwuchs ist daher nicht so gross. Es kann sich da höchstens um einen bis zwei solcher Abteilungskommandanten im Jahr oder in einem noch grössern Zeitabschnitt handeln. Im Interesse eines zuverlässigen Zusammenspiels der verschiedenen technischen Dienste hinter der Front würde ich es begrüssen, wenn den Abteilungskommandanten diese Gelegenheit gegeben würde, selbst wenn sie in dieses Kommando kommen, bevor sie Stabsoffiziere sind. Denn schliesslich ist es für den betr. Abteilungskommandanten doch wichtig, dass er seinen Dienst nach allen Richtungen beherrscht und es ist eine sekundäre Frage, ob er von allem Anfange an in diesem Kommando als Stabsoffizier oder event. vorerst noch als Haupt-

mann dient. Aus diesen Gründen bitte ich Sie auch diesem Antrag zuzustimmen.

Bundesrat **Minger**: Herr Kommissionsberichterstatter Walther hat bei Art. 119 die Frage des Spezialkurses für Spielleute aufgeworfen. Büchsenmacher, Mechaniker, Hufschmiede usw., müssen ohne weiteres ausserhalb der Rekrutenschule einen Spezialkurs absolvieren; das geht nicht anders. Spielleute haben eine Rekrutenschule zu machen und der hier vorgesehene Kurs wäre ein Kurs ausserhalb derselben. Ob das aber für die Spielleute nötig ist, kann ich heute nicht beurteilen. Immerhin ist ein Sicherheitsventil durch die Formulierung „in der Regel“ gegeben. Dadurch kann man den Wünschen des Herrn Walther ohne weiteres Rechnung tragen.

Herr Nationalrat Pfister wünscht in einem ersten Antrag, dass die Beförderung zum Fourier keine Aenderung gegenüber dem bisherigen System erfahren möge. Der Werdegang eines Fouriers ist der folgende: Er hat eine Unteroffiziersschule zu bestehen von 14 Tagen; nachher kommt er in die Fourierschule mit einer Dauer von 32 Tagen. Nach einer theoretischen Ausbildung von 46 Tagen ist er bis jetzt zum Fourier befördert worden und ist dann als junger Fourier bereits in die Rekrutenschule eingerückt. Man fragt nun, warum das auch? Sogar Ihr Herr Ratspräsident, der bekanntlich auch den Grad eines Fouriers bekleidet, hat mir giftige Blicke zugeworfen und gesagt, er verstehe das nicht. Deshalb bin ich Ihnen schon einige Auskunft über das Warum schuldig. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass wir nach einer rein theoretischen Ausbildung von 46 Tagen keine Gewähr dafür haben, dass der Fourier dem Truppendienst gewachsen ist. Er hat in der Rekrutenschule Gelegenheit, diesen Truppendienst zu machen, während er im Kurs selbst alles nur mit dem Bleistift besorgt. In der Rekrutenschule ist er für die Verpflegung seiner 150 Mann verantwortlich; er muss dafür sorgen, dass die Truppe richtig verpflegt wird. Nach dem bloss theoretischen Kurs haben wir noch lange keine Gewähr, dass sich ein solcher Korporal auch zum Truppenfourier eignet. Trifft das aber nicht zu, nachdem wir ihn schon befördert haben, so können wir mit ihm nichts mehr anfangen und die Ausbildungskosten sind umsonst gewesen. Ist er aber noch im Grade eines Korporals oder Wachtmeisters, dann können wir ihn auch noch anderweitig verwenden.

Aber zu diesem Grund tritt noch ein zweiter, vielleicht ebenso wichtiger, weshalb wir eine Aenderung vorschlagen. Während bis jetzt der Fourier mit 46 Tagen seinen Grad zur Beförderung spielend erworben hat, musste der Feldweibel seinen Grad mühsam abverdienen. Der Feldweibel hat eine Unteroffiziersschule zu bestehen, nachher eine Rekrutenschule von 90 Tagen, ferner als Korporal 2 Wiederholungskurse, bevor er zum Wachtmeister befördert werden kann, und im Grade eines Wachtmeisters muss er eine ganze Rekrutenschule, in der er den Feldweibeldienst macht, durchmachen und erst dann, also erst nach 220 Dienstoffizieren wird er zum Feldweibel befördert, während der Fourier nach heutigem System schon nach 46 Dienstoffizieren seines höhern Grades teilhaftig wird. Man hat es

dem Fourier zu leicht gemacht; er befand sich bis jetzt in einer Vorzugsstellung. Natürlich, wenn man jemandem die Vorzugsstellung rauben will, dann wird er etwas ungehalten. Aber die Fouriere müssen sich eben damit abfinden, dass hier ein altes Unrecht gutgemacht werden soll. Nach der neuen Ordnung erfolgt die Beförderung zum Fourier nach 136 statt schon nach 46 Diensttagen. Aus diesen Gründen muss ich Sie bitten, den Antrag des Herrn Pfister abzulehnen.

Nun haben die Verwaltungsoffiziere beantragt, den angehenden Fourier nach bestandener Fourierschule doch wenigstens zum Wachtmeister zu befördern im Interesse einer vermehrten Autorität in der Rekrutenschule. Die Verwaltungsoffiziersgesellschaft wünscht hier ein bindendes Versprechen seitens des Bundesrates und Herr Nationalrat Walther hat deshalb von einer „Promesse Minger“ gesprochen. Ich kann darauf antworten, dass mir diese Anregung der Prüfung wert erscheint. Ich will diese Prüfung zusichern, aber irgend eine Promesse, von denen Herr Walther sagte, dass sie im Kurse stark gesunken seien, kann ich nicht abgeben.

Was den Antrag betreffend Kurse für Dienste hinter der Front anlangt, so ist hier vorgesehen, dass jene Staboffiziere des Park- und Veterinärdienstes, der Sanität, des Train- und Motorwagenstruppen einberufen werden sollen, die als Dienstchefs in Aussicht genommen sind. Für die Dienstchefs sind die Anforderungen wesentlich höher als für die Abteilungskommandanten und diesen erhöhten Anforderungen hat sich auch der Unterrihtsstoff anzupassen. Wenn die Einberufung der Abteilungskommandanten auch wünschenswert erscheinen mag, so glauben wir doch, dass ein absolutes Bedürfnis hierfür nicht vorhanden sei. Weil wir aber alles, was nicht unbedingt notwendig ist, auf der ganzen Linie abgelehnt haben, so halte ich dafür, dass wir auch hier keine Ausnahme machen dürfen. Ich möchte deshalb ebenfalls Ablehnung des Antrages empfehlen.

Präsident: Der Bundesrat Minger hat eine Äusserung getan über Ihren Vorsitzenden, deren zweite Hälfte richtig ist. Ich habe erklärt, dass ich den Vorschlag nicht verstehe, aber giftige Blicke werfe ich überhaupt nicht und auf Herrn Bundesrat Minger ganz besonders nicht. Im übrigen darf ich vielleicht sagen, dass ich auf Grund meiner langen, segensreichen Tätigkeit als Fourier durchaus bestätigen muss, dass Herr Pfister recht hat. (Heiterkeit.)

Abstimmung. — *Vote.*

Art. 129.

Für den Antrag der Kommission	Mehrheit
Für den Antrag Pfister	Minderheit

Art. 134.

Für den Antrag der Kommission	Mehrheit
Für den Antrag Pfister	Minderheit

Gesamtabstimmung. — *Vote sur l'ensemble.*
Für Annahme des Gesetzentwurfs Mehrheit

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

Präsident: Herr Rochat erhält noch das Wort zur Begründung seines Postulates.

M. Rochat: J'ai promis à M. le Président de limiter à deux ou trois minutes le temps consacré au développement de ma proposition sur la défense de nos frontières. Cette proposition a d'ailleurs été appuyée, ce matin, et développée ic même, par un orateur qui jouit, en la matière, d'une incontestable autorité: M. le Conseiller fédéral Minger. Au nom du Conseil fédéral, le chef du département militaire, a déclaré, au début de son exposé, de tout à l'heure, que le Gouvernement songeait à la possibilité d'installer, le long de nos frontières, et je pense en premier lieu aux secteurs de frontière particulièrement menacés, des points d'appui auxquels nos premiers éléments mobilisés viendront s'accrocher et tenir.

Il me paraît inutile d'insister longuement sur les raisons qui militent en faveur d'un tel renforcement de nos frontières. La presse entière et non seulement celle de notre pays, a souligné depuis quelques mois tout ce qui a été fait dans ce domaine dans les Etats qui nous entourent. On croit même, à l'étranger, que déjà des mesures ont été réalisées chez nous à ce propos, car certains journaux ont annoncé que la Suisse, s'inspirant évidemment de ce que d'autres pays avaient fait dans le même ordre d'idées, avait déjà organisé la mise en état de défense permanente de toutes ses frontières.

On invoque à l'encontre d'une semblable proposition des arguments d'ordre financier et des arguments d'ordre technique.

Quant à l'argument financier, je ne ferai que m'inspirer de ce qu'a dit tout à l'heure M. le conseiller fédéral Minger, en soulignant qu'il serait parfaitement possible de combiner un certain nombre de ces travaux stratégiques avec les travaux dits de chômage. Par conséquent, la dépense spéciale qui en résulterait ne serait pas très sensible pour nos finances. J'ajoute qu'il serait également possible, surtout avec les écoles de recrues prolongées, dont nous venons de voter le principe, d'utiliser certaines écoles du génie et de l'infanterie pour exécuter un certain nombre de travaux de fortification.

Pour ce qui concerne le côté technique de la question, les spécialistes ne sont pas d'accord. Pour les uns, les fortifications du St-Gothard et de St-Maurice constituent l'alpha et l'omega de notre système de défense; pour d'autres, au contraire, — et je vois avec plaisir que le Conseil fédéral se rallie à cette appréciation —, il serait utile de fortifier davantage nos frontières, par l'installation de certains points d'appui permanents.

Dans ces conditions, je me borne à me référer à l'opinion indiquée tout à l'heure par le représentant du Gouvernement, en souhaitant qu'il soit possible de réaliser au plutôt la mise en état de défense de nos frontières. Certaines d'entre elles sont déjà défendues par la configuration topographique du terrain, par les obstacles naturels qui s'y trouvent. Mais d'autres frontières ne sont pas fermées et constituent une véritable porte ouverte à l'envahisseur éventuel. La proposition que j'ai l'honneur de développer devant vous et que je vous demande d'appuyer, vise donc à verrouiller cette

porte ouverte, par des installations défensives permanentes, et de mieux garantir ainsi le respect de notre neutralité.

Präsident: Herr Bundesrat Minger ist bereit, das Postulat Rochat entgegenzunehmen.

Angenommen. — *Adopté.*

3129. Malz und Gerste. Zollzuschläge. Verlängerung der Bundesbeschlüsse. Malt et orge. Droits d'entrée supplémentaires. Prorogation des arrêtés.

Botschaft und Beschlusssentwurf vom 28. August 1934 (Bundesblatt III, 149). — Message et projet d'arrêté du 28 août 1934 (Feuille fédérale III, 175).

Beschluss des Ständerats vom 18. September 1934.
Décision du Conseil des Etats du 18 septembre 1934.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Berichterstattung. — *Rapports généraux.*

Tschumi, Berichterstatter: Schon um die Mitte des letztvergangenen Jahrzehnts, als noch keine allgemeine Getränkesteuer in Sicht stand, wurde eine steuerliche Erfassung des Bieres zur Diskussion gestellt. Nach langen Verhandlungen mit den Brauern kam dann der Bundesbeschluss vom 30. September 1927 zustande. Es wurde das Bier steuerlich erfasst auf dem Zollwege. Auf Malz und Gerste und analog auch auf dem Importbier wurde durch einen erhöhten Zoll eine Steuer gefordert. Sie machte ungefähr 4 Fr. pro hl aus. Die Brauer hatten sich damit einverstanden erklärt. Sie mussten es wohl, weil sonst die Frage einer Verbilligung des Bieres lebhaft in Diskussion gezogen worden wäre. Kurz nachdem der Bundesbeschluss gefasst worden war, hörte man Stimmen, es hätte die wohlgenährte Tochter „Bierbrauerei“ einen besseren Aderlass vertragen, und in der Tat kam am 8. Juli 1932 ein neuer Bundesbeschluss zustande, der diese Zuschläge auf Malz, Gerste und Exportbier erhöhte, ungefähr in einer Weise, dass damit eine Belastung von ca. 6 Fr. auf den hl erfolgte. Nun haben Sie letzte Woche den vom Bundesrat vorgelegten Entwurf der Getränkesteuer vom 4. August 1934 gutgeheissen. Damit wurde auf den hl Bier eine neue Belastung von 4 Fr. gelegt. Mit dieser Aenderung der Dinge müssen nun natürlich auch die beiden Bundesbeschlüsse vom 30. Dezember 1927 und 8. Juli 1932 in Einklang gebracht werden. Sie dauern nur bis Ende 1935, während der andere Beschluss für die Getränkesteuer bis zum 31. Dez. 1937 festgesetzt ist. Der Antrag geht also dahin, die beiden genannten Bundesbeschlüsse bis zu diesem Zeitpunkte zu verlängern.

Damit könnte ich eigentlich meine Ausführungen schliessen. Allein, es drängt mich, noch ein Wort beizufügen. Es ist hier dem Gedanken Ausdruck gegeben worden, man hätte mit der Belastung des Biers noch etwas höher gehen können. Dieser Auffassung möchte ich entschieden entgegenreten. Ich war der Meinung, dass eine Belastung von 8 Franken per Hektoliter das richtige gewesen wäre. Man ist jetzt auf 10 Franken gegangen. Wenn man die Kosten für die Rohmaterialien, die Fabrikationskosten und die Aufwendungen für Gebäude und Maschinen in Rechnung stellt, so verbleibt der Brauerei nach genauen Berechnungen, die ich selbst angestellt habe, per Hektoliter noch ein Betrag von 5 Franken im Maximum. Das zeigt doch, dass man mit einer Belastung von 10 Franken per Hektoliter so weit gegangen ist, als die Brauerei überhaupt noch ertragen kann.

Es ist vor allem von Seiten der Abstinente darauf hingewiesen worden, man könnte hier noch viel höher gehen. Ich habe alle Sympathie für die Bestrebungen der Abstinente, namentlich wenn sie auf ihrem Gebiete bleiben, nämlich auf dem Gebiete der Bekämpfung des Missbrauches des Alkohols, namentlich des Schnapses. Sobald sie aber über die natürlichen Grenzen hinausgehen und auch den natürlichen Gebrauch der geistigen Getränke bekämpfen wollen, glaube ich, werden sie an Sympathie verlieren. Es wäre vielleicht auch geschickter gewesen, wenn sich die Abstinenz bei dieser Frage nicht zum Wort gemeldet hätte, wenn sie mit der nun tatsächlich hohen Belastung des Biers zufrieden gewesen wäre. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig Annahme des gestellten Antrages, nämlich die Verlängerung der beiden Bundesbeschlüsse bis zum 31. Dezember 1937.

Im Ständerat wurde dieser Antrag einstimmig angenommen, allerdings mit einer kleinen redaktionellen Aenderung. Statt zu sagen: „Der Bundesbeschluss wird verlängert auf den 31. Dezember 1937“, sagt der Ständerat „bis zum 31. Dezember 1937“. Mit dieser kleinen redaktionellen Abänderung beantrage ich Ihnen im Namen der einstimmigen Kommission Zustimmung zum Beschlusssentwurf.

M. Gottret, rapporteur: Comme vous le savez, l'arrêté fédéral, du 8 juillet 1927, décidait la perception des droits d'entrée supplémentaires sur l'orge et le malt à brasser, ainsi que sur la bière.

Un second arrêté, en date du 8 juillet 1932, relevait ces mêmes droits, tout en spécifiant à l'art. 5 que ces dispositions resteraient en vigueur jusqu'au 30 septembre 1935. L'application de ces mesures frappait la bière d'une taxe de 6 francs par hectolitre.

Enfin, le plan de redressement financier comporte l'introduction d'un impôt fédéral sur les boissons non distillées, ce qui, nécessairement, entraîne une aggravation des droits perçus sur la bière. En vertu de l'art. 5 de l'arrêté du Conseil fédéral, du 4 août 1934, la bière paiera une taxe de 4 centimes par litre ou par bouteille. La perception des droits supplémentaires sur l'orge, le malt et la bière importés est maintenue. Sous ces deux formes, la bière se trouvera grevée, en fait d'un droit fiscal de 10 francs par hectolitre.

Militärorganisation. Abänderung des Bundesgesetzes.

Organisation militaire. Modification de la loi.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1934
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	3143
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.09.1934
Date	
Data	
Seite	584-604
Page	
Pagina	
Ref. No	20 031 708

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

nicht mehr ausgeteilt worden. Die Aenderungen, welche die Kommission vorschlägt, sind geringfügig. In Art. 2 werden in der 3. Zeile die Worte „werden aufgehoben“ durch die Worte „sind aufgehoben“ ersetzt. Bei Art. 21 soll eingefügt werden: „Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten“. Das widerspricht allerdings der Instruktion, die man im Militärdienst bekommt, dass der Gefreite auch ein Soldat sei. Bei Art. 30 ist wiederum das Wörtchen „werden“ durch „sind“ zu ersetzen.

Angenommen. — *Adopté.*

Schlussabstimmung. — *Vote final*

Für Annahme des Gesetzesentwurfes 91 Stimmen
Dagegen 11 Stimmen

3129. Malz und Gerste. Zollzuschläge. Verlängerung der Bundesbeschlüsse. Malte et orge. Droits d'entrées supplémentaires. Prorogation des arrêtés.

Siehe Seite 604 hiervor. — Voir page 604 ci-devant.

Beschluss des Ständerats vom 27. September 1934.
Décision du Conseil des Etats, du 27 septembre 1934.

Schlussabstimmung. — *Vote final.*

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 102 Stimmen
Dagegen 3 Stimmen

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

3130. Schuhreparaturwerkstätten. Eröffnung und Erweiterung. Ateliers de réparations de chaussures. Ouverture et agrandissement.

Siehe Seite 700 hiervor. — Voir page 700 ci-devant.

Beschluss des Ständerats vom 28. September 1934.
Décision du Conseil des Etats, du 28 septembre 1934.

Schlussabstimmung. — *Vote final.*

Für Annahme des Bundesbeschlusses 87 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

3127. Luftschutz der Zivilbevölkerung. Défense aérienne.

Siehe Seite 573 hiervor. — Voir page 573 ci-devant.

Beschluss des Ständerats vom 27. September 1934.
Décision du Conseil des Etats, du 27 septembre 1934.

Für Annahme des Bundesbeschlusses 94 Stimmen
Dagegen 4 Stimmen

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

Vormittagssitzung vom 29. Sept. 1934. Séance du 29 septembre 1934, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. Huber.

3086. Getränkesteuer. Impôt sur les boissons.

Siehe Seite 509 hiervor. — Voir page 509 ci-devant.

Beschluss des Ständerats vom 28. September 1934.
Décision du Conseil des Etats, du 28 septembre 1934.

Differenzen. — *Divergences.*

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Mäder, Berichterstatter: Unser Rat hat beschlossen, dem Bundesratsbeschluss betreffend die Getränkesteuer vom 4. August 1934 zuzustimmen unter dem Vorbehalt, dass die in Art. 2, Abs. 4, vorgesehene Steuerfreiheit auf den Weinverkauf der Winzer an Private in Mengen bis zu 500 Liter fallen gelassen und dafür dann eine Meldepflicht der Verkäufer für den Weinverkauf an Nichthändler und Wirte eingeführt werde. Die Gründe, die zu diesem Beschluss Veranlassung gegeben haben, sind Ihnen noch gegenwärtig, ebenfalls jene, die von der Opposition geltend gemacht worden sind.

Der Ständerat hat nun beschlossen, diesen Vorbehalt fallen zu lassen und der bundesrätlichen Vorlage ohne Abänderungen und ohne Vorbehalt zuzustimmen. Für ihn waren die Gründe, welche die Gegner dieses Vorbehaltes geltend gemacht haben, überwiegend. Ihre Kommission hat beschlossen, Ihnen zu beantragen, es sei dem Ständerat zuzustimmen und damit diese Differenz zu beseitigen. Ich brauche diesen Beschluss nicht näher zu begründen. Ich muss Sie nur noch darauf hinweisen, dass wir uns seinerzeit, als unser Beschluss gefasst worden ist, hauptsächlich auch noch von dem Ge-

Militärorganisation. Abänderung.

Organisation militaire. Modification de la loi.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1934
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	3143
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.09.1934
Date	
Data	
Seite	726-727
Page	
Pagina	
Ref. No	20 031 719

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung

Bulletin sténographique de l'Assemblée fédérale

Herbst-Session — 1934 — Session d'automne

13. Tagung der 29. Amtsdauer — 13^e session de la 29^e législature

Bezugspreis: In der Schweiz jährlich 12 Fr., die Postgebühr eingerechnet; im übrigen Postvereinsgebiet 16 Fr.
Bezug ausschliesslich durch die Expedition Verbandsdruckerei A.-G. Bern.

Abonnements: Un an: Suisse 12 frs., port compris. Union postale 16 frs.
On s'abonne exclusivement auprès de l'office expéditeur, l'imprimerie fédérative S. A. Berne.

Nachmittagssitzung vom 17. Sept. 1934.
Séance du 17 sept. 1934, après-midi.

Vorsitz — Présidence: Mr. *Riva*.

3143. Militärorganisation. Abänderung des Bundesgesetzes.

Organisation militaire. Modification de la loi.

Botschaft und Gesetzentwurf vom 11. Juni 1934 (Bundesblatt II, 475). — Message et projet de la loi du 11 juin 1934 (Feuille fédérale II, 489).

Antrag der Kommission:

Eintreten.

Proposition de la commission:

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung. — *Rapport général.*

Ochsner, Berichterstatter: Die Botschaft des Bundesrates vom 15. Juni abhin betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes vom 12. April 1907 über die Militärorganisation ist Ihnen zugegangen. Die Priorität fiel an den Ständerat. In drei Sitzungen vom 21. und 22. August hatte Ihre Kommission die Vorlage durchgearbeitet. An der Beratung nahmen auch teil die Herren Bundesrat Minger, Vorsteher des eidgenössischen Militärdepartementes, Generalstabschef Oberstkorpskommandant Roost, der Waffenchef der Infanterie Oberstdivisionär Borel und Oberstleutnant von Erlach, Sektionschef der Generalstabsabteilung. Das Ergebnis der Beratung ist Ihnen in der Ueber-

sichtstabelle zugestellt worden. Es sind dann noch Eingaben an die Kommission und an die Mitglieder beider Räte erfolgt. Auf sie wird noch zurückzukommen sein.

Soll der Entwurf richtig gewürdigt werden, darf er nicht als hermetisch Abgeschlossenes, lediglich auf sich selbst Abgestelltes beurteilt und behandelt werden. Wie der Titel sagt, ist er etwas Organisches, aus dem Leben Geborenes, das Produkt einer Entwicklung und zu weiterer Entwicklung fähig.

Gesagtes zu belegen, sei, um nicht weiter zurückzugreifen, der Bundesvertrag zwischen den 22 Kantonen vom 7. August 1815 in Erinnerung gerufen, der einen Truppenbestand von insgesamt 32 886 Mann vorsah. In Art. 8 ist festgesetzt, dass die Tagsatzung die Organisation der Kontingents-truppen bestimme, die Ausbildung aber bei den Kantonen stehe. Zu deren finanzieller Entlastung traf man da und dort die Verfügung: Wenn einer heiraten will, hat er zuvor einen Schein vorzuweisen, dass er ein gutes, kalibermässiges Gewehr in das Zeughaus samt Patronentasche abzugeben habe.

Diesem Wirrwar in Dienstbetrieb und Dienstzeit versuchte die Bundesverfassung vom 12. September 1848 beizukommen. Art. 18 verankerte zwar den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht. Allein der Gedanke stand zum Teil nur auf dem Papier. In Anlehnung an den Bundesvertrag vom 7. August 1815 bestand das aus den Kontingenten der Kantone gebildete Bundesheer: *a.* Aus dem Bundesauszug, wozu jeder Kanton auf 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung 3 Mann zu stellen hatte; *b.* aus der Reserve, deren Bestand die Hälfte des Bundesauszuges betrug.

In Zeiten der Gefahr konnte der Bund auch über die übrigen Streitkräfte (Landwehr) eines jeden Kantons verfügen.

Um im Bundesheere die erforderliche Gleichmässigkeit und Dienstfähigkeit zu erzielen, stellte Art. 20 folgende Grundsätze auf:

1. Ein Bundesgesetz bestimmt die allgemeine Organisation des Bundesheeres.

2. Der Bund übernimmt: *a.* den Unterricht der Genietruppen, der Artillerie und der Kavallerie, wobei jedoch den Kantonen, welche diese Waffengattungen zu stellen haben, die Lieferung der Pferde obliegt; *b.* die Bildung der Instruktoressen für die übrigen Waffengattungen; *c.* für alle Waffengattungen den höhern Militärunterricht, wozu er namentlich Militärschulen errichtet und Zusammenzüge von Truppen anordnet; *d.* die Lieferung eines Teiles des Korpsmaterials. Die Zentralisation des Militärunterrichtes kann nötigenfalls durch die Bundesgesetzgebung weiter entwickelt werden.

3. Der Bund überwacht den Militärunterricht der Infanterie und der Scharfschützen, sowie die Anschaffung, den Bau und den Unterhalt der Kriegszeuge, welche die Kantone zum Bundesheer zu liefern haben.

Gestützt auf Art. 18 der Bundesverfassung von 1848 wurde am 8. Mai 1850 das Bundesgesetz über die Militärorganisation erlassen. Dasselbe sah vor an Dienstpflicht für Rekruten, z. B. für Füsiliere 28, Scharfschützen 35, Parkkolonnen 36, Kavallerie (Guiden) 44, Sanitätsmannschaft 21, Infanteriezimmerleute (heute Sappeure bei den Genietruppen) 23 Tage.

Einen erheblichen Schritt weiter als die Bundesverfassung von 1848 ging die vom 29. Mai 1874. In Art. 20 überweist sie die gesamte Gesetzgebung, einschliesslich Unterricht und Bewaffnung, dem Bunde. Den Kantonen verbleibt Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung gegen Erstattung der Kosten.

Für Rekrutenschulen kannte die Militärorganisation vom 13. November 1874 eine Dauer: für Infanterie von 45, für Kavallerie von 60 (durch Bundesgesetz vom 16. Juni 1882 auf 80 Tage erhöht), für Artillerie von 55, für Genietruppen (Sappeure, Pontoniere, Pioniere) von 50 Tagen, für Sanitätstruppen (Krankenwärter und Träger) von 5 Wochen, unter vorheriger Absolvierung eines angemessenen militärischen Vorunterrichtes in einer Infanterie-Rekrutenschule. Nach Nr. 73, Ziff. 1, der Sanitätsdienstordnung vom 15. Juni 1901 dauerte die Rekrutenschule für die Sanitätsmannschaft 48 Tage; die Krankenwärter hatten überdies nach der Rekrutenschule einen dreiwöchigen Spitalkurs durchzumachen.

Zu den Truppenkörpern des Auszuges gehörten die zwölf ersten, zu denen der Landwehr die zwölf folgenden Jahrgänge. Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1886 erklärte den Landsturm, gebildet aus den Schweizerbürgern vom 17. bis 50. Lebensjahre, die weder im Auszug noch in der Landwehr Dienst zu leisten haben, als Teil der gesetzlich organisierten Wehrkraft.

Mit Ausnahme für die Kavallerie, die jährliche Wiederholungskurse von 10 Tagen kannte, fanden bei den andern Truppengattungen diese Kurse alle zwei Jahre statt und dauerten bei Infanterie, Genie und Artillerie 16, bei den Feldbatterien 10 Tage. Die Kavallerie beiseitelassend, waren zu Wiederholungskursen die Offiziere und Unteroffiziere der zehn ersten, die Soldaten der acht ersten Jahrgänge verpflichtet.

Die Militärorganisation vom 12. April 1907 brachte eine Aenderung in den Wiederholungskursen. Im Auszug (vom 20. bis zum zurück-

gelegten 32. Altersjahr) finden sie jährlich statt und dauern 11 Tage, bei Artillerie und Festungstruppen 14 Tage, mit der Einschränkung, dass Soldaten, Gefreite und Korporale nur 7, bei der Kavallerie 8, die Unteroffiziere vom Wachtmeister aufwärts nur 10 Wiederholungskurse zu bestehen haben. In der Landwehr (33. bis zurückgelegtes 40. Altersjahr) findet alle 4 Jahre für sämtliche Truppengattungen, Kavallerie ausgenommen, ein Wiederholungskurs von 11 Tagen statt. Soldaten, Gefreite und Korporale haben jedoch nur einen Wiederholungskurs in der Landwehr zu bestehen.

Gegenüber der Organisation von 1874 kennt diejenige von 1907 wiederum eine Erhöhung der Dienstage. Dasselbe ist zu sagen für den Entwurf gegenüber der Organisation von 1907. Aufschluss hierüber erteilen die Gegenüberstellungen in den Tabellen S. 13 und 15 der Botschaft.

Für die wiederholte Erhöhung der Dienstzeit wiesen nicht Spielerei, Grossmannssucht und Lust an kriegerischen Händeln den Weg. Ihr riefen eine für uns erträgliche Anpassung an die Fortschritte der Technik und die aus den Kriegen gezogenen Lehren. Gezwungen wurden wir dazu durch die Sorge um Erhaltung unserer staatlichen Selbstbestimmung und durch eingegangene Verpflichtungen.

Nachdem Napoleons Stern erblichen war, anerkannten die Mächte im zweiten Pariser Frieden vom 20. November 1815 die immerwährende Neutralität der Schweiz. Dass dies nicht so zu verstehen war, dass die Schweiz, messen sich jenseits der Grenzen die Grossen im Waffengange, unbesorgt mit verschränkten Armen zusehen darf, haben unsere Väter und wir gewusst. Erinnerung sei an die Grenzbesetzungen anlässlich der Revolution im Grossherzogtum Baden 1849, in den Kriegen in der Lombardei 1848/49 und 1859, im Neuenburger Handel 1857, im deutsch-französischen Kriege 1871, im Weltkrieg 1914/18.

Nachdem dieser beendet war, stand bei den Siegerstaaten auch die Neutralität der Schweiz zur Diskussion. Es kostete Mühe, sie über Wünschbarkeit und Notwendigkeit des Fortbestandes dieser Institution zu überzeugen. Auch kam die Frage des Beitrittes der Schweiz zum Völkerbund zur Sprache. Nur dadurch konnte dieser Beitritt erfolgen, dass die Schweiz die Erklärung abgab, sie sei zu allen Opfern bereit, ihr Gebiet unter allen Umständen, selbst während einer vom Völkerbund unternommenen Aktion, aus eigener Kraft zu verteidigen. Dem pflichtete der Rat des Völkerbundes in der Londoner Erklärung vom 13. Februar 1920 bei. Am folgenden 16. Mai ist das Schweizervolk die Verpflichtung eingegangen: Und die wollen wir als ehrliche Vertragspartner halten.

Dass die Schweiz das grösste Interesse am Weiterbestand ihrer Neutralität hat, bewiesen neuerdings die Ereignisse der Jahre 1914/18. Aber man soll auch den Mut aufbringen, dem Volke die Wahrheit, die ganze Wahrheit zu sagen. Nicht zu rechtfertigen ist es, in Protesten mit banalen Phrasen, mit Phrasen wie Militarismus, Fascismus, gegen die Vorlage zu Felde zu ziehen, indess man die Diktatur selber im Programm führt und anderseits über die in der Londoner Erklärung eingegangene Verpflichtung sich ausschweigt.

Man hat in den Völkerbund grosse Hoffnungen gesetzt, als Machtfaktor den Krieg auszuschalten oder beizulegen. Gewiss hat die Institution Gutes geschaffen. Allein in grossen Fragen, in Beilegung des sehr blutigen Konfliktes zwischen China und Japan hat sie versagt, versagt auch gegenüber der ein Jahr dauernden kriegserischen Auseinandersetzung zwischen Bolivien und Paraguay. In ihrem Chacokonflikt haben diese beiden Staaten der jetzt tagenden Völkerbundsversammlung Memoranda eingereicht, die vorgestern vor deren politischer Kommission zur Behandlung gelangten.

Und die Abrüstungskonferenz? Mit grosser Aufmachung begann sie den 2. Februar 1932. Eine Vertagung folgte der andern. Heute steht sie auf dem Punkt, wo sie angefangen. Zur Erinnerung an die Eröffnung der Conférence du désarmement Genève hat die eidgenössische Postverwaltung eine Serie Briefmarken erstellen lassen. Die Ausführung entbehrt nicht der Originalität. Auf zerbrochenem Schwert sitzt die Taube, den Oelbaumzweig im Schnabel. Zu Vater Noah flog in die Arche die ausgesandte Taube zurück, den Oelbaumzweig im Schnabel, als frohe Botschaft, dass die Wasser gesunken. Unsere Taube trägt die Schwingen gelüftet, bereit, die ebenso frohe Botschaft vom désarmement der Welt zu verkünden. Ob und wann es zu diesem Fluge kommt?

Statt der in Art. 8 des Völkerbundsvertrages zur Aufrechterhaltung des Friedens vorgesehenen Beschränkung der nationalen Rüstungen sehen wir überall fieberhaftes, wahnsinniges Aufrüsten, hervorgerufen durch Misstrauen, Neid, Rachsucht, Nationalitätenhass und eine starke Dosis schlechtes Gewissen. Ein Spiegelbild unseres egoistisch-materialistisch verseuchten Zeitalters.

Wie das sog. Abrüsten einzuschätzen ist, darüber belehrt uns eine Ende August in der Wochenzeitschrift „Home and Empire“ vom englischen Luftverkehrsminister Lord Londonderry zum Abrüstungsproblem erschienener Aufsatz. Er schreibt: „Die internationale Lage ändert sich andauernd, und die Aussichten auf glücklichen Abschluss der Abrüstungskonferenz verdunkeln sich“ und fügt dem bei, angesichts der Tatsache, dass die andern Staaten seit 8 Jahren stetig aufrüsten, sehe England sich genötigt, die befolgte Abrüstungspolitik aufzugeben, mit andern Worten, ebenfalls zur Aufrüstung zu schreiten.

Wir werden daher gut tun, weder auf den Völkerbund noch auf die Abrüstungskonferenz Hoffnungen zu setzen, sondern das zu tun, was uns frommt.

Not tut die Revision der Militärorganisation vom 12. April 1907. Da drängen sich eine Reihe von Problemen auf, die teils vor den Weltkrieg zurückgehen, in Hauptsachen aber den Lehren aus ihm entsprungen sind, wie: festumrissene Abgrenzung der Kompetenzen des Generals gegenüber Bundesrat und Bundesversammlung, Stellung der Einheitskommandanten, Umgestaltung der Truppenordnung, schärfere Abgrenzung der Rechte und Pflichten von Divisionär und Kreisinstruktor der Infanterie, Vereinfachung der Dienststellen im Militärdepartement, Reorganisation der Kavallerie, Reorganisation des ersten Grenzschutzes.

Wie bekannt, ist es der Landsturm, der bei einer Mobilisation bestimmte Grenzabschnitte zu be-

wachen und zu verteidigen hat. Bei inskünftigen kriegserischen Verwicklungen wird man mit einer vorgängigen Kriegserklärung nicht zu rechnen haben. Ueberfallsartig, mit motorischer Beförderung von Truppen, Geschützen und Kriegsgeräten, wird der Vorstoss vor sich gehen. Zum Schutze der Landesgrenzen wird Landsturm nicht mehr genügen. Feldtruppen sind ihm beizugeben. Ohne den Bau permanenter Sperrstellungen, die etwa 8—10 Millionen Franken kosten sollen, werden wir gezwungen sein, unsere Verteidigung unter Preisgabe des Grenzlandes in militärisch starke Abschnitte zurückzulegen. Um überraschend angreifende motorische Verbände rechtzeitig und nachhaltig zu bremsen, sind die Grenzstrassen richtigen Ortes mit Minenkammern zu versehen und zur Sprengung vorzubereiten.

Numerisch kleinere, beweglichere Divisionen, wie sie die Militärorganisation von 1874 mit einem Soll-Bestand von rund 12 000 Mann kannte, sollen geschaffen werden. Damit hat man in den mit dem Defilée vom 6. September in Echallens abgeschlossenen Manövern der 1. Division Versuche gemacht, mit einem annähernden Bestand bei Rot und Blau von je ca. 10 000 Mann, 2700 Pferden, 6600 Gewehren, 200 leichten und 100 schweren Maschinengewehren, 40 Kanonen und 9 Flugzeugen. Ebenfalls Versuche wurden mit Motorisierung einer Kompagnie fahrender Mitrailleure gemacht, die sonst Pferdezug hat, mit Zusammenfassung von Radfahrer-Kompagnien im Regiment. Diese Versuche werden in den übermorgen zum Abschluss gelangenden Manövern der 3. Division fortgesetzt.

Das sind einige, zum Teil auch in der Botschaft angeführte Punkte, die der Revision der Militärorganisation rufen. Zu ihnen gesellen sich noch andere. Das der Verwirklichung entgegenführen zu können, bedarf es des Studiums und der Erprobung.

Auf Seite 11 der Botschaft finden Sie eine Uebersicht der Dienstzeiten in den verschiedenen Heeren Europas. Es fehlt Sowietrussland. Die Lücke soll ausgefüllt werden. Ueber das russische Wehrwesen enthält der Sammelband „Wehrgedanken“ (Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt 1933) eine aufschlussreiche Studie des Militärschriftstellers Fr. von Cochenhausen. Von Moskau wurde wiederholt erklärt, Russland befolge militärisch keine Angriffspolitik. Es schafft sich also eine Armee lediglich zu Abwehrzwecken, wie die Schweiz.

Nach genanntem Autor kennt Russland die stehenden Armeeformationen, die sog. „Kadertuppen“, eine Armee mit zweijähriger Dienstzeit, eine Armee, die sich zusammensetzt aus Divisionen der bedrohten Grenzbezirke und einer Anzahl leicht zu mobilisierender Divisionen im Landesinnern. Unser Infanterist hat gemäss Organisation von 1907 eine Rekrutenschule von 65 Tagen, 7 Wiederholungskurse im Auszug und einen in der Landwehr von je 11 Tagen zu bestehen, insgesamt 153 Dienstage oder rund 5 Monate. Die Dienstzeit des sowjetrussischen Milizsoldaten in den Territorial-Divisionen verteilt sich wie folgt: erstes Jahr 3 Monate, zweites Jahr 1 Monat, drittes Jahr 2 Monate, viertes und fünftes Jahr je ein Monat, insgesamt acht Monate. Dies gilt für Infanterie und Artillerie.

Für Spezialwaffen ist die Dienstzeit länger, für Flieger und technische Truppen neun, für Kavallerie elf Monate. Dazu kommt, dass vorgängig der dreimonatigen Dienstzeit des ersten Dienstjahres, die ausschliesslich für Ausbildung in den Verbänden bestimmt ist, der Wehrfähige in den zwei letzten Jahren vor Eintritt in die Armee für je einen Monat einberufen wird. So gelangt man für den russischen Infanteristen ohne Grad zu einer Dienstzeit von 10 Monaten. Für die untere Führung greift man, bei der grossen Zahl von Analphabeten, vorerst auf die Studenten, die Militärkurse von 430—580 Stunden zu absolvieren haben, um dann 3—4 monatige Uebungen bei der Truppe zu bestehen.

Als Mittel zur Hebung der Wehrtüchtigkeit unserer Truppen wurde vorgeschlagen, der Schiessfertigkeit vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Die Hantierung mit der Waffe liegt dem Schweizer im Blut, ein Erbstück von Generation zu Generation. Eine weitverbreitete Sitte ist das Knabenschiessen, ein Fest der Jugend. Man greift zur Armbrust, die dem Flobert Platz machte. Dann kommt der junge Mann in die Rekrutenschule, in der auf Ausbildung des Einzelnen im Schiesswesen grosse Sorgfalt verwendet wird. Aus jedem Holz kann man freilich nicht Pfeifen schneiden. Dazu kommt das obligatorische Schiessen ausserdienstlich, die freiwilligen Uebungen in den Hunderten den Schützenvereinen. So wurden ausserdienstlich für obligatorisches Schiessen, Vereinsübungen, Schützenfeste, Jungschützen- und Kadettenkorps 1932 über 31 Millionen Patronen abgegeben. Wenn es bei uns in jedem Zweige der militärischen Ausbildung so gut bestellt wäre wie im Schiessen, stünden wir einer jeden Armee mindestens ebenbürtig gegenüber.

Nicht im Schiesswesen fehlt es bei uns. Die Ausbildungszeit für die andern Disziplinen ist zu kurz bemessen. Der Unterschied von einst und jetzt drängt sich jedem Schlachtenbummler bei den Manövern auf. Früher die massigen, in einigen Evolutionen beruhenden Formationen, in der Schützenlinie durch Eindoublieren Mann an Mann knieend. In der letzten Phase des Gefechtes setzt sich die Bataillonsreserve unter Trommelgerassel und den Klängen des Sempacher-Liedes in Zugkolonnenlinie in Bewegung. Die Artillerie Stellungswechsel mit mörderischem Feuer. Auf einem Flügel setzt ein Kavallerie-Regiment zur Attacke an mit einem Schneid, wie Blücher bei Waterloo.

Es kam der Weltkrieg und mit ihm das Einsetzen von Maschinengewehren in nie geahntem Ausmass, die stetige Verbesserung an Geschütz und Munition, mit grösserer zielsicherer Rasanz, Erhöhung von Sprengkraft und Streuung der Geschosse. Zur Folge hatte dies, dass die Truppen der Kriegführenden umlernen und den veränderten Verhältnissen sich anpassen mussten. Es bildete sich eine anders gestaltete, für Führer wie Mann kompliziertere Kampfform durch Lockerung in der Gefechtslinie und erhöhte Tiefenstaffelung.

Diese Kampfform stellt erhöhte Anforderungen und ruft daher einer eingehenderen, gründlicheren Ausbildung von Mann und Führer, einem verständnisvollen Zusammenarbeiten von Verband und Führer und der Verbände unter sich. Soll dieses Ziel erreicht werden, wird man um die Verlängerung

der Dienstzeit nicht herumkommen. Als Beispiel halte man sich die Umwandlung im Infanteriebataillon vor Augen. Früher nur mit Gewehr bewaffnet, zu dem später die Maschinengewehre kamen, wird dasselbe nach den Beschlüssen der eidgenössischen Räte vom Dezember 1933 fünf Waffenarten aufweisen: Karabiner, leichte und schwere Maschinengewehre, beide in stärkerer Dotierung, Minenwerfer und Infanteriekanonen. Und dann noch die Handgranaten.

Hinsichtlich Zuweisung der vermehrten Dienstzeit konnten zwei Wege beschritten werden: Verlegung derselben in die Rekrutenschule oder in Wiederholungskurse. Man wählte den ersteren Weg. Der junge Mann ist unverheiratet, in der Regel nicht in selbständiger Stellung, ein Abkommen eher möglich. Er steckt im Dienstbetrieb. Was von Anfang an gründlich gelernt wird, bleibt sitzen. Was folgt, ist Wiederholung des Erlernen in Wiederholungskurs.

Die längere Dauer der Rekrutenschule entfällt auf Infanterie, Kavallerie, Artillerie und Genietruppen. Sie bringt eine Mehrbelastung des Einzelnen, in vielen Fällen auch eine solche der Familie. Allein im ganzen genommen, darf sie als tragbar bezeichnet werden. Werfen wir einen Rückblick, so können wir bei der Infanterie, als der Hauptwaffe, für die Rekrutenschule feststellen: 1850 28, 1874 45, 1907 67, nach Entwurf 90 Tage. Daraus ergibt sich, dass die Progression in früheren Zeiten stärker war. Weiter kann festgestellt werden, dass gemäss der Seite 11 der Botschaft beigegebenen Tabelle einzig Norwegen, Artillerie ausgenommen, eine kürzere Dienstzeit als unsere Vorlage kennt. Allein dort sind die militär-geographischen und militär-politischen Verhältnisse ganz wesentlich günstiger gelagert, als bei uns.

Die ursprünglich gestellten Anträge gingen über den Entwurf hinaus. Allein der Herr Departementsvorsteher hat es durchgebracht, die Ansprüche zurückzuschrauben. Bei derartigen Neuerungen hält es überhaupt schwer, auf einige Tage mehr oder weniger abzustellen. Man kann nicht auf den Zentimeter des Krämers greifen. Wie in vielen Dingen, so wird auch hier auf die Autorität abzustellen sein: Die in der Botschaft niedergelegten Ausführungen sind so überzeugend, dass man sich ihnen nicht entziehen kann. In der Kommission hat es denn auch nicht ein Markten abgesetzt.

Ueber die finanzielle Auswirkung der verlängerten Dienstzeit hat der Herr Departementsvorsteher auf gestelltes Gesuch der Kommission eine durch die Generalstabsabteilung erstellte Kostenberechnung zugehen lassen. Dabei wurde abgestellt auf 21 500 ausererzierte Rekruten pro Jahr. Berechnungsweise ist diese Zahl das theoretische Maximum der nächsten 10 Jahre. Von den 21 500 Rekruten werden an runden Zahlen entfallen auf: Infanterie 11 000, leichte Truppen (Kavallerie, Radfahrer etc.) 1500, Artillerie 3000, technische Truppen (Genie-, Flieger- und Motorfahrer-Truppen) 2500, übrige Truppen 3500. Multipliziert man diese Zahlen mit der in Art. 118, Abs. 2, des Entwurfes vorgesehenen Dauer der Rekrutenschulen, so ergibt dies folgende in Berechnung fallende Total-Diensttage: Infanterie 990 000, leichte Truppen 143 000,

Artillerie 270 000, technische Truppen 190 000, übrige Truppen 217 000 Tage. Die voraussichtlichen Kosten für die Rekrutenschulen ergeben sich aus der Multiplikation der Total-Diensttage mit dem sog. Einheitspreis, d. h. dem Gelde, das in der Rekrutenschule pro Mann und Tag, alles eingerechnet, aufgewendet werden muss. Bei einem Einheitspreis von 5 Fr. 20 für Infanterie, 8 Fr. für leichte Truppen, 11 Fr. 85 für Artillerie, 8 Fr. 20 für technische Truppen, 7 Fr. 30 für die übrigen Truppen gelangt man zu 12 636 800 Fr. Gesamtkosten für die Rekrutenschulen laut Entwurf des Bundesrates. Von dieser Summe die Gesamtkosten für die Rekrutenschulen in bisheriger Dauer von 10 507 766 Fr. abgezogen, verbleiben Bruttomehrkosten von 2 129 034 Fr.

Nach den Ausführungen der Generalstabsabteilung wird sich die längere Rekrutenschule im Sinne der Senkung des Einheitspreises überall da günstig auswirken, wo es sich um Ausgabenposten handelt, die sich, gleichgültig, ob die Rekrutenschule kürzer oder länger dauert, immer gleich bleiben, wie Reisevergütung und Kosten für das Schiessen. Die Reduktion wird mit 430 000 Fr. eingestellt, so dass die Netto-Kosten der Rekrutenschulen nach Vorlage des Bundesrates rund 1 700 000 Fr. betragen werden. Für die Wiederholungskurse der Landwehr werden Mehrkosten von 100 000 Fr. aufgeführt, wogegen Kadernschulen und Kaderkurse eine jährliche Ausgaben-Verminderung von mindestens 300 000 Fr. aufweisen werden infolge Verkürzung von Unteroffiziers-, Offiziers-, Zentralschulen etc. So gelangt man zu folgender Rechnung: Mehrkosten für Rekrutenschulen 1 700 000 Fr., Mehrkosten für Wiederholungskurse 100 000 Fr., total Brutto-Mehrkosten 1 800 000 Fr. Minderkosten für Kadernschulen 300 000 Fr., total Netto-Mehrkosten 1 500 000 Fr. Würde das theoretische Maximum der mit 21 500 angenommenen Rekruten in den nächsten Jahren im Durchschnitt auf 20 500 Mann sinken, hätte dies gegenüber der Rechnung eine Minderausgabe von annähernd 500 000 Fr. zur Folge. Wenn andererseits die Einheitspreise stark steigen und die Rekrutenbestände die oberste mögliche Grenze erreichen sollten, wäre ganz eventuell mit einer Ausgabenvermehrung von 2 Millionen Franken zu rechnen. So die Ausführungen der Generalstabsabteilung.

Dem ist noch beizufügen: nach Militärorganisation von 1907 betrug die Dauer der Rekrutenschule für die Genietruppen 67 Tage; der Bundesrat erhöhte sie auf 76 Tage; Ihre Kommission schlägt eine Dauer von 90 Tagen vor. Treten Sie dem Kommissionsantrage bei, dürften sich die Netto-Mehrkosten von 1 500 000 Fr. um rund 90 000 Fr. erhöhen. Die übrigen Abweichungen der ständerätlichen Kommission gegenüber der Vorlage des Bundesrates spielen finanziell keine grosse Rolle.

Verschiedene Eingaben sind eingegangen. Eine richtete am 31. August ein Herr Koller in Zürich 3 an die Mitglieder der beiden Räte. Sie befasst sich mit dem Taktschritt und verlangt dessen Ersetzung, auch beim Defilieren, durch den Feldschritt. Defilées sollen nur noch in acht Mann breiten Kolonnen ausgeführt und dabei die Vorbeimärsche örtlich und zeitlich so angesetzt werden, dass sie von der Truppe auf dem direkten Heimmarsch

zum Truppensammelplatz ausgeführt werden können.

Auf letzteres wird jetzt schon soweit tunlich und möglich Rücksicht genommen. Die Kolonnenbreite beim Defilée richtet sich nach Raum- und Geländeverhältnis. In Echallens defilierte am 6. September die Infanterie in Zwölferkolonne. Dem Taktschritt jede Berechtigung abzusprechen, geht nach meiner Auffassung zu weit. Freilich gibt es auch im Instruktionkorps und in der Truppenführung Elemente, die, figürlich gesprochen, Steckenpferde reiten. Auch für sie gilt, dass in allem Mass zu halten sei. Uebrigens ist es der Bundesrat, der die Exerzierreglemente erlässt. Wir dürfen volles Vertrauen in den Herrn Departementsvorsteher setzen, dass er zum Rechten sehen und verhindern werde, dass der Drill, auf Kosten der andern Disziplinen, zu üppig ins Kraut schießt.

Eine Eingabe ging der Kommission von der Schweizerischen Offiziersgesellschaft zu. Sie liegt momentan nicht vor. Sie kann morgen verlesen werden.

Eine weitere Eingabe von 8 Seiten ist datiert Baden und Zürich, 31. Juli 1934, unterschrieben vom Vorsitzenden Oberstleutnant Peter und Protokollführer Major Georgi der Kommission von Stabsoffizieren der Geniewaffe und gefolgt von einem Aidemémoire vom 14. August. Auf beides wird in der Detailberatung zurückzukommen sein.

Weiter ging mir heute eine vom September (ohne Tagesdatum) datierte Eingabe der Divisionsärzte der 1. bis 6. Division, der Chefärzte der Festungsbesatzungen und des Präsidenten des Vorstandes der Gesellschaft Schweizerischer Sanitäts-offiziere zu. Die Eingabe scheidet auf dem Zirkulationswege, ohne vorherige gemeinsame mündliche Beratung der Unterschriebenen, zustande gekommen zu sein. In derselben wird der Antrag gestellt, es sei, im Gegensatz zum bundesrätlichen Entwurf, auch die Sanitätsrekrutenschule in bescheidenem Masse von 60 auf 67 Tage zu erhöhen.

Noch eine weitere vom 13. September 1934 datierte, vom Zentralvorstand der Schweizerischen Verwaltungs-Offiziersgesellschaft an das Sekretariat der Bundesversammlung zu-Handen der Herren Präsidenten des Nationalrates und des Ständerates gerichtete Eingabe überwies mir heute der Herr Präsident. Ein Antrag beschlägt Art. 129, Abs. 2, der andere Art. 134, Ziff. 5, Abs. 2.

Das Vorgehen bei Einreichung dieser Eingaben ist ein ungewohntes, den parlamentarischen Betrieb störendes. Gleichwohl möchte ich den Herrn Präsidenten ersuchen, nach Erledigung der Eintretensfrage, die Detailberatung zu verschieben, bis die Kommission sich besammelt und ihre Beschlüsse zu diesen beiden Eingaben gefasst haben wird.

Zum Schlusse noch einige Bemerkungen. Hat man sich Rechenschaft darüber gegeben, was eintreten wird, wenn die Schweiz infolge ungenügender militärischer Ausbildung einem Durchbruchversuch nicht wirksam entgegengetreten kann. Da darf an einen Abschnitt aus der Geschichte unseres Vaterlandes erinnert werden. Als das französische Direktorium die aus der Revolution geborene Verfassung auch unserem Lande aufdrängen wollte, reizte dies zum Widerstand. Allein nichts fruchteten den Bernern die Kämpfe im Anfang März 1798 bei

Neuenegg und im Grauholz, nichts den Schwyzern die Kämpfe in den folgenden Maitagen an der Schindellegi und bei Küssnacht und Rothenthurm. Nicht so sehr politische Zerrissenheit, als Ungenügen an militärischer Schulung schaffte die Misserfolge. Und als die französischen Truppen im Lande standen, marschierten auf sie die Kaiserlichen und Russen. Drei Armeen im Bestande von 150 000 Mann sogen das Land aus. Von Menschenopfern nicht zu sprechen, büsste die Schweiz infolge Plünderung, Verwüstung, Einquartierung und Requisition Hunderte von Millionen Franken ein. So geriet unser Land in Not, Elend und Verderben.

Es ist gerade ein Jahr, da in Fachschriften wie in der Presse ein eventueller Durchmarsch durch die Schweiz besprochen wurde. Davon sind wir in den Jahren 1911/18 verschont geblieben, weil französischerseits die schweizerische Armee als «une force susceptible de faire respecter le territoire de la Confédération» taxiert wurde, und aus unsern Manövern von 1912 der oberste Kriegsherr nordseits des Rheins und seine Begleiter den Eindruck gewannen, dass die Schweiz in der Lage wäre, einem Angriff auf ihre Neutralität wirksam zu begegnen. Dafür erfolgte anfangs August 1914 deutscherseits der Versuch einer Rechtsaufhebung des französischen Heeres, wodurch Belgien Kriegsopfer wurde.

Ein Gedanke drängt sich noch auf. Kommt es zu einer Okkupation der Schweiz, glaubt man, dass dann der Wert unseres Frankens gehalten werden könne, glaubt man, dass dann unsere hohe Lebenshaltung beibehalten werden könne, angesichts der rings um uns einfacheren und billigeren Lebensführung, glaubt man, dass dann die sog. sozialen Einrichtungen in heutigem Umfang und Ausmass weiter bestehen können, glaubt man, dass dann sog. Volksbeglückung mit mehr oder weniger verschämten, von Sack-, Klassen- und Sesselpolitik inspirierten Forderungen den Staatskredit weiter unterhöhlen können, dann, wenn nichts mehr zu unterhöhlen ist?

Angesichts der verworrenen, zur kriegerischen Entladung drängenden Lage ist es mit einem gewundenen, verschleierte Bekenntnis zur Demokratie nicht getan. Mit beiden Füßen auf dem Boden der Bundesverfassung und damit auf dem der Landesverteidigung.

Wollen wir eine feindliche Invasion von unserem Lande fernhalten, erfordert dies Schaffung einer feldtüchtigen Armee. Das kostet Opfer. Reichlich werden sie aufgewogen, können wir bei kriegerischen Verwicklungen verhindern, dass aus der Schweiz ein zweites Belgien wird.

Namens der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Allgemeine Beratung. — *Discussion générale.*

M. Béguin: Veuillez me permettre de signaler, déjà dans cette phase de l'examen du projet, un aspect spécial du problème, qui n'a d'ailleurs pas complètement échappé à l'attention des commissions parlementaires, mais qui mérite d'être abordé en discussion générale. Car, selon les explications complémentaires qui seront fournies, une proposition de modification de telle disposition du projet pourra surgir dans la suite. Il convient donc qu'au

moment du vote sur l'entrée en matière l'on sache nettement à quoi s'en tenir sur une question déjà discutée ici en d'autres circonstances, à savoir celle des cours de répétition, du nombre de ceux-ci et de leur relation avec la prolongation de la durée de l'école de recrues jugée indispensable pour assurer une bonne formation de la troupe.

Qu'on me comprenne bien. Je ne songe pas à contester l'argumentation du Conseil fédéral portant sur les lacunes de l'instruction de l'armée; mon incomptence ne m'autorise pas à élever un doute sur l'urgence ou la nécessité de donner à la troupe une préparation meilleure et plus complète. Si l'on croit au rôle de l'armée, si l'on professe que la défense nationale a ses devoirs et ses obligations, on reconnaît implicitement que l'armée doit être mise à même d'exercer pleinement sa mission. Partant de ce principe, je me range volontiers à l'opinion des gens du métier, placés pour mesurer les défaillances de notre organisation actuelle; et je m'incline devant les motifs avancés par le message du Conseil fédéral à l'appui d'une prolongation de la durée de l'école de recrues, «base proprement dite de l'instruction dans son ensemble».

Le raisonnement du Conseil fédéral sur ce point apparaît péremptoire. Il serait osé, de la part du profane, de contester la valeur des quelques considérations sur l'école de recrues, que nous empruntons au message du 11 juin 1934; «... Si les éléments de l'éducation et de l'instruction militaires y ont été négligés, lit-on dans ce message, il est très difficile, sinon impossible, de combler les lacunes dans nos cours de répétition, de brève durée, même en soumettant la troupe aux plus durs efforts. Cette école n'a toutefois pas seulement pour but d'instruire des recrues. Elle revêt aussi une grande importance pour les cadres subalternes et moyens. Les commandants supérieurs peuvent, eux, être suffisamment entraînés dans des exercices sans troupes, attendu qu'ils ne sont plus en contact très étroit avec celles-ci et que la plupart de leurs décisions sont prises d'après la carte. Pour les chefs subalternes, en revanche, qui sont très près de leurs hommes et dont les décisions sont conditionnées par les plus petites particularités du terrain, aucun cours théorique, ni aucun exercice tactique ne remplaceront jamais le travail pratique avec la troupe. Or, il est évident que cette instruction pratique fondamentale ne peut être acquise dans des cours de répétition d'environ deux semaines... Seule l'école de recrues permet de donner à nos jeunes sous-officiers et lieutenants et aux futurs commandants d'unité l'instruction pratique fondamentale nécessaire à la conduite de leurs hommes et les met à même d'initier convenablement leurs subdivisions au combat, dans les cours de répétition subséquents...». Ainsi s'exprime le Conseil fédéral à la page 4 de son message.

Si l'on trouve dans ces considérations la justification d'une prolongation de l'école de recrues, on y découvre en même temps un jugement sur le but et la valeur des cours de répétition dans leur rapport avec l'instruction proprement dite de la troupe. Et les esprits simples, dont je suis, déduisent automatiquement presque de la démonstration contenue dans le message du Conseil fédéral que la formation du soldat et des chefs étant mieux assurée désormais

dans les écoles de recrues, on doit, semble-t-il, pouvoir sans inconvénient faire jouer pour une part le système des compensations et réduire le temps des cours de répétition.

Reportons-nous encore, si vous le voulez bien, au message du Conseil fédéral, dont la sobriété est remarquable sur le chapitre des cours de répétition. Voici: «...Nous n'avons pas cru devoir modifier le système actuel, consacré par l'expérience. Il a, en effet, l'avantage de maintenir l'homme entraîné pendant un certain nombre d'années. Ce serait donc une erreur fatale de sacrifier cet avantage sans avoir la perspective d'obtenir un système assurant des résultats bien supérieurs dans les cours de répétition. Des craintes sérieuses, auxquelles on ne saurait dénier un certain fondement, ont été exprimées à l'égard du maintien, dans la forme actuelle, des cours de répétition de landwehr. Nous l'avons constaté cependant: ces cours, précisément, contribuent à affermir les liens qui unissent l'armée et le peuple; aussi estimons-nous nécessaire de les maintenir tels quels.»

Ainsi, le Conseil fédéral en reste au système actuel des cours de répétition; mais il ne perd pas une ligne à expliquer comment et pourquoi le nombre de ces cours reste le même, l'école de recrues prolongée ayant consacré, dans la préparation du soldat et de ses chefs, le progrès recherché et voulu.

La réforme projetée de l'instruction militaire augmente de 65 à 88 jours la durée de l'école de recrues dans l'infanterie. Elle maintient à huit le chiffre des cours de répétition, soit sept en élite et un en landwehr. A la différence de l'organisation de 1907, qui échelonne les cours de répétition régulièrement sur les années qui suivent l'école de recrues, le projet de révision prévoit ce mode; les cinq premiers cours dans les cinq années qui suivent celle de l'école de recrues; les autres cours, en règle générale, se succédant à l'intervalle d'un an. Jusqu'à preuve du contraire, nous estimons qu'on ne ferait courir aucun danger à la défense nationale en supprimant le dernier cours de répétition. Sous déduction des 11 jours représentés par ce cours, l'augmentation nette du temps de service dans l'élite serait encore de 12 jours pour les troupes de l'infanterie.

Selon les évaluations du Conseil fédéral, la réforme de l'instruction militaire entraînera un surcroît de dépenses d'un million et demi à deux millions de francs par année. «Etant donnée la situation financière de la Confédération, dit le message du 11 juin 1934, ce n'est pas de gaieté de cœur que nous vous soumettons une proposition qui aura pour conséquence de grever davantage le budget.» On comprend les scrupules d'ordre financier du Conseil fédéral, on les partage. C'est le motif pour lequel je prends la liberté de recommander un examen bienveillant, à l'occasion du vote du présent projet, la question de la suppression d'un des cours de répétition. La défense nationale ne saurait en rien souffrir de cette mesure, le budget y trouverait son compte.

Ce qui m'autorise à me prononcer en faveur de cette idée, c'est la circonstance que le message du Conseil fédéral, s'il a expliqué avec force arguments la nécessité d'assurer une meilleure préparation militaire des recrues, n'a effleuré que d'une touche extraordinairement discrète la question des cours de répé-

tion. Existe-t-il, à cet égard, des raisons particulières à la connaissance des seules sphères militaires? Si, comme tout permet de le croire, la révision de l'organisation militaire doit subir l'épreuve du vote populaire la sagesse commande d'alléger la nouvelle loi, soit de jeter un peu de lest: nous avons entendu affirmer que, de l'avis de personnes compétentes, on pourrait sans inconvénient supprimer un cours de répétition pour le cas où l'école de recrues serait prolongée des 23 jours prévus. Dès lors, les propositions du Conseil fédéral et de notre commission ne pourraient-elles pas être amendées, à l'art. 121 de l'organisation militaire, dans le sens que je viens d'indiquer? Je prie notre commission, qui doit siéger demain matin, de bien vouloir examiner cette question.

Klöti: Die sozialdemokratische Fraktion der Bundesversammlung hat heute nachmittag über die Stellungnahme zu der Vorlage beraten und beschlossen, den Räten folgende Erklärung abzugeben:

Die sozialdemokratische Fraktion betrachtet die Vorlage über die Verlängerung der Rekrutenschule als nicht entscheidend für die grundsätzliche Stellungnahme zur Frage der Landesverteidigung. Es handelt sich hier um ein Gesetz militärtechnischen Charakters, über dessen Zweckmässigkeit auch die Anhänger der Landesverteidigung verschiedener Meinung sein können. In Uebereinstimmung mit den bisherigen Parteibeschlüssen stimmt die sozialdemokratische Fraktion gegen Eintreten auf die Vorlage. Sie wird sich ihrerseits mit Rücksicht auf die zur Zeit laufende Parteidiskussion und die bevorstehende Entscheidung des Parteitages einer Erörterung der Militärfrage in diesem Zusammenhang enthalten.

Gestützt auf den Beschluss unserer Fraktion wird sich der Sprechende, dessen persönliche Einstellung zur Frage der Landesverteidigung seit 1917 kein Geheimnis ist, beim Eintreten und bei der Schlussabstimmung der Stimme enthalten.

Bundesrat Minger: Herr Ständerat Ochsner hat mir die Aufgabe wesentlich erleichtert. Die Vorlage hat durch ihn eine sorgfältige, allseitige und gründliche Beleuchtung erfahren, ich bin ihm hierfür dankbar.

Noch vor zwei Jahren war die internationale Politik beherrscht von einem grossen Optimismus. Man sass in Genf am Verhandlungstisch, um, wenn immer möglich, den Kriegsrüstungen in der Welt Halt zu gebieten, um dadurch die internationale Kriegsgefahr einzudämmen. Ein Aufatmen ging durch die ganze Welt: man hoffte. Leider sind diese Hoffnungen unerfüllt geblieben. Die internationale Politik hat seither Wege eingeschlagen, die zu ernster Besorgnis Anlass geben. Es liegt mir durchaus fern, das Kriegsgespenst an die Wand zu malen. Wir dürfen den Glauben an die Vernunft der Völker trotz alledem nicht verlieren, und es ist Pflicht des Schweizervolkes, im Rahmen seines Einflusses für die Aufrechterhaltung des Völkerfriedens sein Bestes beizutragen. Aber leider ist unser Einfluss sehr bescheiden, und im Falle eines europäischen Krieges bietet uns unser Friedenswille keinen Schutz. Wenn wir auch annehmen dürfen, dass in der nächsten Zeit ein solcher Krieg nicht

ausbrechen wird, so lastet doch auf uns das bange Gefühl der Ungewissheit darüber, was die nächsten Jahre auf dem Gebiete der internationalen Politik unserem Lande bringen werde. Tatsache ist, dass auf der ganzen Welt ein neues Wettrüsten eingesetzt hat, das nichts Gutes ahnen lässt. Im Hinblick auf den Ernst der Zeit bleibt uns wohl nichts anderes übrig, als uns dieser veränderten Situation ebenfalls anzupassen.

Die schweizerische Neutralität wird in einem eventuellen und zukünftigen europäischen Krieg nur dann respektiert werden, wenn wir über ein kriegsbereites und schlagfertiges Heer verfügen. Die Armee ist wohl die einzige Garantie, die unserem Land in Zeiten der Gefahr den nötigen Schutz zu gewähren imstande ist. Von dieser Erkenntnis geleitet, haben die eidgenössischen Räte das letzte Jahr den nötigen Kredit bewilligt zur bessern Bewaffnung und Ausrüstung unserer Truppe. Für die Durchführung eines solchen Beschlusses braucht es aber immer recht viel Zeit. Wir hoffen allerdings, dass es möglich sein dürfte, bis und mit dem Jahre 1937 die schweren Infanteriewaffen in allen Bataillonen einzuführen.

Nun klafft aber in unserer Armee eine weitere grosse Lücke, die uns schon längst mit schwerer Sorge erfüllt hat. Es betrifft dies die Ausbildung. Mit einer bessern Bewaffnung allein ist es nicht getan; wir haben dafür zu sorgen, dass diese Waffen auch richtig gehandhabt und richtig ausgenützt werden können. Die Anforderungen, die die moderne Kriegsführung an Kader und Truppe stellt, lassen sich in keiner Weise mehr mit denjenigen vergleichen, auf die unsere Militärorganisation, die bekanntlich aus dem Jahre 1907 stammt, zugeschnitten ist. Damals hatte man noch keine Maschinengewehre, weder schwere, noch leichte, nicht einmal Handgranaten; man hatte keine Bataillonskanonen, keine Minenwerfer, man hatte die Motorisierung der Armee noch nicht, die Fliegertruppe war noch unbekannt und der Nachrichtendienst an sich sehr primitiv. Dementsprechend war das damalige Kampfverfahren recht einfach, man konnte den Infanteriezug in geschlossener Formation bis in die Nähe des Gegners heranzuführen, der Zugführer selbst konnte seinen Zug auch noch auf dem Gefechtsfeld und in der Schützenlinie selbst befehlen, deshalb, weil die verheerende Wirkung des Maschinengewehres noch ganz unbekannt war. Seither ist das alles ganz anders und viel komplizierter geworden. Im Gefecht sind wir zu einem guten Teil auf die Zuverlässigkeit und die Selbständigkeit des einzelnen Wehrmannes angewiesen. Er muss vielfach aus eigener Ueberzeugung handeln. In der Führung der Gruppe muss der Unteroffizier über eine grosse Routine verfügen, und der Zugführer von heute ist eigentlich schon ein kleiner Feldherr, der auch über schwere und leichte Maschinengewehre muss disponieren können. Die Anforderungen, die wir heute an die Kompanie- und Bataillonskommandanten stellen müssen, sind schon ganz gewaltige. Das alles lässt sich nicht aus dem Ärmel schütteln, sondern es muss erlernt und eingeübt werden. Es muss, wie man sagt, in Fleisch und Blut übergehen.

Massgebend hierfür ist in erster Linie die grundlegende Ausbildung, und deshalb ist die Verlängerung

der Rekrutenschule zu einer zwingenden Notwendigkeit geworden. Bekanntlich haben wir, der Herr Kommissionsreferent hat schon darauf hingewiesen, für unser ganzes Wehrwesen eine Gesamtorganisation vorgesehen. Sie ist in Vorbereitung. Aber hier handelt es sich um eine so weitschichtige Materie, dass wir für die Durchführung derselben noch recht viel Zeit benötigen.

Im Hinblick auf die unsichere internationale Lage konnten wir mit der Verwirklichung der dringlichsten Postulate nicht mehr länger zuwarten. So haben wir die Bewaffnungsfrage schon letztes Jahr vorweg genommen, und jetzt kommt die Ausbildung an die Reihe. Wie sich der Bundesrat diese Neuregelung denkt, ergibt sich aus seiner Botschaft. Das Schwergewicht wurde auf die Verlängerung der Rekrutenschule gelegt. Die Rekrutenschule bildet für jedes militärische Wissen und Können die Grundlage; was hier versäumt wird, das lässt sich später nicht mehr nachholen, denn die Wiederholungskurse dienen in der Hauptsache der Auffrischung des in der Rekrutenschule Gelernten.

Was uns viel Kopfzerbrechen verursacht hat, ist die Dauer der Verlängerung der Rekrutenschulen für die einzelnen Waffengattungen. Die Wünsche waren auf der ganzen Linie recht weit gespannt; so wurde beispielsweise eine Verlängerung der Rekrutenschule für die Infanterie bis auf 120 Tage befürwortet, also auf 4 Monate. Das hätte aber zwangsläufig zu einer Erweiterung unseres Instruktionskorps und zu einer Vermehrung der Waffenplätze führen müssen. Es ist klar, dass dadurch die Kosten ganz gewaltig angewachsen wären. So weit kann man nicht gehen, sondern wir müssen uns im Rahmen des Möglichen halten, und nach den Vorschlägen des Bundesrates hoffen wir bestimmt, dass eine wesentliche Erhöhung der Zahl der Instruktoren nicht notwendig sein wird und dass wir mit den bereits bestehenden Waffenplätzen auskommen werden. Das bedeutet vom finanziellen Standpunkt aus schon recht viel.

Die verschiedenen Waffengattungen haben wir in 3 Kategorien eingeteilt: in Gefechtstruppen, in technische Truppen und in nicht kämpfende Truppen. Zu den Gefechtstruppen gehören Infanterie, die Radfahrer inbegriffen, Artillerie und Kavallerie. Einstimmigkeit herrscht darüber, dass die Infanterie eine Verlängerung der Rekrutenschule am nötigsten hat, weil bei keiner andern Waffe die Anforderungen in dem Umfange gesteigert wurden, wie bei der Infanterie. Deshalb schlagen wir vor, bei der Infanterie die Rekrutenschule um 23 Tage, von 65 auf 88 Tage zu verlängern. Bei der Artillerie beträgt die Verlängerung 13 Tage, bei der Kavallerie 12 Tage. — Zu den technischen Truppen gehören Genie, Flieger und Motorwagentruppe. Für diese haben wir die Dauer der Rekrutenschule einheitlich auf 76 Tage festgelegt; das bedeutet für die Genietruppen eine Verlängerung um 3 Tage, für die Flieger- und Motorwagentruppen eine Verkürzung um einen Tag. Wir haben in der Botschaft angedeutet, dass bei der Genietruppe eine Verlängerung auf 90 Tage angezeigt wäre; um anderweitige Begehrlichkeiten im Damm zu halten, wie auch aus finanziellen Gründen, haben wir uns, wenn auch schweren Herzens, auch für die Genietruppen auf 76 Tage

beschränkt. Seither sind aus Kreisen der Genieoffiziere grosse Anstrengungen gemacht worden, die Rekrutenschule für diese Gruppe ebenfalls auf 88 Tage zu erhöhen. Es fällt mir schwer, die Berechtigung dieser Forderung zu bestreiten; einstimmig hat die Kommission — Herr Ochsner wird morgen darüber referieren — im Sinne der Anregung der Genieoffiziere auf 88 Tage zu gehen, Beschluss gefasst. Wenn die eidgenössischen Räte diesem Vorschlage zustimmen, wird der Bundesrat deshalb nicht unglücklich sein, denn das, was er vorgeschlagen hat, bedeutet sowieso auf allen Gebieten ein striktes Minimum. Immerhin darf ich Ihnen nicht verschweigen, dass die Verlängerung der Rekrutenschule für die Genietruppen eine jährliche Mehrausgabe von 100 000 Fr. zur Folge hat.

Zu den nicht kämpfenden Truppen gehören Sanität, Verpflegung und Train. Auch hier hat man aus interessierten Kreisen lebhaft insistiert, um eine Verlängerung der Rekrutenschule auch für diese Truppen zu erlangen. Wir glauben aber, es verantworten zu können, an den bisherigen 62 Tagen festzuhalten, trotz der Eingabe der Herren Divisionsärzte, die Ihnen ja zugekommen ist.

Nun ist es klar, dass die Verlängerung der Rekrutenschulen sowohl den Rekruten wie den Korporalen die Gelegenheit schafft, sich vor allem aus im Gefechtsdienst ganz anders auszubilden, als bis anhin. Dieser Umstand hat es uns ermöglicht, dass wir die Unteroffiziersschulen bei denjenigen Waffengattungen, deren Rekrutenschule verlängert wird, etwas kürzen konnten. Wir haben das auch getan, um den Kadersatz nicht durch eine allzu starke dienstliche Mehrbelastung zu erschweren, besonders in den Kreisen der Freierwerbenden. Aus diesen Erwägungen hat man auch die Aspirantenschulen etwas gekürzt. Das lässt sich deshalb verantworten, weil in Zukunft die Bedingung aufgestellt wird, dass jeder Offiziersbildungsschüler eine ganze Rekrutenschule als Korporal zu bestehen hat. Das war bis jetzt nicht so. Bei der Artillerie war es beispielsweise ganz selten, dass ein Offiziersaspirant eine Rekrutenschule als Korporal gemacht hatte. Bei der Infanterie dagegen war die Praxis schon jetzt so, dass die meisten Aspiranten eine Rekrutenschule als Korporal absolvierten. Das empfiehlt sich für alle Waffen, namentlich, um den angehenden Offizieren Gelegenheit zu geben, die Soldaten und ihre Sorgen und Mentalität kennen zu lernen. Der Offizier muss über die nötige Menschenkenntnis verfügen. Dies ist Voraussetzung für eine richtige Soldatenerziehung und -behandlung. Bei der Artillerie ist vorgesehen, dass der Offiziersbildungsschüler nicht eine ganze, sondern nur eine halbe Rekrutenschule als Korporal zu bestehen hat.

Am meisten Vorwürfe hat uns die Verkürzung der Infanterie-Offiziersschule gebracht. Hier haben wir einen wackern Schnitt von 82 auf 55 Tage herunter gemacht. Dem gegenüber ist zu sagen, dass man für die jungen Infanterieoffiziere die Einführung eines Schiesskurses von 3 Wochen plant, damit sie die Waffen, die wir jetzt neu einführen und ihre Wirkungen kennen lernen. Dadurch wird ein Teil des Ausfalls von der Aspirantenschule wieder kompensiert. Hiefür braucht es aber keine gesetzliche Aenderung.

Was die Wiederholungskurse anbelangt, so wird an ihrer Zahl und Dauer nichts geändert. Herr Ständerats-Vizepräsident Béguin hat die Frage aufgeworfen, ob es nicht möglich wäre, einen Wiederholungskurs abzubauen. Ich kann ihm sagen, dass die Frage, ob man durch den Verzicht auf einen Wiederholungskurs zugunsten der Verlängerung der Rekrutenschule eine Kompensation schaffen könnte, auch geprüft worden ist. Aber gegen eine solche Zumutung haben sich vor allem aus die Truppenoffiziere mit aller Entschiedenheit zur Wehr gesetzt, und meines Erachtens mit Recht. Denn sie sind es, die schliesslich mit der Truppe in den Krieg ziehen müssen, und von diesem Moment an haben sie die Verantwortung. Deshalb soll man ihnen Gelegenheit geben, dass sie diese Truppe in voller Stärke auch in Friedenszeiten führen können. Zudem ist es nicht wünschbar, dass der Einfluss der Truppenoffiziere zugunsten der Instruktionsoffiziere zurückgehe. Wir überwachen die Truppenoffiziere mit einer gewissen Aengstlichkeit, was an und für sich ein erfreuliches Zeichen ist. Nicht zu vergessen ist, dass, wenn wir auf einen Wiederholungskurs verzichten und einen Jahrgang weniger einberufen, die Kompagnien entsprechend schwächer werden. Wir haben aber ein grosses Interesse daran, mit möglichst starken Kompagnien zu üben. Es ist mir noch in Erinnerung, wie es Anno 1914 war. Da hatten wir vorher auch die schwachen Kompagnien von nicht sehr viel über 100 Leuten, und plötzlich standen die Kompagnieführer vor der Tatsache, über mehr als 200 Leute zu verfügen, so dass sich ihr Blick an ganz andere Fronten gewöhnen musste. Es ist darum wünschenswert, starke Friedensbestände zu haben; deshalb rechtfertigt es sich nicht, einen Wiederholungskurs abzubauen. Die einzige Abänderung, die wir vorschlagen, besteht darin, dass für die Absolvierung der zwei letzten Wiederholungskurse jeweils eine Unterbrechung von einem Jahre eingeschoben wird. Das hat seine Gründe in folgendem: bekanntlich geht das Auszugsalter mit dem zurückgelegten 32. Jahre zu Ende. Wenn nun der Wehrmann seine 7 Wiederholungskurse im Auszuge nach einander besteht, dann macht er seinen letzten Wiederholungskurs im 27. Altersjahr; nachher haben wir 5 Jahrgänge ohne Dienst. Bei einer Kriegsmobilmachung haben wir nicht nur mit kriegsstarken, sondern auch mit kriegstüchtigen Kompagnien einzurücken. Hiefür ist eine gewisse Dienstgewohnheit notwendig. Wenn wir jetzt abstufen und den letzten Wiederholungskurs erst im 29. Altersjahr absolvieren lassen, können wir behaupten, dass der gesamte Auszug dienstgewohnt und infolgedessen auch kriegstüchtig ist. Ich bin persönlich überzeugt, dass sich diese Neuerung sehr gut bewähren wird. Neu ist ferner die Einführung eines Kadervorkurses von einem Tag für die Unteroffiziere. In den letzten Jahren sind schon bei der Mehrzahl der Einheiten die Unteroffiziere am Sonntag vor der Mobilmachung freiwillig ohne Sold eingerückt. Ein Kadervorkurs bietet den grossen Vorteil, dass das gesamte Kader vor dem Einrücken der Truppe bereits über die Arbeitsmethode und -einteilung orientiert ist, so dass die Truppe, wenn sie einrückt, sofort zielbewusst mit arbeiten beginnen kann. Wir dürfen es den Unteroffizieren nicht mehr

länger zumuten, dass sie freiwillig und ohne Sold schon am Sonntag einrücken. Um Mehrkosten zu vermeiden, hat man am Kadervorkurs für Offiziere einen Tag gestrichen.

Was die Ausbildung der höheren Offiziere anbetrifft, so sind keine wesentlichen Aenderungen getroffen worden. Die Zentralschulen I und II wurden etwas gekürzt; aber dafür haben wir für die Ausbildung der Regimentskommandanten einen neuen Kurs für höhere Truppenausbildung in der Dauer von drei Wochen vorgesehen.

Damit glaube ich, alle wesentlichen Neuerungen kurz erörtert zu haben. Im Hinblick auf die schwierige Finanzlage des Landes hat sich der Bundesrat der grössten Zurückhaltung befleissigt. Es fehlte ja nicht an weitergehenden Wünschen — Sie sehen das jetzt noch an den Eingaben; aber wir haben diese Wünsche zurückgeschnitten. Nach unseren Vorschlägen betragen die jährlichen Mehrausgaben $1\frac{1}{2}$ —2 Millionen Franken. Im Hinblick auf die gewaltigen Vorteile, die uns eine bessere Truppenausbildung bringen wird, erachten wir diese Mehrausgaben als erträglich und gut angebracht. Was wir verlangen, ist sorgfältig geprüft und nach allen Seiten abgewogen. Es ist ein Minimum dessen, was wir haben müssen. Die Vorlage ist nicht auf das Markten eingestellt, sondern auf das Vertrauen in die eidgenössischen Räte. Ich bitte deshalb den Ständerat um seine Zustimmung.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Kommission 32 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Vormittagssitzung vom 18. Sept. 1934. Séance du 18 sept. 1934, matin.

Vorsitz — Présidence: Mr. Riva.

3143. Militärorganisation. Abänderung des Bundesgesetzes. Organisation militaire. Modification de la loi.

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 295 hiervor. — Voir page 295 ci-devant.

Artikelweise Beratung. — *Discussion des articles.*
Titel und Ingress. — Titre et préambule.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Proposition de la commission.

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Ochsner, Berichterstatter: Im Titel soll durch die in Klammer stehenden Worte „Neuordnung der Ausbildung“ zum Ausdruck gebracht werden, dass die Abänderung lediglich die Ausbildung erfasst, sich also nicht auf andere Gebiete der Militärorganisation erstreckt. Ueber die Neuordnung dieser Abschnitte, worüber beim Eintreten gesprochen wurde, werden besondere Vorlagen ausgearbeitet. Vorab dringlich ist die Ausbildung. Sie soll daher an erster Stelle behandelt werden.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 1.

Antrag der Kommission.

Art. 131 des Bundesgesetzes betreffend die Militärorganisation wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt:

Art. 131, Abs. 4. Zur Offiziersschule der Verpflegungstruppe (Ausbildung für den Dienst der Verpflegungsoffiziere oder Quartiermeister) können nur Fouriere einberufen werden.

Proposition de la commission.

Adhérer au projet du Conseil fédéral (la modification ne concerne que le texte allemand).

Ochsner, Berichterstatter: Redaktionell wird im deutschen Text in Al. 1 anstatt „Ausbildung im Dienst“ die Fassung „Ausbildung für den Dienst“ beantragt.

Materiell ist zu bemerken: Art. 50, Abs. 2 M. O. von 1907 lautet: „Die Quartiermeister werden den Truppenoffizieren entnommen und gehören zu der Truppengattung, aus der sie hervorgegangen sind.“ Das hat zu verschiedenen Unzukömmlichkeiten geführt. Es fehlte die einheitliche Ausbildung und namentlich die einheitliche Zusammenfassung im Personellen. Bei einer Waffe besteht Ueberschuss, bei andern Mangel an Quartiermeistern. Bestimmte der Bundesratsbeschluss vom 16. April 1924, dass zu Quartiermeistern Fouriere sowie Hauptleute und Subalternoffiziere aller Truppenaattungen in einer Offiziersschule der Verpflegungstruppen auszubilden seien, so wurde der Mangel nur zum Teil behoben. Der Gedanke, dass einer, um Quartiermeister werden zu können, eine Fourierschule bestanden haben müsse, wird, weil richtig, aus dem Bundesratsbeschluss herübergenommen. Es soll aber die Möglichkeit bestehen, einen Quartiermeister der Truppengattung und der Truppeneinheit zuzuteilen, wo dies wünschenswert ist. Dementsprechend wird in Art. 3 der Vorlage, Art. 50, Abs. 2 der M. O. als aufgehoben erklärt.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 2, Ingress und Art. 118, Abs. 2.

Antrag der Kommission.

Ingress: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Art. 118, Abs. 2. Ihre Dauer beträgt bei der Infanterie, bei der Artillerie und bei der Genietruppe achtundachtzig Tage, bei der Kavallerie hundertzwei Tage, bei der Flieger- und Motorwagentruppe vierundsiebzig Tage, bei der Sanitäts-, Verpflegungs- und Traintruppe sechzig Tage.

Militärorganisation. Abänderung des Bundesgesetzes.

Organisation militaire. Modification de la loi.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1934
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	3143
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.09.1934
Date	
Data	
Seite	295-304
Page	
Pagina	
Ref. No	20 031 730

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

länger zumuten, dass sie freiwillig und ohne Sold schon am Sonntag einrücken. Um Mehrkosten zu vermeiden, hat man am Kadervorkurs für Offiziere einen Tag gestrichen.

Was die Ausbildung der höheren Offiziere anbetrifft, so sind keine wesentlichen Aenderungen getroffen worden. Die Zentralschulen I und II wurden etwas gekürzt; aber dafür haben wir für die Ausbildung der Regimentskommandanten einen neuen Kurs für höhere Truppenausbildung in der Dauer von drei Wochen vorgesehen.

Damit glaube ich, alle wesentlichen Neuerungen kurz erörtert zu haben. Im Hinblick auf die schwierige Finanzlage des Landes hat sich der Bundesrat der grössten Zurückhaltung befleissigt. Es fehlte ja nicht an weitergehenden Wünschen — Sie sehen das jetzt noch an den Eingaben; aber wir haben diese Wünsche zurückgeschnitten. Nach unseren Vorschlägen betragen die jährlichen Mehrausgaben $1\frac{1}{2}$ —2 Millionen Franken. Im Hinblick auf die gewaltigen Vorteile, die uns eine bessere Truppenausbildung bringen wird, erachten wir diese Mehrausgaben als erträglich und gut angebracht. Was wir verlangen, ist sorgfältig geprüft und nach allen Seiten abgewogen. Es ist ein Minimum dessen, was wir haben müssen. Die Vorlage ist nicht auf das Markten eingestellt, sondern auf das Vertrauen in die eidgenössischen Räte. Ich bitte deshalb den Ständerat um seine Zustimmung.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Kommission 32 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Vormittagssitzung vom 18. Sept. 1934. Séance du 18 sept. 1934, matin.

Vorsitz — Présidence: Mr. Riva.

3143. Militärorganisation. Abänderung des Bundesgesetzes. Organisation militaire. Modification de la loi.

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 295 hiervor. — Voir page 295 ci-devant.

Artikelweise Beratung. — *Discussion des articles.*
Titel und Ingress. — Titre et préambule.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Proposition de la commission.

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Ochsner, Berichterstatter: Im Titel soll durch die in Klammer stehenden Worte „Neuordnung der Ausbildung“ zum Ausdruck gebracht werden, dass die Abänderung lediglich die Ausbildung erfasst, sich also nicht auf andere Gebiete der Militärorganisation erstreckt. Ueber die Neuordnung dieser Abschnitte, worüber beim Eintreten gesprochen wurde, werden besondere Vorlagen ausgearbeitet. Vorab dringlich ist die Ausbildung. Sie soll daher an erster Stelle behandelt werden.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 1.

Antrag der Kommission.

Art. 131 des Bundesgesetzes betreffend die Militärorganisation wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt:

Art. 131, Abs. 4. Zur Offiziersschule der Verpflegungstruppe (Ausbildung für den Dienst der Verpflegungsoffiziere oder Quartiermeister) können nur Fouriere einberufen werden.

Proposition de la commission.

Adhérer au projet du Conseil fédéral (la modification ne concerne que le texte allemand).

Ochsner, Berichterstatter: Redaktionell wird im deutschen Text in Al. 1 anstatt „Ausbildung im Dienst“ die Fassung „Ausbildung für den Dienst“ beantragt.

Materiell ist zu bemerken: Art. 50, Abs. 2 M. O. von 1907 lautet: „Die Quartiermeister werden den Truppenoffizieren entnommen und gehören zu der Truppengattung, aus der sie hervorgegangen sind.“ Das hat zu verschiedenen Unzukömmlichkeiten geführt. Es fehlte die einheitliche Ausbildung und namentlich die einheitliche Zusammenfassung im Personellen. Bei einer Waffe besteht Ueberschuss, bei andern Mangel an Quartiermeistern. Bestimmte der Bundesratsbeschluss vom 16. April 1924, dass zu Quartiermeistern Fouriere sowie Hauptleute und Subalternoffiziere aller Truppenaattungen in einer Offiziersschule der Verpflegungstruppen auszubilden seien, so wurde der Mangel nur zum Teil behoben. Der Gedanke, dass einer, um Quartiermeister werden zu können, eine Fourierschule bestanden haben müsse, wird, weil richtig, aus dem Bundesratsbeschluss herübergenommen. Es soll aber die Möglichkeit bestehen, einen Quartiermeister der Truppengattung und der Truppeneinheit zuzuteilen, wo dies wünschenswert ist. Dementsprechend wird in Art. 3 der Vorlage, Art. 50, Abs. 2 der M. O. als aufgehoben erklärt.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 2, Ingress und Art. 118, Abs. 2.

Antrag der Kommission.

Ingress: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Art. 118, Abs. 2. Ihre Dauer beträgt bei der Infanterie, bei der Artillerie und bei der Genietruppe achtundachtzig Tage, bei der Kavallerie hundertzwei Tage, bei der Flieger- und Motorwagentruppe vierundsiebzig Tage, bei der Sanitäts-, Verpflegungs- und Traintruppe sechzig Tage.

Proposition de la commission.

Préambule: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Art. 118, Al. 2. Leur durée est: pour l'infanterie, l'artillerie et le génie de quatre-vingt-huit jours, pour la cavalerie de cent deux jours, pour les troupes d'aviation et du service des automobiles, de soixante-quatorze jours, pour les troupes du service de santé, des subsistances et du train, de soixante jours.

Ochsner, Berichterstatter: Nach der jetzigen Ordnung dauert die Rekrutenschule, ohne Einrückungs- und Entlassungstag, für Infanterie und Genietruppen je 65, für Kavallerie 90, für Artillerie, Flieger- und Motorwagentruppen je 75, für Sanitäts-, Verpflegungs- und Traintruppen je 60 Tage. Der bundesrätliche Entwurf erhöht die Dauer der Rekrutenschule, ohne Einrückungs- und Entlassungstag, für Infanterie und Artillerie auf 88, für Kavallerie auf 102, für Genietruppen auf 74 Tage. Für Sanität, Verpflegungs- und Traintruppen tritt keine Erhöhung, für Flieger- und Motorwagentruppen eine Reduktion um je einen Tag ein. Ihre Kommission tritt dem Entwurfe des Bundesrates bei, mit der Abänderung, dass die Dauer der Rekrutenschule für Genietruppen von 74 auf 88 Tage erhöht und damit derjenigen der Infanterie und Artillerie gleichgestellt wird.

In seinem Berichte über den Grenzbesetzungsdienst hatte General Wille für die Infanterie eine Rekrutenschule von vier Monaten gefordert. Das hätte eine allzu starke Belastung für den Mann, für Unteroffiziere und Offiziere mit zwei und mehr Rekrutenschulen bewirkt.

Verweilen wir einen Augenblick bei der Hauptwaffe, der Infanterie. Zu Beginn des Weltkrieges kannten wir die Schützenlinie mit einem Abstand von zwei Schritten von Mann zu Mann. Es ergab dies für den Zug eine Gefechtsfront von über 100 Meter, vom Zugführer noch zu übersehen und zu leiten. Heute ist die Lockerung bei der fast unbegrenzten Waffenwirkung erheblich grösser geworden. Die Gruppenführer sind vielfach auf sich selbst angewiesen. Auch der einzelne Mann kann in Lagen kommen, die zu eigenen Entschlüssen führen. Die Gefechtsfront einer Kompanie weitet sich so aus, dass der Kompaniekommandant, der noch über 12 leichte Maschinengewehre zu disponieren hat, den Zugführern nur allgemeine Direktiven erteilen kann. Die Ausführung hat zu erfolgen in Würdigung der wechselnden Lagen. Der dem Bataillon zugewiesene Kampfraum kann 2 Kilometer in Breite und Tiefe erreichen. Seinem Kommandanten sind auch die Mitrailleurkompanie mit 16 schweren Maschinengewehren, 4 Minenwerfern und 2 Infanteriekanonen unterstellt. Das alles verschafft dem Bataillonskommandanten eine schwerere Aufgabe und eine grössere Verantwortung, als sie ehemals auf dem Regimentskommandanten gelastet hatten. In diese Aufgabe und Verantwortung haben sich sämtliche Einheiten bis hinunter zum einzelnen Mann zu teilen. Nur wiederholte Uebungen in Gruppen, Zug, Kompanie und Bataillon, in verschieden gestalteten Gefechtslagen, in wechselndem Gelände mit Einsetzung aller zugewiesenen Waffenarten führen zur Durch- und Zusammenarbeit im Bataillon.

So gelangt der Bundesrat für die Infanterie zu einer Rekrutenschule von 88 Tagen mit der Ein-

teilung: sieben Wochen für allgemein soldatische und waffentechnische Ausbildung der Rekruten, Schiessausbildung, formale Gefechtsschulung für Gruppe und Zug und Gefechtsschiessen mit diesen Abteilungen; in der achten Woche beginnt die praktische Ausbildung der kleinern Verbände für das Gefecht; weitere drei Wochen erfordert die Gefechtsausbildung für die Kompanie; es folgen die Uebungen im Bataillon.

Die neue Gefechtsmethode wirkt sich auch aus auf Kavallerie und Artillerie, wenn auch nicht in dem Masse, wie auf die Infanterie. Bei der Kavallerie erachtet man daher eine Erhöhung um 12, bei der Artillerie um 13 Tage als genügend. Für letztgenannte Waffengattung trugen zur Erhöhung wesentlich die grösseren Anforderungen an das technische und praktische Können der Offiziere.

Seit Frühjahr 1931 treten die Geniechefs der Divisionen und Festungen, die Bataillonskommandanten der Bautruppen (Sappeure, Pontoniere, Mineure) und Angehörige des Korps der Ingenieur-offiziere periodisch zusammen, um im Beisein des Waffenchefs der Genietruppen ihre Waffe betreffende Fragen zu behandeln. Auf Grund des Berichtes des Generalstabschefs vom Mai 1933 über die „Reorganisation der Armee“ wurde im Laufe des Jahres in zwei Sitzungstagen die Frage der Reorganisation und der Ausbildung der Genietruppen eingehend behandelt.

„In der Botschaft des Bundesrates wird namentlich auf Seite 4“, heisst es in der Eingabe genannter Kommission, „auf die grosse Wichtigkeit der Rekrutenschulen speziell für die untere und mittlere Führung eingehend hingewiesen. Was dort von der Rekrutenschule gesagt ist, nehmen wir auch für die Genietruppen, für ihre technische Ausbildung in vollem Umfange in Anspruch. Wir haben bis jetzt immer wieder die Erfahrung gemacht, dass unsere Unteroffiziere und Leutnants zu wenig ausgebildet sind, um technische Arbeiten richtig zu organisieren und taktisch richtig durchzuführen. Es ist dies unter den heute obwaltenden Umständen auch weitgehend erklärlich. Unser Offizierskorps rekrutiert sich zum Teil wohl aus Ingenieuren und Tiefbautechnikern, zum grössten Teil aber aus Architekten, Maschineningenieuren und Technikern. Der Zivildienst bildet nur für einen Teil der Offiziere die theoretische Grundlage für ihre dienstlichen, technischen Arbeiten. Zudem ist es gar nicht möglich, dass die jungen Offiziere vom Zivilleben her genügende praktische Erfahrungen mit sich bringen. Den jungen Kadern die praktische Erfahrung und einige Uebung in Organisation und Durchführung von technischen Arbeiten zu vermitteln, ist daher Sache der Ausbildung in der Rekrutenschule. Hier muss genau wie bei der Infanterie und Artillerie den jungen Offizieren möglichst vielseitige Gelegenheit zu praktischen Uebungen geboten werden, hier müssen auch sie ihre praktische Lehrzeit machen, die ebensoviel Zeit in Anspruch nimmt, wie bei der Infanterie Erlernung der Führung eines Zuges im Gefecht. Von den Genietruppen muss neben einer weitgehenden infanteristischen Ausbildung noch die volle Beherrschung seiner technischen Spezialaufgaben verlangt werden.“

Wenn ferner auf Seite 9 der Botschaft die verlängerte Rekrutenschule bei der Artillerie mit den

sehr erhöhten Anforderungen an das technische und praktische Können der Offiziere begründet wird, weist demgegenüber genannte Kommission darauf hin, dass den jungen Genieoffizieren im Kriege fast immer selbständig zu lösende Aufgaben zufallen. Dafür müsse zum mindesten dasselbe technische Können wie beim subalternen Artillerieoffizier verlangt werden, und es müsse der Genieoffizier ebenfalls eine genügende allgemeine taktische Ausbildung erhalten.

Werde sodann in der Botschaft auf „die immer fortschreitende Technik“ hingewiesen, sei festzustellen, dass bei den Genietruppen die überaus rasche technische Entwicklung eine Menge neuer Verfahren und nicht leicht zu bedienender Geräte notwendig gemacht habe. Die Vielseitigkeit des Dienstbetriebes bringe mit sich, dass die Genietruppen jetzt nicht in der Lage sind, ihre mannigfaltigen Aufgaben zu lösen.

Auch hätten die Erfahrungen aus dem Weltkriege bewiesen, dass die Genietruppen ebenfalls als Kampftruppe zu betrachten seien. Wie im vergangenen, so würden auch in einem zukünftigen Kriege sie in Zusammenarbeit mit Infanterie und Artillerie in die eigentlichen Kampfhandlungen hineingeführt. Verwiesen werde auch auf die ungeheure Wichtigkeit der Zerstörungs- und Wiederherstellungsarbeiten und der Aufrechterhaltung der Verbindung aller Art im Kampfgebiet.

Nachdem jedem Mitglied der Kommission noch weitere Aufschlüsse von Genieoffizieren zuteil geworden und nachdem der Bundesrat auf Seite 10 der Botschaft selbst erklärt, dass man bei den Genietruppen heute gezwungen sei, gewisse Ausbildungszweige zu vernachlässigen, dass bei den Sappeuren die drei grossen Ausbildungsgebiete der Feldbefestigung, des Notbrückenbaues und des Minendienstes nicht gründlich behandelt werden können, dass die Einführung mechanischer Werkzeuge weitere Ausbildungszeit beanspruche, dass die Sappeure ausserdem noch im Seilbahnbau zu unterrichten seien, dass der Bau schwerer Notbrücken bei den Pionieren bisher so gut wie gar nicht behandelt werden konnte, dass bei den Pionieren die verfügbare Zeit schon lange nicht mehr ausreiche, um eine gründliche Ausbildung an den verschiedenen nicht leicht zu handhabenden Uebermittlungsgeräten durchzuführen, dass eine einigermaßen ausreichende erste Ausbildung sicherzustellen für die Funker man sich genötigt sah, der Rekrutenschule den ersten Wiederholungskurs unmittelbar folgen zu lassen — nachdem die Kommission all das erwogen, ist sie einstimmig zum Schluss gelangt, der Eingabe der Kommission von Staboffizieren der Geniewaffe zu entsprechen und Ihnen zu beantragen, es sei die vom Bundesrate auf 74 Tage angesetzte Rekrutenschule für Genietruppen auf 88 Tage zu erhöhen, was einer Gleichstellung mit Artillerie und Infanterie entspricht. Auch der Vertreter des Bundesrates ist der Auffassung, man dürfe diesem Antrag entsprechen, nachdem man inständig von Seite der Kommission der Genieoffiziere darum angehalten worden ist.

Redaktionell beantragt die Kommission, dass das in Abs. 2 der bundesrätlichen Vorlage enthaltene Wort „eigentlich“ als überflüssig zu streichen sei. Für den französischen Text bedingt das keine Aenderung.

Ich habe Ihnen gestern die Mitteilung gemacht, dass noch eine Eingabe von Sanitätsoffizieren eingegangen sei betreffend Erhöhung der Zahl der Tage der Rekrutenschule für Sanitätssoldaten und zwar von 60 auf 67 Tage. Die Eingabe — ich glaube, es ist nicht notwendig, dass sie im Detail verlesen wird — ist unterzeichnet von den Divisionsärzten der I. bis VI. Division, den Chefärzten der Festungsbesatzung und dem Vorstand der Gesellschaft der Schweizerischen Sanitätsoffiziere. Die Kommission hat die Angelegenheit geprüft und ist zum Schluss gekommen, es könne dem Begehren der höheren Sanitätsoffiziere nicht entsprochen werden. Auf der einen Seite haben wir die kombattanten Waffen: Infanterie, Artillerie, Kavallerie und Genietruppen, und man hat gefunden, es sei notwendig, dass man hier die Rekrutenschule verlängere. Auf der anderen Seite haben wir die nichtkombattanten Waffen. Und hier, bei der Sanität, haben die Einheitskommandanten, die Herren Divisionäre, gefunden, es sei nicht unbedingt notwendig, eine Erhöhung der Tage der Rekrutenschule von 60 auf 67 Tage eintreten zu lassen. So kam auch die Kommission zum Schlusse, es sei dieser Auffassung beizupflichten und die Eingabe der Sanitätsoffiziere abzulehnen. Die Kommission empfiehlt Genehmigung der Anträge.

Bundesrat Minger: Schon in der bundesrätlichen Botschaft steht ein Passus, aus dem hervorgeht, dass eigentlich auch wir, der Bundesrat, die Notwendigkeit einer verlängerten Rekrutenschule bei der Genietruppe anerkennen. Wir haben dann, nicht ohne ernste Bedenken, dieselbe zurückgeschraubt auf 76 Tage, hauptsächlich auch deshalb, um andern Begehrlichkeiten, die eine Zeitlang recht üppig ins Kraut schossen, wirksamer entgegenzutreten zu können. Nachdem nun die ständerrätliche Kommission Ihnen einstimmig den Vorschlag macht, es sei die Rekrutenschule für die Genietruppe ebenfalls auf 88 Tage festzusetzen, so werden Sie es verstehen, dass es mir schwer fällt, den Antrag zu bekämpfen. Wenn Ihr Rat der einstimmigen Kommission zustimmt, so werde ich mich sicher nicht ungern zu fügen wissen.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 119.

Antrag der Kommission.

1. Abs.: Die für die Kranken- und Verwundetenpflege bestimmten Sanitätssoldaten haben ausser der Rekrutenschule noch einen Spitalkurs (Sanitätsfreitenschule) zu bestehen.

Abs. 2 und 3. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Proposition de la commission.

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

(La modification ne concerne que le texte allemand.)

Ochsner, Berichterstatter: Art. 119, Abs. 2 M. O. lautet: „Krankenwärter haben ausser der Rekrutenschule noch einen Spitalkurs zu bestehen, dessen Dauer der Bundesrat festsetzt.“

Die bundesrätliche Vorlage bringt für den Dienstpflichtigen eine bessere Umschreibung, die lautet: „Die für die Kranken- und Verwundetenpflege bestimmten Sanitätssoldaten haben ausser der Rekrutenschule noch einen Spitalkurs (Sanitätsgefreitenschule) zu bestehen.“ Hinsichtlich der Festsetzung der Dauer des Spitalkurses und der Dauer der diesem vorangehenden Rekrutenschule wird auf Absatz 3 verwiesen.

Nach Art. 119, Abs. 1 M. O. erhalten Spielleute, Büchsenmacher, Hufschmiede, Offiziersordonnanzen usw. die erforderliche Fachausbildung entweder in der Rekrutenschule oder in einem besonders vom Bundesrat angeordneten Spezialkurs. Im letztgenannten Falle sind von der Rekrutenschule die ersten 40 Tage in Abzug zu bringen.

Der bundesrätliche Entwurf zählt weitere Spezialisten auf und fügt der Aufzählung nach bisheriger Fassung ein „usw.“ bei. Das ist notwendig für den Fall, dass eine neue Klasse von Spezialisten nachgeboren werden sollte. In Abweichung zur jetzigen Ordnung fordert die Vorlage in der Regel für diese Sonderleute Ausbildung in einem Spezialkurs ausserhalb der Rekrutenschule.

In Abs. 3, der Abs. 1 und 2 erfasst, wird erklärt, dass, wie bisher, der Bundesrat die Dauer der Spezialkurse bestimme, aber auch darüber verfüge, wieviele Tage der Rekrutenschule der Fachausbildung vorgängig zu leisten sind. Diese Lösung bringt eine Anpassung an die wechselnden Bedürfnisse.

Die Kommission beantragt Genehmigung.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 120.

Antrag der Kommission.

Abs. 1 und 3. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Abs. 2. Die Truppenkörper und Einheiten der Spezialtruppen der Landwehr werden in einer vom Bundesrat festzusetzenden Kehrordnung aufgeboden. Der Bundesrat kann auf ihre Einberufung verzichten, wenn die Umstände es erlauben.

Proposition de la commission.

Al. 1 et 3. Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 2. Les corps de troupes et unités des troupes spéciales de la landwehr sont convoqués d'après un tour de rôle fixé par le Conseil fédéral. Ce dernier peut renoncer à les convoquer lorsque les circonstances le permettent.

Ochsner, Berichterstatter: Die Art. 120—122 regeln die Wiederholungskurse. Art. 120 ordnet das Aufgebot der Truppenkörper und Einheiten zum Wiederholungskurse. Für den Auszug besteht keine Aenderung. Nach Art. 122, Abs. 1 M. O. findet für die Landwehr (Kavallerie ausgenommen) alle 4 Jahre für sämtliche Truppengattungen ein Wiederholungskurs statt. Nach der Vorlage sind die Truppenkörper und Einheiten der Landwehr-Infanterie alle 2 Jahre zu Wiederholungskursen einzuberufen. Zweck ist bessere Schulung und Dienstgewöhnung der Landwehregimenter und Landwehrbataillone, insbesondere der Kader. Vorgehen ist, in den zwischen den Wiederholungs-

kursen liegenden Jahren die Offiziere zu taktischen Kursen aufzubieten.

Von der obgenannten Vorschrift, nämlich von der Einberufung in jedem zweiten Jahre, sind ausgenommen die Truppenkörper und Einheiten der Spezialwaffen. Für deren Aufgebot setzt der Bundesrat eine Kehrordnung fest. Er kann aber auch auf deren Aufgebot verzichten. Abs. 2 steht im Zusammenhang mit Art. 121, Abs. 5.

Art. 121 M. O. bestimmt, dass die Wiederholungskurse des Auszuges in der Regel in der Weise angeordnet werden sollen, dass ein angemessener Wechsel von Uebungen in kleineren Verbänden der einzelnen Truppengattungen mit solchen in grösseren Truppenverbänden stattfindet.

Der Entwurf des Bundesrates unterstellt dieser Vorschrift die Wiederholungskurse im allgemeinen für den Auszug wie für die Landwehr.

Es sind gegenüber der Vorlage des Bundesrates in Abs. 2 folgende redaktionelle Abänderungen vorgenommen worden: „Der Bundesrat kann auf ihre Einberufung verzichten, wenn (anstatt „wo“) die Umstände es gestatten.“ Im französischen Text heisst es: „Ce dernier peut renoncer“ usw.

Die Kommission beantragt Ihnen Genehmigung.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 121.

Antrag der Kommission.

Abs. 1. Die Offiziere haben zu allen Wiederholungskursen ihres Stabes oder ihrer Einheit einzurücken.

Abs. 2. Die Unteroffiziere und Soldaten sind nur zur Leistung einer beschränkten Zahl von Wiederholungskursen verpflichtet. Die Korporale, Gefreiten und Soldaten bestehen acht, die Unteroffiziere vom Wachtmeister aufwärts zwölf, bei der Kavallerie neun Wiederholungskurse. Dabei werden die in unterer Stellung bestandenen Wiederholungskurse mitgerechnet.

Abs. 3. Von den vorgeschriebenen Wiederholungskursen bestehen, ausgenommen bei der Kavallerie, die Korporale, Gefreiten und Soldaten sieben im Auszug und einen in der Landwehr, die Unteroffiziere vom Wachtmeister aufwärts in der Regel elf im Auszug und einen in der Landwehr; die Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten der Kavallerie bestehen alle Wiederholungskurse im Auszug.

Abs. 4. Die Korporale, Gefreiten und Soldaten haben die ersten fünf Auszugs-Wiederholungskurse in den auf das Jahr der Rekrutenschule unmittelbar folgenden fünf Jahren zu bestehen, die weiteren in der Regel nach einer Unterbrechung von je einem Jahr.

Abs. 5. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission.

Al. 1 et 5. Adhérer au projet du Conseil fédéral. (La modification à l'al. 1^{er} ne concerne que le texte allemand.)

Al. 2. Les sous-officiers et soldats ne sont astreints qu'à un certain nombre de cours de répétition. Les caporaux, appointés et soldats prennent part à huit cours, les sous-officiers à partir du grade

de sergent à douze cours, neuf dans la cavalerie. Sont compris dans ces chiffres, pour le sous-officier, les cours de répétition suivis avant sa promotion.

Al. 3. Les caporaux, appointés et soldats, sauf dans la cavalerie, accomplissent sept cours de répétition dans l'élite et un dans la landwehr; les sous-officiers à partir du grade de sergent accomplissent, en règle générale, onze cours de répétition dans l'élite et un dans la landwehr. Les sous-officiers, appointés et soldats de la cavalerie font tous leurs cours de répétition dans l'élite.

Al. 4. Les caporaux, appointés et soldats font leurs cinq premiers cours de répétition d'élite dans les cinq années qui suivent celle de l'école de recrues; les autres cours, en règle générale, avec un intervalle d'une année.

Ochsner, Berichterstatter: Art. 121 behandelt die Wiederholungskurspflicht des einzelnen Wehrmannes. Um dauernd Kontakt mit den Truppen zu bewahren, verlangt Abs. 1, dass die Offiziere zu allen Wiederholungskursen ihres Stabes oder ihrer Einheit einzurücken haben.

Dagegen sind, wie bis anhin, nach Art. 2 die Unteroffiziere und Soldaten nur zu einer beschränkten Zahl von Wiederholungskursen verpflichtet. Nach jetziger Ordnung haben (Kavallerie ausgenommen) Korporale, Gefreite und Soldaten 7 Wiederholungskurse im Auszug und einen in der Landwehr zu bestehen. Dabei bleibt es. Von den 12 Wiederholungskursen (Kavallerie ausgenommen), die ein Unteroffizier vom Wachtmeister an aufwärts zu bestehen hat, entfallen 10 auf den Auszug und 2 auf die Landwehr. Nach der Vorlage des Bundesrates sollen diese Chargierten in der Regel 11 Wiederholungskurse im Auszug und in der Landwehr einen bestehen. Bezweckt wird damit die Schaffung eines bessern Ausgleiches zwischen den höhern Unteroffizieren im Auszug und in der Landwehr, in welcher letzterer Heeresklasse ein Ueberfluss an höhern Unteroffizieren besteht, während im Auszug manchenorts Mangel vorhanden ist. Die Kavallerie kennt heute bis und mit Korporal 8, für die Unteroffiziere vom Wachtmeister aufwärts 10 Wiederholungskurse. Nach der Vorlage des Bundesrates haben bei der Kavallerie die Unteroffiziere vom Wachtmeister aufwärts neun, die Korporale, Gefreiten und Soldaten 8 Wiederholungskurse zu bestehen, sämtliche im Auszuge.

Neu ist die Staffelung gemäss Absatz 4. Darnach haben Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten die ersten 5 Auszugswiederholungskurse in den auf das Jahr der Rekrutenschule unmittelbar folgenden fünf Jahren zu bestehen, die folgenden in der Regel nach Unterbrechung von je einem Jahr. Für den Einzelnen handelt es sich nicht um eine Mehrleistung, für die Armee dagegen ist die Regelung von grosser Bedeutung. Bezweckt wird damit, auch die ältern Jahrgänge noch in Uebung zu halten und dem Kommandanten bei einer Kriegsmobilmachung nur Leute in die Hand zu geben, die er kennt.

Herr Kollege Béguin hat gestern bei der Eintretensdebatte die Frage aufgeworfen, ob nicht ein Wiederholungskurs dahinfallen könne. Der Herr Departementschef hat darauf geantwortet. Es ist von Seiten des Herrn Béguin gewünscht worden,

dass diese Frage noch einmal an die Kommission zurückgewiesen werde. Die Kommission hat heute Morgen eine Sitzung abgehalten. Sie ist zum Schlusse gekommen, der Auffassung des Herrn Departementsvorstehers beizutreten, dass es nicht tunlich und nicht wünschbar sei, einen Wiederholungskurs weniger vorzuschreiben. Ich habe den Auftrag, Ihnen das mitzuteilen und ich nehme an, dass auf Grund der gestrigen Ausführungen des Herrn Departementsvorstehers Herr Béguin auch befriedigt sein wird.

Art. 122, Abs. 2 M. O. bestimmt, dass Wehrmänner der Landwehr, die Truppenkörpern des Auszuges zugeteilt sind, den Dienst mit dem Auszug zu bestehen haben. Nach Abs. 5 der Vorlage können die Wehrmänner der Landwehr zur Leistung ihres Landwehr-Wiederholungskurses auch mit Stäben und Einheiten des Auszuges einberufen werden. Es geschieht dies im Interesse des Ausgleiches im Bestand der höhern Unteroffiziere in Auszug und Landwehr.

Gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf schlägt die Kommission einige Aenderungen redaktioneller Natur vor. Darnach lautet Absatz 1: „Die Offiziere haben zu allen Wiederholungskursen ihres Stabes oder ihrer Einheit einzurücken.“ Der französische Text bleibt gleich. Im zweiten Satz von Abs. 2 fällt das Wort „dagegen“ weg. Im französischen Text bedingt dies keine Aenderung.

Im zweiten Satz von Abs. 2 wird die mit weniger Wiederholungskursen bedachte Gruppe vorangestellt. Zu Abs. 3 und 4 erfolgt die Aufzählung der Wiederholungskurspflichtigen von oben nach unten, angefangen mit dem Korporal oder Unteroffizier und endigend mit dem Soldaten.

Die Kommission beantragt Genehmigung. Nur noch eine persönliche, redaktionelle Bemerkung. Entsprechend der Klassifizierung im zweiten Satz von Abs. 2 und im Abs. 3 sollte im Ingress des Abs. 2 nach „Unteroffiziere“ das Wort „Gefreite“ eingeschaltet werden.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 122.

Antrag der Kommission.

Die Wiederholungskurse haben eine Dauer von elf, bei der Artillerie und bei der Fliegertruppe eine solche von vierzehn Tagen. Offiziere werden zwei Tage, Unteroffiziere einen Tag vor der Mannschaft zum Kadervorkurs einberufen.

Proposition de la commission.

Les cours de répétition durent onze jours, dans l'artillerie et dans les troupes d'aviation quatorze jours. Les officiers sont convoqués, avant la troupe, à un cours de cadres de deux jours, les sous-officiers à un cours d'un jour.

Ochsner, Berichterstatter: Der erste Satz von Art. 122 des bundesrätlichen Entwurfes lautet: „Die Wiederholungskurse haben eine Dauer von 11, bei der Artillerie von 14 Tagen.“ Wie der Botschaft Seite 11 im Ingress zu Wiederholungskursen zu entnehmen ist, wollte der Bundesrat an der heutigen Ordnung nicht rühren. Nun setzt die Organisation des Militärflugdienstes vom 16. Januar 1933 in

Art. 5 die Dauer der Wiederholungskurse bei der Fliegertruppe, ohne Einrückungs- und Entlassungstag, auf 14 Tage fest. Es hätte also der erste Satz von Art. 122 des bundesrätlichen Entwurfes, in Uebereinstimmung mit dem Bundesratsbeschluss vom 16. Januar 1933 lauten sollen: „Die Wiederholungskurse haben eine Dauer von elf, bei der Artillerie und bei der Fliegertruppe eine solche von vierzehn Tagen.“ Die Unterlassung der Einstellung der Fliegertruppe geht zu Lasten des Gesetzesredaktors. Auch in der Kommission war man der Auffassung, an der Zeitdauer dieser Wiederholungskurse sei nichts zu ändern. Daraus folgt, dass die Fliegertruppe auf die gleiche Stufe wie die Artillerie zu setzen ist.

Die dementsprechende Aenderung der Beschlüsse der Kommission ging vom Gesetzredaktor aus, der den Sprechenden davon in Kenntnis setzte. Ich halte dafür, die Kommission dürfe die Ergänzung annehmen und sie Ihnen beantragen, dies in der Meinung, dass der Herr Departementsvorsteher und die Herren Kommissionsmitglieder zur Sache sich äussern mögen.

Der zweite Satz ist neu, immerhin in dem Sinn, dass bei den Mannschaften schon seit Jahren auf Grund von Art. 135, Abs. 1 M.O., lautend: „Für die Ausbildung der Offiziere werden überdies Schiessschulen und technische und taktische Kurse durch die Bundesversammlung angeordnet“, Offiziere auf dem Budgetwege zu Kadervorkursen auf drei Tage einberufen werden. Bei vielen Bataillonen haben die Unteroffiziere an einem Vorkurs von einem Tage freiwillig teilgenommen. Da der Kadervorkurs sich bewährt hat, sollte er gesetzlich vorgeschrieben werden, für Offiziere auf zwei, für Unteroffiziere auf einen Tag.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 123, Abs. 2 und 3.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Proposition de la commission.

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Ochsner, Berichterstatter: Gemäss Art. 123 M.O. besitzt die Bundesversammlung eine Aufgebotskompetenz bei einer Neuorganisation der Verbände, einer Neubewaffnung und dergl. Weiter ist sie berechtigt, für einzelne Teile des Landsturmes zu besonderen Zwecken Uebungen in der Dauer von ein bis zwei Tagen anzuordnen. In dringenden Fällen kann der Bundesrat den Landsturm einzelner Gebiete zu solchen Uebungen einberufen.

Diese Aufgebotskompetenz der Bundesversammlung soll sich in gleicher Dauer auf die Hilfsdienste erstrecken, weil man heute in einer Reihe von Organisationen, wie Mineurdetachements, Fliegerbeobachtung, ohne Hilfsdienstpflichtige nicht auskommt. Praktisch werden die Uebungen bei dem zu organisierenden ersten Grenzschutz im Falle einer Mobilisation sich auswirken.

In Abs. 2 sind neben dem Landsturm gemäss heutiger Sitzung auch die Hilfsdienstpflichtigen einbezogen.

Die Kommission beantragt Genehmigung.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 127, Abs. 1.

Antrag der Kommission.

Die zu Unteroffizieren vorgeschlagenen Gefreiten und Soldaten haben eine Unteroffiziersschule zu bestehen; ihre Dauer beträgt bei der Infanterie zwölf, bei der Kavallerie, bei der Artillerie, bei der Genietruppe und bei der Sanität fünfundzwanzig und bei allen anderen Truppengattungen zweiunddreissig Tage.

Proposition de la commission.

Les appointés et soldats proposés comme sous-officiers suivent une école de sous-officiers. Cette école dure douze jours dans l'infanterie, vingt-cinq jours dans la cavalerie, l'artillerie, le génie et les troupes du service de santé et trente-deux jours dans toutes les autres troupes.

Ochsner, Berichterstatter: Die Art. 127—129 behandeln die Kaderschulen für Unteroffiziere.

In Art. 127, Abs. 1 werden redaktionelle Aenderungen beantragt. Im deutschen wie im französischen Text sind die Gefreiten den Soldaten voranzustellen. Im deutschen Text ist nach dem Strichpunkt fortzufahren mit „ihre Dauer ...“

Materiell ist folgendes zu sagen: Am Grundsatz, dass der zum Offizier vorgeschlagene Soldat eine Unteroffiziersschule bestehen muss, wird nicht gerüttelt. Dagegen wird die Dauer dieser Schule mit Rücksicht auf die Verlängerung der Rekrutenschule und die damit verbundene bessere praktische Ausbildung der Korporale für die Kampftruppen herabgesetzt und zwar bei der Infanterie von 20 auf 12, bei der Kavallerie von 35 auf 25 Tage. Bei der Artillerie geht die Reduktion gemäss Entwurf des Bundesrates auf 16 Tage. Die Kommission, der sich auch der Herr Departementsvorsteher anschliesst, beantragt 10 Tage. Nach bundesrätlichem Entwurf beträgt die Herabsetzung bei den Genietruppen 3 Tage. In der Annahme, dass Sie der Verlängerung der Rekrutenschule beipflichten werden, was auch geschehen ist, beantragt die Kommission und mit ihr der Vertreter des Bundesrates, Reduktion um 10 Tage. Für Flieger- und Motorwagenruppen wird eine Herabsetzung von 3 Tagen beantragt. Erhöht wird die Dauer der Unteroffiziersschule für Sanität von 20 auf 25, für Verpflegungs- und Trainruppen von 20 auf 32 Tage. Die Erhöhung für diese drei Truppengattungen lässt sich damit rechtfertigen, dass es hier hinsichtlich der Dauer der Rekrutenschule beim Alten bleibt.

Mercier: Ich muss gestehen, dass ich anfänglich erschrocken bin, als ich die Absicht bemerkte, die Unteroffiziersschule für die Infanterie auf nur 12 Tage zu reduzieren. Ich habe mich infolgedessen bei Sach- und Fachkundigen über die Situation orientiert und dabei die Auskunft erhalten, dass wenn man abstelle auf den Ausbildungszustand des angehenden Unteroffiziers am Schlusstag der Unteroffiziersschule, die Ausbildung jedenfalls nicht auf genügender Höhe sei; wenn man aber abstelle auf

den Ausbildungszustand des Korporals am Ende der Rekrutenschule als Korporal, so werde, wenn man die Gesamtheit der Ausbildung und ihren Einfluss überblicke, erste Rekrutenschule, Unteroffiziersschule und Rekrutenschule als Korporal, der Ausbildungszustand des Unteroffiziers voraussichtlich ein besserer sein, als bis anhin am Schluss der Rekrutenschule als Korporal. Ferner wurde mir mitgeteilt, dass schon heute gewisse Schwierigkeiten bestehen, um den nötigen Nachwuchs an Infanterieunteroffizieren zu bekommen, und zwar mit Rücksicht auf die Verhältnisse des zivilen Lebens, und dass bei einer Erschwerung der Dienstleistungen in dem Sinne, dass der junge Mann, der hier in Betracht kommt, noch längere zusammenhängende Dienstperioden zu leisten hätte, als bis anhin, der Ersatz noch schwieriger würde. Infolgedessen habe ich, entgegen meiner ursprünglichen Absicht, davon abgesehen, einen Antrag auf Verlängerung der Unteroffiziersschule der Infanterie zu stellen. Aber dieser Zustand der Dinge veranlasst mich nun doch, wenigstens eine Anregung oder einen Wunsch gegenüber dem Departement zu äussern. Diese Anregung oder dieser Wunsch geht dahin, dass die verlängerten Rekrutenschulen dazu benützt werden möchten, um die Lücken, die ja unbedingt in der Unteroffiziersschule bei der Ausbildung entstehen müssen, auszufüllen, es möchten also die verlängerten Rekrutenschulen soweit als möglich dazu benützt werden, um diejenigen Leute, die zur Ausbildung in einer Unteroffiziersschule in Aussicht genommen sind, schon in der ersten Rekrutenschule durch einen gewissen separaten Unterricht weiter zu fördern, als ihre Kameraden, die nur als Füsiliere oder Maschinengewehrscützen weiter dienen sollen.

Ferner möchte ich wünschen, dass in der Rekrutenschule als Korporal den Unteroffizieren soweit es sich mit dem übrigen Dienstbetrieb verträgt, eine separate Ausbildung durch speziell dazu geeignete Offiziere erteilt werden könnte. Ich glaube, es wäre das in der verlängerten Rekrutenschule möglich.

Bundesrat **Minger**: Was die Ausbildung der Infanterieunteroffiziere anbetrifft, so ist zu sagen, dass durch die um 23 Tage verlängerte Rekrutenschule schon der Rekrut ganz anders ausgebildet wird, als es heute der Fall ist. In der Rekrutenschule als Korporal wiederholt sich diese verlängerte Dienstleistung von 23 Tagen, das macht zusammen 46 Tage vermehrte praktische Ausbildung bei der Truppe. Dadurch wird der Korporal auch bei einer verkürzten Unteroffiziersschule auf einen viel höheren Ausbildungsstand gebracht, als dies heute der Fall ist. Wir dürfen deshalb ruhig die Unteroffiziersschule um eine Woche verkürzen. Im übrigen nehme ich die Anregungen von Herrn Ständerat Mercier sehr gern entgegen. Es ist so vorgesehen, dass diejenigen Rekruten, die als Unteroffizierschüler in Betracht kommen, rechtzeitig unter die Lupe genommen und für die Unteroffiziersschule entsprechend vorbereitet werden sollen. Wir werden das sehr gut so einrichten können, wie es Herr Mercier wünscht. Die zweite Anregung, während den Rekrutenschulen den Unteroffizieren Gelegenheit zu verschaffen, dass sie

durch geeignete Offiziere weiter ausgebildet werden, nehme ich ebenfalls gern zur Prüfung entgegen.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 128, Abs. 2.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Proposition de la commission.

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Ochsner, Berichterstatter: Nach bestehender Ordnung haben neu ernannte Korporale als solche eine Rekrutenschule zu bestehen. Die Verpflichtung besteht aber nicht für die zum Besuch der Offiziersausbildungsschule vorgeschlagenen Unteroffiziere. Nun ist in Art. 128, Abs. 2, der Grundsatz niedergelegt, dass die Offiziersaspiranten eine Rekrutenschule als Korporale bestehen müssen. Wie Seite 15 der Botschaft zu entnehmen ist, hat bis heute, und zwar zu nicht geringem Teil freiwillig, eine grosse Zahl von Offiziersschülern die Rekrutenschule als Korporal bestanden. Bei einzelnen Truppengattungen stieg die Zahl bis 80, 90 und 95 % an. Im Interesse der Ausbildung der jungen Offiziere ist das Obligatorium gerechtfertigt. Gerechtfertigt ist aber auch die Ausnahme für die Aerzte und Pferdeärzte, die erst nach dem Staatsexamen Offiziere werden können und bis zu diesem Zeitpunkt Wiederholungskurse als Unteroffiziere zu leisten haben. Artillerieoffiziersaspiranten sollen in der Regel nur eine halbe Rekrutenschule als Korporal zu bestehen haben, ansonst man Schwierigkeiten im Kaderersatz befürchtet.

Die Kommission beantragt Genehmigung.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 129.

Antrag der Kommission.

Abs. 1. Zu Fourieren vorgeschlagene Unteroffiziere haben eine Fourierschule von zweiunddreissig Tagen und nachher eine Rekrutenschule zu bestehen. Die Beförderung zum Fourier erfolgt erst nach bestandener Rekrutenschule.

Rest Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Proposition de la commission.

Al. 1^{er}. Les sous-officiers proposés pour le grade de fourrier suivent une école de fourriers de trente-deux jours, puis une école de recrues. Ils ne sont nommés fourriers qu'après avoir accompli l'école de recrues.

Pour le reste, adhérer au projet du Conseil fédéral.

M. le **Président**: J'annonce au Conseil qu'à propos de cet article, M. Wettstein vient de déposer la proposition d'adjonction suivante: «Les fourriers sont promus, en règle générale, après avoir suivi l'école de fourriers». Je prie M. le rapporteur de présenter des observations à ce propos avec le commentaire de cet article.

Ochsner, Berichterstatter: Heute rückt der Unteroffizier nach Absolvierung der Fourierschule

als Fourier in die Rekrutenschule ein. Gemäss Entwurf des Bundesrates, dem die Kommission beipflichtet, erfolgt die Beförderung zum Fourier erst nach abgeschlossener Rekrutenschule. Der hat sich über die praktischen Fähigkeiten auszuweisen. Es entspricht dies der Feldweibelbildung. Die Verlängerung der Fourierschule beträgt 2 Tage.

Ueber die Ausbildung zum Feldweibel schweigt der Entwurf. Hierüber ist auch nichts in der Militärorganisation enthalten. Dies aus dem Grunde, weil für die Erlangung des Grades eines Feldweibels keine besondere Schule, sondern nur praktischer Dienst in einer Rekrutenschule verlangt wird. Inskünftig wird man sich für die Feldweibelbildung mit einer halben oder Drittels-Rekrutenschule begnügen, immerhin unter der Voraussetzung, dass der Einzuberufende Dienst mit Wachtmeistergrad in mindestens einem Wiederholungskurs geleistet hat.

Für die Ausbildung zum Stabssekretär wird die Dauer der Schule von 30 auf 25 Tage reduziert.

In Abs. 1 beantragt die Kommission eine redaktionelle Aenderung für beide Sprachen. Die Fourierschule von 32 Tagen wird vorausgenommen. Auf sie folgt die Erwähnung der Rekrutenschule. Für den französischen Text wird vorgeschlagen, Abs. 1 und 2 zusammenzufassen.

Es ist soeben von seiten des Präsidenten mitgeteilt worden, dass Herr Kollege Wettstein folgende Eingabe zu Art. 129 gemacht habe: „Die Beförderung zum Fourier erfolgt in der Regel nach bestandener Fourierschule.“ Dieser Antrag steht in Zusammenhang mit der Eingabe, die ich gestern erwähnte, datiert Muri-Luzern, 13. September 1934, unterzeichnet vom Präsidenten und Sekretär des Zentralvorstandes der schweizerischen Verwaltungs-Offiziersgesellschaft. Es werden darin zwei Anträge gestellt. Der erste Antrag lautet: „Die Beförderung zum Offizier erfolgt in der Regel nach bestandener Rekrutenschule.“ Die Kommission hat den Antrag heute morgen besprochen und ist zum Schluss gekommen, es sei demselben keine Folge zu geben. Einmal macht sie darauf aufmerksam, dass, wenn diesem Antrag, der ja dem Antrag von Herrn Kollege Wettstein ähnlich ist, Folge gegeben werden soll, eine Verschlechterung gegenüber dem Grade des Feldweibels eintreten würde, weil der Feldweibel nicht als solcher Dienst zu leisten hat, sondern als Wachtmeister, und erst nachher zum Feldweibel ernannt wird. Dann ist die Kommission noch aus einem andern Grunde dazu gelangt, den Antrag abzulehnen. Der junge Mann, der als Korporal in die Fourierschule einberufen wird, erwirbt dort bloss theoretische Kenntnisse. Dann kommt er in eine Rekrutenschule und soll dort praktische Kenntnisse erwerben. Nun ist es wiederholt vorgekommen, dass ein junger Mann theoretisch ganz gut gebildet war, dass er sich aber in der Rekrutenschule, wo er Dienst als Fourier zu leisten hatte, nicht eignete. Er wurde nach bisheriger Ordnung zum Fourier ernannt, hat dann mindere Leistungen zutage gefördert und nachher konnte man ihn nicht mehr degradieren. Das ist ein Grund, warum man sagt, der Mann soll nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch als Korporal gebildet werden, um nachher den Fouriergrad zu erhalten,

wenn die praktische Ausbildung sich bei ihm bewährt hat.

Nun glaube ich, dass man dem Bundesrat den gestellten Antrag zur Kenntnisnahme überweisen darf. Er wird dann das Notwendige verfügen. Es ist ohnehin schwer, wenn man dem Antrag der Verwaltungsoffiziere entspricht, dass die Beförderung der Fouriere in der Regel nach bestandener Rekrutenprüfung erfolge. Ich würde Ihnen also beantragen, nachdem die Kommission heute vormittag Sitzung gehabt hat, es sei bei der Fassung des Bundesrates, wie sie hier vorliegt, zu verbleiben und der Antrag, wie er von der Schweizerischen Verwaltungs-Offiziersgesellschaft gestellt worden ist, abzulehnen. Ich halte auch dafür, dass, wenn man den Antrag der Verwaltungsoffiziere ablehnt, dem Antrag von Herrn Kollege Wettstein nicht entsprochen werden kann.

Wettstein: Mein Antrag entspricht in der Tat dem Wunsche, den der Zentralvorstand der Schweizerischen Verwaltungs-Offiziersgesellschaft der Kommission und dem Bundesrat unterbreitet hat. Ich halte diesen Wunsch für durchaus berechtigt und im Interesse unserer Verwaltungstruppe liegend, denn der Bundesrat hat sich die Begründung seiner Aenderung etwas einfach gemacht. Er sagt in seiner Botschaft: „Dass die Beförderung zum Fourier in Zukunft erst nach bestandener Rekrutenschule erfolgt, in der der angehende Fourier seine praktische Eignung zum Verpflegungs- und Rechnungsdienst zu beweisen hat, ist ohne weiteres gerechtfertigt und entspricht dem, was sonst überall gilt (Ausbildung und Beförderung zum Feldweibel, zum Kompagniekommandanten usw.).“ Diese Argumentation ist nicht schlüssig. In erster Linie stelle ich fest, dass der heutige Zustand meinem Antrag entspricht. Heute wird der Fourier nach bestandener Fourierschule befördert; dann kommt er in die Rekrutenschule, um hier noch die praktische Ausbildung zu erfahren. Wenn er sich als praktisch ungeeignet erweist, so kann er aus dieser Rekrutenschule entlassen und verpflichtet werden, noch als Korporal — das geschieht heute zuweilen, allerdings in Ausnahmefällen — die Rekrutenschule zu bestehen. Wir haben es also mit einem bestehenden Zustand zu tun. Warum soll dieser Zustand geändert werden? Warum soll man die Supposition machen, es hätten sich unter den Fourieren Uebelstände gezeigt, von denen gar keine Rede ist in der Botschaft des Bundesrates? Warum sollen unsere Fouriere gewissermassen degradiert werden? Dazu liegt nicht die geringste Veranlassung vor. Die Analogie mit dem Feldweibel hinkt auf beiden Füßen. Der Feldweibel hat keine Feldweibelschule zu bestehen. Er rückt auch nicht als Korporal in die Rekrutenschule ein, sondern als Wachtmeister. Der Fourier hat eine 35tägige Fourierschule zu bestehen, unter Leitung von Sachverständigen. Diese können auch beurteilen, ob der junge Mann sich als Fourier eignet. Dann lassen wir den Mann, wenn gegen ihn weiter nichts vorliegt, in die Rekrutenschule. Es ist meines Erachtens auch militärisch bedenklich, wenn wir ihm, der nun eigentlich den Anspruch auf den Grad hat, bloss die Korporalschnüre verleihen für die Rekrutenschule. Was geschieht dann? Er kommt effektiv,

genau wie der Feldweibel als Feldweibel, in die Rekrutenschule als Fourier für die praktische Betätigung; hat aber nur Korporalrang. Es ist sehr wohl möglich, dass er als Küchenchef oder in anderer Eigenschaft Leuten zu befehlen hat, die an Rang über ihm stehen, wie die Wachtmeister. Das ist militärisch ein unmögliches Verhältnis.

Herr Ochsner sagt: „in der Regel“, das sei kein guter Ausdruck. Im vorhergehenden Paragraphen haben Sie die gleiche Bestimmung. Man sagt dort auch: „In der Regel haben sie nur eine halbe Rekrutenschule zu bestehen.“ Wir machen also zur Regel, was bis heute schon bestehendes Recht ist. Entziehen Sie dem Fourier nicht ohne eine innere Notwendigkeit eine gewisse Begünstigung, die er auf Grund des Bestehens einer ziemlich langen Schule sich erworben hat. Eine Notwendigkeit, das zu ändern, liegt nicht vor. Sie können aber jedem, der verdächtig ist, nicht besonders praktisch zu sein, diese Auflage machen. Das wird in der Praxis nicht zu den geringsten Schwierigkeiten führen.

Man verweist auch auf die Kompagniekommandanten. Das ist wieder etwas anderes. Der Kompagniekommandant kann nicht in Gefahr kommen, dass Leute neben ihm sind, über die er befehlen sollte, die einen höhern oder gleichen Grad wie er selbst haben. Der Kompagniekommandanten- oder Batteriekommandantenaspirant kommt als Oberleutnant in die Rekrutenschule und neben ihm ist kein anderer Oberleutnant. Er ist als solcher berechtigt, ohne weiteres das Kommando auszuüben. Genau so ist es auch beim Fourier. Ich möchte insbesondere auch hervorheben, dass tüchtige Fouriere für unsere Truppen ausserordentlich wichtig sind. Ich weiss, dass heute schon Schwierigkeiten bestehen, Fouriere zu rekrutieren. Deshalb sollten Sie ihnen nicht das Unrecht antun, dass Sie einen bestehenden Zustand, der zu keinen ernstern Uebelständen geführt hatte, ändern. Ich wiederhole: Es ist ein Unding gegenüber den in der Botschaft hervorgehobenen Regelungen bei andern Graden: der Fourier muss eine besondere Schule absolvieren; er soll nachher nicht gewissermassen als formell Degradierter in die Funktionen des Fouriers eintreten müssen, in denen er sich praktisch auszuweisen hat.

Ich bitte daher, dem Antrage der Verwaltungsoffiziere zuzustimmen. Uebelstände werden sich keine ergeben, wohl aber werden wir solche vermeiden.

Bundesrat **Minger**: Wir haben drei Dinge auseinanderzuhalten: 1. den Antrag des Bundesrates, der von der einstimmigen Kommission unterstützt wird, 2. den Antrag von Herrn Wettstein und 3. noch eine Anregung seitens der Verwaltungsoffiziere, eine Anregung, die sich mit dem Antrage von Herrn Wettstein nicht ganz deckt.

Herr Wettstein wünscht die Beibehaltung des bisherigen Zustandes. Das hätte zur Folge, dass der zukünftige Fourier zu bestehen hätte: eine Unteroffiziersschule von 14 und eine Fourierschule von 32 Tagen, also zusammen 46 Diensttage. Nach diesen 46 Diensttagen soll er zum Fourier befördert werden; er rückt also im Grad eines Fouriers in die

Rekrutenschule ein. Nun muss ich doch sagen, dass die Aenderung, die wir beabsichtigen, wohl überlegt ist. Der Herr Kommissionsreferent hat schon darauf hingewiesen, dass der künftige Fourier nach diesen 46 Diensttagen sich nur theoretisch bewährt hat und nicht praktisch; er hat keine Rekrutenschule als Korporal absolviert. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es nicht so selten vorkommt, dass ein solcher Fourier sich für den praktischen Dienst mit der Truppe nicht immer eignet. Was soll man dann mit ihm anfangen? Wir können ihn für den Korporals- oder Wachtmeisterdienst nicht mehr verwenden, und die Kosten seiner Ausbildung sind verloren und er selbst ist blossgestellt.

Wir haben nun vorgesehen, dass der zukünftige Fourier sich zuerst durch praktische Dienstleistung bei der Truppe ausweisen soll. Wir dürfen die Sache den jungen Leuten schliesslich nicht allzu leicht machen. Ich weiss schon, dass man, wenn sich so etwas eingelebt hat, nicht gerne darauf verzichtet. Ich verstehe deshalb, dass die Verwaltungsoffiziere und die Fouriere gegen die Neuerung sind und ihre Freunde in der Bundesversammlung ersucht haben, sich für die Beibehaltung des bisherigen Zustandes einzusetzen. Ich möchte aber doch sagen, dass heute in der Rekrutenschule eine Ungleichheit zwischen dem Fourier und dem Feldweibel besteht. Man darf nicht vergessen, dass der zukünftige Feldweibel zuerst eine ganze Rekrutenschule als Korporal absolvieren muss, und dann erst noch weitere zwei Wiederholungskurse. Erst dann wird er zum Wachtmeister befördert; das ist ein Grad, den er verdient hat. Als Wachtmeister rückt er in die Rekrutenschule ein und leistet Dienst als Feldweibel bis zum Schluss der Rekrutenschule und wird erst nachher zum Feldweibel befördert. Das ist eine viel längere Dienstleistung, bis die Beförderung erfolgt, als das bisher beim Fourier der Fall war. Die Feldweibel haben diesen Zustand meines Erachtens zutreffenderweise als unrechtmässig empfunden. Dieses Unrecht wollen wir jetzt korrigieren.

Aus gleichen Ueberlegungen wie der Herr Kommissionspräsident komme ich daher dazu, Ihnen die Ablehnung des Antrages von Herrn Wettstein zu empfehlen.

Nun die Anregung der Verwaltungsoffiziersgesellschaft. Diese schlägt vor, den Korporal, wenn er die Fourierschule absolviert hat, zum Wachtmeister zu befördern, so dass er den Fourierdienst in der Rekrutenschule im Range eines Wachtmeisters besorgt, damit er vermehrte Autorität habe. Das ist eine Idee, die meines Erachtens wohl geprüft werden kann. Es braucht hierzu keine Aenderung des Gesetzes; es lässt sich das ohne weiteres in der Beförderungsverordnung regeln.

Die Verwaltungsoffiziere wünschen eine bindende Zusicherung vom Bundesratstische aus. Ich bedaure, dass ich das ohne gründliche Prüfung nicht tun kann. Ich begnüge mich damit, von den Wünschen der Offiziersgesellschaft Kenntnis zu nehmen.

Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Kommission	29 Stimmen
Für den Antrag Wettstein	1 Stimme

*Art. 130.***Antrag der Kommission.**

Die Ausbildung zum Offizier findet in einer Offiziersschule statt. Die Dauer dieser Schule beträgt:

1. bei der Infanterie und bei der Sanitätstruppe sowie für die Pferdeärzte dreiundfünfzig Tage;

1 bis bei der Verpflegungs- und der Traintruppe sechzig Tage.

Ziffer 2, 3 und Abs. 2. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Proposition de la commission.

Les futurs officiers sont instruits dans une école d'officiers. La durée de cette école est de:

1. cinquante-trois jours dans l'infanterie et les troupes du service de santé, ainsi que pour les vétérinaires;

1 bis. soixante jours dans les troupes du service des subsistances et le train;

Ch. 2, 3 et al. 2. Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Ochsner, Berichterstatter: Die Artikel 130, 134, 137, 138, 140 und 141 handeln von der Offiziersausbildung. Sie ist geregelt durch Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1911 betreffend die Schulen und Kurse zur Ausbildung der Offiziere. Wie die Militärorganisation von 1907, beschränkt sich der Entwurf auf die Aufzählung derjenigen Schulen und Kurse, die für die Ausstellung des Fähigkeitszeugnisses für den obern Grad notwendig sind. Die ändern Schulen und Kurse sollen in einem besondern Erlass aufgenommen werden. Und es wird nach Inkrafttreten der Vorlage die Revision des vorgenannten Bundesbeschlusses ungesäumt an die Hand zu nehmen sein.

Art. 130 befasst sich mit der Offiziersbildungsschule. Entsprechend der verschiedenen Dauer der Rekrutenschule und den verschiedenen Anforderungen an theoretisches Wissen und praktisches Können und an die Führereigenschaft ist auch die Dauer der Aspirantenschule verschieden bemessen. Vom Gedanken geleitet, den Kaderersatz nicht zu erschweren, nimmt der bundesrätliche Entwurf Reduktionen vor, bei der Infanterie um 27, bei der Artillerie und bei den Fliegertruppen um je 3, bei der Genietruppe um 24, bei der Verpflegungs- und bei der Traintruppe um je 7 Tage. Erhöhung tritt ein bei Artillerie und bei den der Kavallerie um 1 Tag und bei der Sanität um 8, bei der Motorwagentruppe um 21 Tage.

Ihre Kommission stimmt dieser Regelung zu mit der Ausnahme, dass sie beantragt, es sei für die Verpflegungs- und Traintruppe die Aspirantenschule in bisheriger Dauer beizubehalten. Verwiesen wird zur Begründung auf das oben Ausgeführte, sowie auf die Tatsache, dass für diese Truppen keine Verlängerung der Rekrutenschule eintritt.

Materiell ergibt sich im deutschen Text folgende Fassung: „1. Bei der Infanterie und bei der Sanitätstruppe, sowie ...“. „1 bis. Bei der Verpflegungs- und Traintruppe sechzig Tage“. Der französische Text wird lauten: „1. cinquante-trois jours dans l'infanterie et les troupes du service de santé, ainsi que pour les vétérinaires“; „1 bis.

Soixante jours dans les troupes du service des subsistances et le train“. Dann findet eine textuelle Verschiebung statt. Ziffer 1 bleibt. Ziffer 1 bis wird Ziffer 2, Ziffer 2 und 3 rücken nur je um eine Einheit nach.

Die kleinen Verschiebungen von 1—3 Tagen spielen eine Rolle bei längerer Dauer der Schulen, insbesondere der Rekrutenschulen hinsichtlich Belegung der Waffenplätze und Verwendung des Instruktionspersonals.

Antrag auf Genehmigung von Art. 130.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 134.***Antrag der Kommission.**

Abs. 1, Ziff. 1 und 2. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats. (Die Aenderung berührt nur den französischen Text.)

Abs. 1, Ziff. 3, Al. 1 und 2. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats. (Die Aenderung berührt nur den französischen Text.)

Al. 3. Die zur Beförderung zum Major in Aussicht genommenen Hauptleute der Sanitätstruppe können an Stelle der Zentralschule II in einen taktisch-technischen Kurs II in der Dauer von achtzehn Tagen aufgeboten werden. Die Durchführung dieses Kurses in zwei Teilen bleibt vorbehalten.

Ziff. 4, Al. 1. Die zur Beförderung zum Major in Aussicht genommenen Hauptleute der Infanterie, der Kavallerie, der Artillerie, der Genie-, der Flieger- und der Motorwagentruppe Dienst als Bataillons- oder Abteilungskommandant in einer Rekrutenschule in der Dauer von vier Wochen; die zur Beförderung zum Major in Aussicht genommenen Hauptleute der Verpflegungs- und der Traintruppe einen solchen in der Dauer von drei Wochen.

Abs. 3. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats. (Die Aenderung berührt nur den französischen Text.)

Abs. 1, Ziff. 5 und Abs. 2. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Proposition de la commission.

Al. 1. Les officiers prévus pour l'avancement suivent les écoles ci-après indiquées:

1. les officiers subalternes d'infanterie, de cavalerie, d'artillerie, du génie et des troupes d'aviation prévus pour l'avancement au grade de capitaine, une école centrale I, de vingt-cinq jours.

Les officiers subalternes des troupes du service de santé, des troupes des subsistances, des troupes du service des automobiles et du train, ainsi que les vétérinaires, prévus pour l'avancement au grade de capitaine suivent, au lieu de l'école centrale I, un cours tactique-technique I, de dix-huit jours;

2. les premiers-lieutenants d'infanterie, de cavalerie, d'artillerie, du génie, des troupes d'aviation, des subsistances, du service des automobiles et du train prévus pour l'avancement au grade de capitaine, une école de sous-officiers et une école de recrues comme commandants d'unité.

Les premiers-lieutenants prévus pour l'avancement au grade de capitaine du service du parc, ainsi que les premiers-lieutenants du service de santé, du service vétérinaire et du service de

quartiers-mâtres prévus pour l'avancement au grade de capitaine accomplissent, au lieu de l'école de sous-officiers et de l'école de recrues comme commandants d'unité, un service dans une école de recrues, ou un service analogue (recrutement, service dans des cours de remonte, etc.), de trente-cinq jours au moins;

3. les capitaines d'infanterie, de cavalerie, d'artillerie, du génie, des troupes d'aviation et du service de santé prévus pour l'avancement au grade de major, une école centrale II, de vingt-cinq jours.

Les capitaines du service du parc et du service vétérinaire, des troupes des subsistances, du service des automobiles et du train prévus pour l'avancement au grade de major suivent, au lieu de l'école centrale II, un cours tactique-technique II, de dix-huit jours.

Les capitaines du service de santé prévus pour l'avancement au grade de major peuvent, au lieu de l'école centrale II, être appelés à un cours tactique-technique II, de dix-huit jours. Ce cours peut être divisé en deux parties;

4. les capitaines d'infanterie, de cavalerie, d'artillerie, du génie, des troupes d'aviation et du service des automobiles prévus pour l'avancement au grade de major, un service de quatre semaines comme commandants de bataillon ou de groupe dans une école de recrues, les capitaines des troupes des subsistances, et du train, un service semblable de trois semaines.

Les officiers d'état-major général doivent également faire ce service pour pouvoir obtenir un commandement de bataillon ou de groupe;

5., al. 1. les officiers supérieurs d'infanterie, de cavalerie, d'artillerie, du génie et des troupes d'aviation prévus pour l'avancement au grade de colonel suivent un cours d'instruction tactique supérieure de dix-huit jours.

Al. 2. Les officiers supérieurs du service du parc, du service vétérinaire, du service de santé, des troupes des subsistances, du service des automobiles et du train prévus pour l'avancement à la charge de chefs de service dans un état-major supérieur suivent, au lieu du cours d'instruction tactique supérieure, le cours pour services derrière le front, d'une durée égale.

Al. 2. Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Ochsner, Rapporteur: Art. 134 bespricht die Ausbildung zum Hauptmann und zum Stabs-offizier.

Gegenüber der heutigen Ordnung ist als grundsätzliche Neuerung hervorzuheben, dass inskünftig die theoretische Ausbildung nicht mit der im Hauptmannsgrad zu bestehenden Zentralschule II abgeschlossen sein wird, sondern dass die Regiments- und Brigadekommandanten, die Dienstchefs der höheren Stäbe, wie Divisionsärzte, Divisionspferdeärzte, Trainchefs, Kriegskommissäre usw. vor Uebernahme ihrer Kommandos oder ihrer Funktion einen besondern Kurs von 18 Tagen zu bestehen haben werden. Andererseits ist die Zentralschule I von 30 auf 25 Tage, die Zentralschule II von 50 auf 25 Tage gekürzt worden.

Neu ist ferner die Vorschrift, dass auch der Generalstabsoffizier vor Uebertragung eines Batail-

lons- oder entsprechenden Kommandos den praktischen Dienst in der Rekrutenschule zu leisten hat.

Ziffer 1 und 2 setzen den Dienst fest, der mit Erfolg durchzumachen ist, um den Hauptmannsgrad zu erlangen. Ziffer 1 fordert das Bestehen einer Zentralschule I, für bestimmte Truppengattungen eines taktisch-technischen Kurses von 18 Tagen, Ziffer 2 das Bestehen einer Unteroffiziers- und Rekrutenschule in der Stellung als Einheitskommandant, für bestimmte Truppengattungen und Dienstzweige einen entsprechenden Dienst von mindestens 35 Tagen. Ziffer 3 bestimmt, dass der zur Beförderung als Major in Aussicht genommene Hauptmann eine Zentralschule II, bei näher bezeichneten Truppengattungen einen taktisch-technischen Kurs von 18 Tagen zu bestehen hat. Ziff. 4 setzt einen weitem Dienst, den der zur Beförderung zum Major in Aussicht genommene Hauptmann (Sanität ausgenommen) mit Erfolg zu absolvieren hat fest. In Ziffer 5 finden sich Bestimmungen über die Beförderung zum Obersten und zum Dienstchef. Für Kurse hinter der Front stellt der Chef der betreffenden Dienstabteilung beim eidgenössischen Militärdepartement Antrag.

Die Kommission schlägt verschiedene redaktionelle Aenderungen vor. Im französischen Text ist überall an Stelle von „signalés“ das Wort „prévus“ zu setzen. Ziffer 3, Abs. 2 ist so zu fassen: „Les capitaines du service de santé prévus pour l'avancement au grade de major peuvent, au lieu de l'école centrale II être appelés à un cours tactique-technique II de dix-huit jours. Ce cours peut être divisé en deux parties“. Im deutschen Text, Ziffer 3, Abs. 3, Satz wird folgende Aenderung vorgeschlagen: „Die zur Beförderung zum Major in Aussicht genommenen Hauptleute der Sanitätstruppe können an Stelle der Zentralschule II in einen taktisch-technischen Kurs II in der Dauer von achtzehn Tagen aufgeboten werden“. In Ziffer 4, Abs. 1 ist vor „Traintruppe“ das Wort „der“ zu setzen.

Wir haben heute schon einen Antrag der schweizerischen Verwaltungsoffiziersgesellschaft behandelt. Diese Gesellschaft stellt einen zweiten Antrag. Mit Eingabe vom 13. September 1934 schreibt sie: „Der zweite Antrag unseres Zentralvorstandes bezieht sich auf Al. 2 der Ziffer 5 des Art. 134. Diese Bestimmung sollte ergänzt werden durch den Passus: „... sowie die neuernannten Abteilungs-kommandanten dieser Truppengattungen“.

Alinea 2 der Ziffer 5 des Art. 134 würde demgemäß lauten: „Die zur Beförderung zum Dienstchef in einem höheren Stab in Aussicht genommenen Stabsoffiziere des Park- und des Veterinärdienstes, der Sanitäts-, Verpflegungs-, Motorwagen- und Traintruppe, sowie die neuernannten Abteilungs-kommandanten dieser Truppengattungen bestehen an Stelle des Kurses für höhere taktische Ausbildung den Kurs für Dienste hinter der Front von gleicher Dauer“. Die Kommission hat sich heute morgen ebenfalls über diesen Antrag ausgesprochen und kommt zum Schlusse, es sei derselbe abzulehnen. Sie ging dabei von dem Gedanken aus, dass in die Vorlage, bzw. in den Entwurf des Bundesrates nur dasjenige aufgenommen wurde, was unbedingt nötig ist. Die Stabsoffiziere von nicht kombattanten Waffen, also gegebenenfalls der Ver-

waltung, die zu Dienstchefs vorgesehen sind, werden im Dienste hinter der Front einberufen, und das sollte nach Auffassung der Kommission genügen. Ich beantrage Genehmigung.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 137.

Antrag der Kommission.

Für die Ausbildung zum Dienst im Generalstab sind folgende Kurse bestimmt:

1. der Generalstabskurs I in der Dauer von siebenzig Tagen für angehende Generalstabsoffiziere; er wird in zwei Teilen abgehalten;
2. der Generalstabskurs II in der Dauer von zweiundvierzig Tagen;
3. der Generalstabskurs III in der Dauer von einundzwanzig Tagen für Offiziere, die die Generalstabskurse I und II bestanden haben.

Durch die Bundesversammlung können weitere Uebungskurse angeordnet werden.

In den Generalstabskurs I können nur Offiziere einberufen werden, die in mindestens zwei Wiederholungskursen eine Einheit gut geführt haben.

Proposition de la commission.

Les cours suivants sont destinés à l'instruction de l'état-major général:

- 1^o le cours d'état-major général I, de soixante-dix jours, pour les futurs officiers d'état-major général; il est divisé en deux parties;
- 2^o le cours d'état-major général II, de quarante-deux jours;
- 3^o le cours d'état-major général III, de vingt-et un jours, pour les officiers qui ont passé par les cours d'état-major général I et II.

L'Assemblée fédérale peut instituer d'autres cours.

Seuls des officiers qui ont commandé une unité dans deux cours de répétition au moins peuvent être appelés au cours d'état-major général I.

Ochsner, Berichterstatter: Die Kommission ersetzt das Wort „Schule“ überall durch „Kurs“. Dementsprechend fallen im Ingress die Worte „Schulen und“ weg und in Ziffer 1 ist nach „Generalstabsoffiziere“ das Wort „sie“ einzustellen. Entsprechende Korrekturen sind auch im französischen Text anzubringen. Dazu noch folgendes. Die Militärorganisation von 1907 kennt die Generalstabschulen I, II und III. Allein wenigstens für letztere beide stand die Bezeichnung „Kurs“ schon lange in Uebung. Kennt man einen Kaderkurs, darf man mit mehr Recht von einem Generalstabskurs sprechen.

Neu ist die Vorschrift, dass nur Offiziere, die in mindestens zwei Wiederholungskursen eine Einheit gut geführt haben, in den Generalstabskurs I einberufen werden können.

Wir beantragen Genehmigung.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 138.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Proposition de la commission.

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 140.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Proposition de la commission.

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Ochsner, Berichterstatter: Art. 140 der Militärorganisation lautet: „Die Eisenbahnoffiziere haben einen Kurs von 20 Tagen zu bestehen und werden hierauf nach Bedürfnis zu Arbeiten auf der Generalstabsabteilung oder in Spezialkursen des Generalstabes einberufen. Zu diesen Kursen und zu diesen Arbeiten können auch andere Eisenbahnbeamte einberufen werden.“ An Stelle der starren Vorschrift will der Entwurf den Entscheid darüber, welche Kurse von den Eisenbahnbeamten und Eisenbahnoffizieren zu bestehen sind, den zuständigen Militärbehörden überlassen.

Namens der Kommission empfehle ich Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 141.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Proposition de la commission.

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Ochsner, Berichterstatter: Nach Art. 141 der Militärorganisation werden die Stäbe jedes zweite Jahr für taktische Uebungen für die Dauer von 11 Tagen einberufen. Diese werden abwechselungsweise vom Armeekorps- oder von den Divisionskommandanten geleitet. Der Entwurf will die Sache elastischer gestalten und die Organisation dieser Uebungen den Umständen, besonders dem Wiederholungskurs-Turnus entsprechend, vom eidg. Militärdepartement innerhalb des gesetzlichen Rahmens bestimmen lassen.

Wir beantragen Genehmigung.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 3.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Proposition de la commission.

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Ochsner, Berichterstatter: Aufgehoben wird Art. 43 M.O., weil sich das Herübernehmen von Hauptleuten aus der Zentralschule II in den zweiten Teil der Generalstabsschule I infolge verschiedener Ausbildungsziele und Methoden dieser Schulen als untunlich erwiesen hat, und weil das, was in Art. 43, Abs. 2 der M.O. steht, im Art. 137 des Entwurfes, wohin es auch gehört, steht.

Aufgehoben wird Art. 50, Abs. 2 M.O. Zur Begründung wird verwiesen auf das zu Art. 1, Abs. 2 des Entwurfes Gesagte.

Aufgehoben wird Art. 132, Abs. 2 M.O., weil diese Bestimmung, dass nämlich Aerzte und Pferdeärzte den Dienst in Rekrutenschulen anderer Truppengattungen bestehen, heute wenigstens auf Aerzte nicht mehr ausnahmslos zutrifft, im übrigen neu die Quartiermeister erwähnt werden müssten. Abs. 1 des Art. 132 M.O. genügt.

Aufgehoben wird Art. 133 M.O. Verwiesen wird auf das zu Art. 1, Abs. 2 des Entwurfes Gesagte.

Aufgehoben wird Art. 139 M.O., weil er infolge anderer Redaktion der Art. 137 und 138 überflüssig geworden ist. Was im 1. Satz von Art. 139 M.O. steht, dass nämlich die den Kommandostäben zugewiesenen Generalstabsoffiziere an den Übungen dieser Stäbe teilnehmen, ist selbstverständlich. Und die Möglichkeit der Kommandierung von Generalstabsoffizieren zu Übungen von Stäben, in denen sie nicht eingeteilt sind, liegt in Art. 138 des Entwurfes, der die Kommandierung von Generalstabsoffizieren in Schulen oder Kurse der verschiedenen Truppengattungen allgemein vorsieht.

Die Kommission beantragt Genehmigung.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 4.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Proposition de la commission.

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Ochsner, Berichterstatter: Aus militärtechnischen und administrativen Gründen kann der Zeitpunkt des Gesetzes nur auf 1. Januar eines Jahres festgesetzt werden.

Von Vollziehungsvorschriften fällt vorab in Betracht die Revision der bundesrätlichen Verordnung vom 28. Mai 1912 betreffend die Beförderung im Heere, die aber die Revision des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1911 betreffend Schulen und Kurse zur Ausbildung der Offiziere zur Voraussetzung hat.

Angenommen. — *Adopté.*

Gesamtabstimmung. — *Vote sur l'ensemble.*

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 34 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)

3129. Malz und Gerste. Zollzuschläge. Verlängerung der Bundesbeschlüsse.

Malt et orge. Droits d'entrée supplémentaires. Prorogation des arrêtés.

Botschaft und Beschlusssentwurf vom 28. August 1934
(Bundesblatt III, 149). — Message et projet d'arrêté du
28 août 1934 (Feuille fédérale III, 175).

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Bundesrats.

Proposition de la commission.

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Berichterstattung. — *Rapport général.*

Schöpfer, Berichterstatter: Im Oktober 1933 beschäftigte sich die Bundesversammlung mit den vorübergehenden Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes des Bundes. Das Resultat dieser Beratung war der Ihnen allen bekannte Bundesbeschluss vom 13. Oktober 1933. In Art. 27 dieses Bundesbeschlusses heisst es: „Der Bund erhebt auf die nichtgebrannten Getränke eine Steuer, die jährlich ungefähr 25 Millionen Franken abwerfen soll.“ Der heute zu fassende Beschluss steht mit dieser Getränkesteuer in engem Zusammenhang, denn das Bier ist ein alkoholhaltiges Getränk, das nicht gebrannt ist. Wir beschäftigen uns übrigens nicht zum erstenmal mit diesen Zollzuschlägen auf Malz, Gerste und Bier. Im September 1927 schon wurde auf die Cerealien, mit welchen man Bier fabrizieren kann, bereits ein Zuschlag belegt. Auf 100 kg Braugerste legten wir damals einen Zuschlag von 8.25 Fr., auf Braumalz einen Zuschlag von 12 Fr. Der damalige Bundesbeschluss galt für 3 Jahre. Er hätte also im September 1930 das Ende seiner Gültigkeitsdauer erreicht. Am 26. Juli 1930, also zwei Monate vor dessen Ablauf verlängerten wir die Gültigkeit dieses Bundesbeschlusses. Am 8. Juli 1932 wurde eine weitere Erhöhung der Zollzuschläge vorgenommen.

Auf den hl Bier gerechnet machen die gegenwärtigen Zollzuschläge auf Malz und Gerste 6 Fr. aus. Die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates zum Bundesbeschluss über das Finanzprogramm sehen eine Neuerhöhung vor auf 10 Fr.; gegenwärtig haben wir also eine Belastung per hl Bier von 6 Fr., und wenn wir dem Ausführungsbeschluss zum Bundesbeschluss über das finanzielle Gleichgewicht zustimmen, von 10 Fr., also eine neue Erhöhung auf 100 Liter Bier von Fr. 4.—.

Die vorbereitenden Behörden prüfen die Frage, ob eine Belastung von 10 Fr. auf 1 hl Bier zu hoch oder zu niedrig sei, ob das überhaupt tragbar wäre.

Ad valorem gerechnet, macht eine Belastung von 10 Fr. auf 1 hl Bier eine Belastung von 25 % aus. Der hl Bier wird in unserem Lande zu Fr. 40.— verkauft. Die Steuer beträgt 10 Fr. per hl. Diese Steuer scheint mir doch ordentlich gesalzen zu sein. Die Oberzolldirektion war zunächst ernstlich besorgt, ob man wirklich so hoch gehen könne. Allein

Militärorganisation. Abänderung des Bundesgesetzes.

Organisation militaire. Modification de la loi.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1934
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	3143
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.09.1934
Date	
Data	
Seite	304-316
Page	
Pagina	
Ref. No	20 031 731

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

On a dit, — il n'est pas inutile de le rappeler, — qu'à nos yeux vous ne commettez pas seulement une faute économique, mais encore une faute politique. Vous commettez une grosse faute politique en rejetant par un vote compact — il faut, malheureusement, se servir de cette expression pour caractériser la décision du Conseil national — de la part de tous les représentants de langue allemande contre une légitime revendication de la Suisse romande.

La classe paysanne est la plus forte pour garantir nos institutions. Prenez garde de ne pas la décourager. D'autre part, vous ne pouvez pourtant pas contester qu'en cette matière nous nous trouvons sur deux fronts opposés. M. Hauser l'a déploré, mais c'est une constatation de fait que vous ne pouvez pas ignorer et nier: nous sommes, d'un côté, tous les romands, — de l'autre, à peu près tous les allemands. Il y a donc incontestablement entre les deux parties du pays, qui devraient s'unir, un large fossé. Et qui serait mieux placé que le Conseil des Etats pour mettre un pont sur ce fossé et tâcher de rapprocher les esprits? Qui serait mieux placé à cet effet que la Chambre représentant les vingt-deux cantons de la Suisse? Pour réaliser cette mission pacificatrice, vous n'avez qu'un geste à faire: demander au Conseil fédéral de retirer son projet et l'inviter à en présenter un autre sur la base de l'arrêté des Chambres fédérales d'octobre 1933. Si vous arrivez avec un projet d'impôt de consommation, ou d'un impôt qui correspond à l'esprit de l'arrêté de 1933, il nous sera impossible, à nos représentants des vigneron, de nous y opposer. Mais, encore une fois, je ne me rends pas très bien compte que vous paraissiez ignorer cette situation, qui pourtant est réelle. Je n'ai pas besoin de vous rappeler tout ce qui a été dit sur les places publiques, tout ce qui a été publié dans les journaux et proclamé dans les conférences, etc. La situation est très grave, cela ne fait pas l'ombre d'un doute: vous jetez dans des populations qui étaient toujours extrêmement fidèles à nos institutions, vous jetez un brandon de discorde. Que le Conseil des Etats répare cette erreur. De même que M. le Président a fait appel à notre solidarité, je fais appel, moi, à votre esprit éclairé de Suisses: tâchez de supprimer ce conflit et d'arriver, par le respect de l'arrêté de 1933, à une autre solution que celle proposée par le Conseil fédéral.

M. le Président: Je voudrais déclarer à M. Evéquo que tous ici nous sommes jaloux de notre dignité et de notre indépendance et que si la dignité et l'indépendance de notre Conseil se trouvaient en danger, nous aurions toujours la force et le courage de défendre ce patrimoine moral de notre Conseil.

Six orateurs non membres de la commission sont inscrits pour le débat, qui continuera demain matin.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Vormittagssitzung vom 28. Sept. 1934. Séance du 28 septembre 1934, matin.

Vorsitz — Présidence: M. Riva.

3143. Militärorganisation. Abänderung. Organisation militaire. Modification de la loi.

Siehe Seite 295 hiervor. — Voir page 295 ci-devant.
Beschluss des Nationalrats vom 25. September 1934.
Décision du Conseil national, du 25 septembre 1934.

Differenzen — *Divergences.*

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

Ochsner, Berichterstatter: Der Nationalrat ist den Beschlüssen des Ständerates beigetreten. Materielle Differenzen liegen demnach nicht vor. Bei dieser Sachlage konnte eine Ueberweisung an die in Art. 8 ff. des Geschäftsverkehrsgesetzes vorgesehene Redaktionskommission unterbleiben.

Mit dem Nationalrat bestehen zwei Differenzen redaktioneller Natur. Die bundesrätliche Vorlage kannte in Art. 2, Abs. 1 die Fassung: „Art. 118, Abs. 2... werden aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt...“ Mit dem Begriff „werden“ glaubte Ihre Kommission und glaubten auch Sie auskommen zu können. Der Nationalrat setzte an Stelle von „werden“ das Wort „sind“. Gleichermaßen setzte der Nationalrat in Art. 3 an Stelle von „werden“ das Wort „sind“. Der französische Text mit «sont abrogés» bleibt unverändert. Ihre Kommission, die gestern Sitzung hielt, beantragt dem Nationalrat zuzustimmen.

Art. 63 der Militärorganisation lautet: „Es bestehen folgende Gradabstufungen: a. Gefreiter, b. Unteroffizier (Korporal, Wachtmeister, Fourier, Feldweibel, Adjutant-Unteroffizier), c. Subalternoffiziere usw.“

Art. 68 bestimmt: „Die Ernennung der Gefreiten und die Ernennung und Beförderung der Unteroffiziere steht den Kommandanten der Stäbe und Einheiten zu...“ Dementsprechend zieht sich die Ausscheidung von Gefreiten und Unteroffizieren durch das ganze Gesetz. Unterblieben ist sie im Ingress von Art. 121, Abs. 2. Hier steht: „Die Unteroffiziere und Soldaten sind dagegen nur zur Leistung einer beschränkten Zahl von Wiederholungskursen verpflichtet“. Es sollte nach den Worten „die Unteroffiziere“ eingesetzt werden das Wort „Gefreite“. Im französischen Text das Wort *appointés*“.

Diese Lücke entdeckte ich nachträglich und hatte dann bei der Beratung von Art. 121 u.a. gesagt: „Nur noch persönlich ein Antrag redaktioneller Art. Entsprechend der Klassifizierung im zweiten Satz von Abs. 2 und in Abs. 3 sollte im Ingress von Abs. 2 nach „Unteroffiziere“ das

Wort „Gefreite“ eingesetzt werden“. Widerspruch erfolgte nicht und damit wurde der Antrag angenommen. Ich bitte also am genannten Ort das Wort „Gefreite“ bezw. «*appointés*» einzusetzen. Weitere Bemerkungen sind nicht zu machen.

Angenommen. — *Adopté.*

Schlussabstimmung. — *Vote final.*

Für Annahme des Gesetzentwurfes	Einstimmigkeit
---------------------------------	----------------

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)

3059. Güterbeförderung mit Motorfahrzeugen.

Transport automobile de marchandises.

Siehe Seite 384 hiervoor. — Voir page 384 ci-devant.
Beschluss des Nationalrats vom 27. September 1934.
Décision du Conseil national, du 27 septembre 1934.

Redaktionelle Bereinigung. — *Réduction définitive.*

Keller, Berichterstatter: Die Redaktionskommission hat die Vorlage geprüft und bereinigt. Es sind keine Bemerkungen mehr zu machen, und ich beantrage zur Schlussabstimmung überzugehen.

Schlussabstimmung. — *Vote final.*

Für die Annahme des Gesetzentwurfes	31 Stimmen
Dagegen	1 Stimme

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

3128. Bausparkassen. Sociétés d'épargne pour prêts de construction.

Siehe Seite 271. hiervoor. — Voir page 271 ci-devant.
Beschluss des Nationalrats vom 24. September 1934.
Décision du Conseil national du 24 septembre 1934.

Differenzen. — *Divergences.*

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

Keller, Berichterstatter: Ich werde Sie nicht lange aufhalten. Bei Anlass der Beratung des Bankengesetzes haben der Ständerat früher und der Nationalrat gestern inhaltlich übereinstimmend folgenden Art. 16 beschlossen: „Nur Banken, die öffentlich Rechnung ablegen, sind befugt, Einlagen, die in irgend einer Wortverbindung durch das Wort „Sparen gekennzeichnet sind, entgegenzunehmen.“ Andere Unternehmen sind zur Entgegennahme von Spareinlagen nicht berechtigt und dürfen weder in der Firma noch in der Bezeichnung des Geschäftszweckes, noch in Geschäftsreklamen den Ausdruck „Sparen“ im Sinne dieses Artikels in irgend einer Wortverbindung verwenden. Mit diesen Beschlüssen, die übereinstimmen, allerdings noch der Schlussabstimmung beider Räte nach Abschluss der Differenzenbereinigung unterliegen, ist nun das Wort „Sparen“ und seine Wortverbindungen gesetzgeberisch stark gebunden. Nur solche Banken, ich wiederhole das, die öffentlich Rechnung ablegen, dürfen das Wort inskünftig geschäftlich verwenden. Sie haben dadurch ein Privilegium und Monopol erhalten, allerdings nicht im Interesse der Banken, sondern im Interesse der Sparer. Die Folge dieser Monopolisierung ist nun die, dass der Nationalrat im Bundesbeschluss über die sog. Bausparkassen und ähnlichen Kreditorganisationen den Ausdruck Bausparkassen ersetzt hat, und zwar sowohl im Titel wie im Art. 1, durch das Wort „Kreditkassen mit Wartezeit“. Mit andern Worten: nach dem neuen Recht sollen die Bausparkassen diesen Titel nicht mehr führen dürfen, sie müssen den Titel „Kreditkassen mit Wartezeit“ annehmen, denn sie sind nicht Banken und legen meistens auch nicht öffentlich Rechnung ab. Auf den ersten Blick erscheint diese Aenderung als eine rein formelle Titel- und Etikettenfrage. Und doch ist die Frage nicht ohne Bedeutung und Interesse.

Erstens ist gegen die Aenderung einzuwenden, dass sie ein Wort, allerdings ein zusammengesetztes, durch drei Worte ersetzt. Zweitens ist zu sagen, dass der alte Titel etwas sagt, während der neue Titel für den Inhalt nicht sehr bezeichnend ist, sondern eigentlich eher Rätsel aufgibt. Drittens ist zu bemerken, dass der Gesetzgeber wohl berechtigt ist, solche Aenderungen vorzuschreiben, dass er indessen, wenn er einem Geschäft einen eingebürgerten wohlerworbenen Titel versagt, einen mindestens gleichwertigen Ersatz bieten sollte. Dazu kommt, dass der Name „Bausparkasse“ eingelebt ist. Er gehört in der Praxis und in der Literatur auf dem ganzen Gebiete der deutschen Sprache zu den gangbarsten Münzen. Viertens aber, und das ist die Hauptsache, ist zu betonen, dass der neue Titel in Zukunft nicht mehr für alle Kassen passen wird. Es wird inskünftig Kassen geben, die durch Einführung eines genügenden Zinsensystems mit Herbeiziehung fremder Gelder, also durch den Uebergang zum sog. englischen System die Nachteile des deutschen Umlageverfahrens und damit gerade die Wartezeit ausschalten werden. Diese Kassen werden sich dann in Zukunft „Kreditkassen mit Wartezeit, aber ohne Wartezeit“ nennen müssen. Je mehr nun durch die neue Verordnung des

Militärorganisation. Abänderung.

Organisation militaire. Modification de la loi.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1934
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	3143
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.09.1934
Date	
Data	
Seite	413-414
Page	
Pagina	
Ref. No	20 031 743

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.